

Sammlung sortiert nach Referaten

FK-Anlage 3: Stadtrecht (Verordnung/Satzung)	Anwendungsm öglichkeit KAD	Tatbestands- Paragraph	Bedeutung	Owi- Paragraph	Schnittstelle	Bußgeld- stelle	Anmerkung
Allgemeine AbfallS 270	nein	§ 3 Abs. 2	§ 3 2) Die in Abs. 1 genannten Abfälle dürfen, sofern nicht im Einzelfall anders schriftlich vereinbart ist, nicht den städtischen Abfallentsorgungsanlagen bzw. -einrichtungen zugeführt werden.	§ 9	AWM	AWM	AWM VR-S Könnte im Bereich Gastronomie betroffen sein
Allgemeine AbfallS 270	nein	§ 3 Abs. 2	§ 3 2) Die in Abs. 1 genannten Abfälle dürfen, sofern nicht im Einzelfall anders schriftlich vereinbart ist, nicht den städtischen Abfallentsorgungsanlagen bzw. -einrichtungen zugeführt werden.	§ 9	AWM	AWM	AWM VR-S Könnte im Bereich Gastronomie betroffen sein
GartenabfallentsorgungsS 275	Nein	§ 4 Abs. 1, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 6, § 5 Abs. 1 Satz 8, § 5 Abs. 2 Buchstabe e)	§ 4 Abs. 1: Die Gartenabfälle nicht der Städtischen Gartenabfallentsorgung überlässt § 4 Abs. 2: Die Gartenabfälle mit anderen Abfällen vermischt § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2: Die mit anderem Abfall vermischte Gartenabfälle überlässt § 5 Abs. 1: Gartenabfälle aus dem Erwerbsgartenbau in die Sammelstellen verbringt oder die vorgesehene Höchstmenge pro Garten und Tag nicht einhält § 5 Abs. 1 Satz 6: Den Anordnungen des Wertstoffhofpersonals nicht nachkommt § 5 Abs. 1 Satz 8: Teilabladungen vornimmt § 5 Abs. 2 Buchstabe e): Bei den Sammelstellen Gartenabfälle aus Grundstücken anliefert, die außerhalb des Stadtgebietes gelegen sind	§ 9	AWM	AWM	AWM VR-S
GartenabfallentsorgungsS 275	Nein	§ 4 Abs. 1, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 6, § 5 Abs. 1 Satz 8, § 5 Abs. 2 Buchstabe e)	§ 4 Abs. 1: Die Gartenabfälle nicht der Städtischen Gartenabfallentsorgung überlässt § 4 Abs. 2: Die Gartenabfälle mit anderen Abfällen vermischt § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2: Die mit anderem Abfall vermischte Gartenabfälle überlässt § 5 Abs. 1: Gartenabfälle aus dem Erwerbsgartenbau in die Sammelstellen verbringt oder die vorgesehene Höchstmenge pro Garten und Tag nicht einhält § 5 Abs. 1 Satz 6: Den Anordnungen des Wertstoffhofpersonals nicht nachkommt § 5 Abs. 1 Satz 8: Teilabladungen vornimmt § 5 Abs. 2 Buchstabe e): Bei den Sammelstellen Gartenabfälle aus Grundstücken anliefert, die außerhalb des Stadtgebietes gelegen sind	§ 9	AWM	AWM	AWM VR-S
Gewerbe- und BauabfallentsorgungsS 273	Nein	§ 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 2, § 4 Abs. 4, § 4 Abs. 5 Satz 1	§ 3 Abs. 1 und 2: Den Gewerbeabfall zur Beseitigung § 4 Abs. 2: Der Stadt nicht überlässt eine Trennung am Anfallort nicht vornimmt § 4 Abs. 4, § 4 Abs. 5 Satz 1: Den Gewerbeabfall unzulässig behandelt	§ 14	AWM	AWM	AWM VR-S
Gewerbe- und BauabfallentsorgungsS 273	Nein	§ 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 2, § 4 Abs. 4, § 4 Abs. 5 Satz 1	§ 3 Abs. 1 und 2: Den Gewerbeabfall zur Beseitigung § 4 Abs. 2: Der Stadt nicht überlässt eine Trennung am Anfallort nicht vornimmt § 4 Abs. 4, § 4 Abs. 5 Satz 1: Den Gewerbeabfall unzulässig behandelt	§ 14	AWM	AWM	AWM VR-S

Sammlung sortiert nach Referaten

Stadtrecht (Verordnung/Satzung)	Anwendungsm öglichkeit KAD	Tatbestands- Paragraph	Bedeutung	Owi- Paragraph	Schnittstelle	Bußgeld- stelle	Anmerkung
HausmüllentsorgungS 271	Nein	§ 2, § 3, § 4, § 5, § 6, § 8, § 9, § 10, § 11	<p>Hausmüll muss vorschriftsmäßig entsorgt werden</p> <p>§ 13 Abs. 1: Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) als Anschluss- oder Benutzungspflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Hausmüll der Stadt (Städtische Hausmüllentsorgung) nicht überlässt (Verstoß gegen Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 und 2); 1a. entgegen § 2 Abs. 2 Buchstabe a) dem Hausmüll Hausratsperrmüll oder Problembaßfall im Sinne der Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung zufügt; 2. der in § 3 Abs. 4 Satz 3 vorgesehenen Meldepflicht nicht nachkommt 3. gegen die in § 4 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 geregelten Pflichten der Abfallbesitzerinnen und -besitzer verstößt; 4. entgegen § 4 Abs. 3 die dort genannten für Menschen gefährlichen Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes, wie z. B. Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken oder ähnlichen Herkunftsorten nicht in der angegebenen Weise verpackt einsammelt, transportiert oder zu den städtischen Abfallentsorgungsanlagen anlieert, oder die Einsammel- bzw. Transportgefäße nicht nach Vorschrift der Stadt verschließt oder sie nicht nach Vorschrift der Stadt in einem abschließbaren Raum unterbringt; 5. andere als die in § 5 Abs. 1 zugelassenen Müllbehälter aufstellt; 6. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 die überlassenen Müll- und Wertstoffbehälter nicht pfleglich behandelt oder nicht sauber hält; 7. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 4 in die Wertstofftonne andere als die dort zugelassenen Wertstoffe hineingibt; 8. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 5 Wertstoffe in die Restmülltonne verbringt; 9. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 Müll- und Wertstoffbehälter in nicht ausreichender Zahl aufstellt; 10. entgegen § 5 Abs. 8 Satz 2 Müllverdichtungseinrichtungen benutzt; 11. entgegen § 5 Abs. 8 Satz 4 in Müllbehälter eingegebene Abfälle verdichtet oder verpresst oder in den Müllbehälter einstampft bzw. außerhalb der Müllbehälter verdichtete oder verpresste Abfälle in die Müllbehälter eingibt; 12. entgegen § 5 Abs. 8 Satz 7 eine Kennzeichnung nicht vornimmt oder der Stadt die Kennzeichnung nicht ermöglicht oder eine angebrachte Kennzeichnung zerstört, entfernt oder sonst unbrauchbar macht; 13. entgegen § 5 Abs. 10 Speiseabfälle nicht flüssigkeitsdicht verpackt in die städtischen Restmüllbehälter einfüllt; 14. entgegen § 5 Abs. 12 Satz 1 Müll- oder Wertstoffbehälter durchsucht und Gegenstände herausnimmt; 15. entgegen § 5 Abs. 12 Satz 2 in Müllbehälter eingegebene Abfälle behandelt; 16. entgegen § 5 Abs. 12 Satz 3 Müllschleusen verwendet; 17. entgegen § 5 a Abs. 2 Satz 2 eigene Erfassungssysteme für Verkaufsverpackungen auf anschlusspflichtigen Grundstücken aufstellt; 18. entgegen § 5 a Abs. 2 Satz 1 Verkaufsverpackungen nicht in die dafür vorgesehenen Erfassungssysteme verbringt; 19. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 die Standplätze nicht sauber hält; 20. gegen die Vorschriften des § 6 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 über die Standplätze der Müll-/ Wertstoff- behälter und das Offenhalten von Grundstückseinfriedungen verstößt; 21. nicht gemäß § 6 Abs. 1 Satz 5 die Müll-/Wertstoffbehälter am Abfuhrtag außerhalb der Grundstückseinfriedung aufstellt; 22. gegen die Vorschriften des § 6 Abs. 2 und 3 über die Standplätze der Müll-/Wertstoffbehälter verstößt; 23. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2, auch ohne Anschluss- oder Benutzungspflichtige bzw. -pflichtiger zu sein, Abfälle neben die Müll-/Wertstoffbehälter oder in fremde Müll-/Wertstoffbehälter legt; 24. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 4 bis 6 die Müll-/Wertstoffbehälterstandplätze nicht gegen Witterungseinflüsse schützt oder die Zugänge zu ihnen nicht ohne Unfallgefahr und Behinderung zugänglich hält, von Schnee räumt oder bei Winterglätte bestreut oder einer Anordnung der Stadt nach § 6 Abs. 4 Satz 8 nicht nachkommt; 26. bei Anschluss an eine pneumatische Müllabsauganlage im Sinne des § 8 Abs. 1 in den Fällen des § 8 Abs. 4 entgegen einer Anordnung der Stadt die Müllgroßbehälter nicht aufstellt oder nicht die dort genannten Maßnahmen trifft; 27. entgegen § 8 Abs. 5, auch ohne Anschluss- oder Benutzungspflichtige bzw. -pflichtiger zu sein, während des Ausfalls der pneumatischen Anlage Abfälle in die Abwurfeschächte verbringt; 28. seiner Melde- bzw. Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 bzw. Abs. 2 oder seiner Auskunftspflicht gemäß § 10 Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht mit den richtigen Angaben nachkommt; 29. gegen Einzelanordnungen im Sinne des § 11 verstößt; b) als Beauftragter bzw. Beauftragter im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 1. den Hausmüll aus pneumatischen Anlagen nicht gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Stadt überlässt; 2. die Anlage gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a) nicht laufend ordnungsgemäß betreibt und wartet bzw. nach Buchstabe b) sie aus anderen, als technisch notwendigen Gründen außer Betrieb setzt. 	§ 13	AWM	AWM	AWM VR-S

Sammlung sortiert nach Referaten

Stadtrecht (Verordnung/Satzung)	Anwendungsm öglichkeit KAD	Tatbestands- Paragraph	Bedeutung	Owi- Paragraph	Schnittstelle	Bußgeld- stelle	Anmerkung
HausmüllentsorgungS 271	Nein	§ 2, § 3, § 4, § 5, § 6, § 8, § 9, § 10, § 11	<p>Hausmüll muss vorschriftsmäßig entsorgt werden</p> <p>§ 13 Abs. 1: Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) als Anschluss- oder Benutzungspflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Hausmüll der Stadt (Städtische Hausmüllentsorgung) nicht überlässt (Verstoß gegen Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 und 2); 1a. entgegen § 2 Abs. 2 Buchstabe a) dem Hausmüll Hausratsperrmüll oder Problembabfall im Sinne der Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung zufügt; 2. der in § 3 Abs. 4 Satz 3 vorgesehenen Meldepflicht nicht nachkommt 3. gegen die in § 4 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 geregelten Pflichten der Abfallbesitzerinnen und -besitzer verstößt; 4. entgegen § 4 Abs. 3 die dort genannten für Menschen gefährlichen Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes, wie z. B. Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken oder ähnlichen Herkunftsorten nicht in der angegebenen Weise verpackt einsammelt, transportiert oder zu den städtischen Abfallentsorgungsanlagen anliefert, oder die Einsammel- bzw. Transportgefäße nicht nach Vorschrift der Stadt verschließt oder sie nicht nach Vorschrift der Stadt in einem abschließbaren Raum unterbringt; 5. andere als die in § 5 Abs. 1 zugelassenen Müllbehälter aufstellt; 6. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 die überlassenen Müll- und Wertstoffbehälter nicht pfleglich behandelt oder nicht sauber hält; 7. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 4 in die Wertstofftonne andere als die dort zugelassenen Wertstoffe hineingibt; 8. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 5 Wertstoffe in die Restmülltonne verbringt; 9. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 Müll- und Wertstoffbehälter in nicht ausreichender Zahl aufstellt; 10. entgegen § 5 Abs. 8 Satz 2 Müllverdichtungseinrichtungen benutzt; 11. entgegen § 5 Abs. 8 Satz 4 in Müllbehälter eingegebene Abfälle verdichtet oder verpresst oder in den Müllbehälter einstampft bzw. außerhalb der Müllbehälter verdichtete oder verpresste Abfälle in die Müllbehälter eingibt; 12. entgegen § 5 Abs. 8 Satz 7 eine Kennzeichnung nicht vornimmt oder der Stadt die Kennzeichnung nicht ermöglicht oder eine angebrachte Kennzeichnung zerstört, entfernt oder sonst unbrauchbar macht; 13. entgegen § 5 Abs. 10 Speiseabfälle nicht flüssigkeitsdicht verpackt in die städtischen Restmüllbehälter einfüllt; 14. entgegen § 5 Abs. 12 Satz 1 Müll- oder Wertstoffbehälter durchsucht und Gegenstände herausnimmt; 15. entgegen § 5 Abs. 12 Satz 2 in Müllbehälter eingegebene Abfälle behandelt; 16. entgegen § 5 Abs. 12 Satz 3 Müllschleusen verwendet; 17. entgegen § 5 a Abs. 2 Satz 2 eigene Erfassungssysteme für Verkaufsverpackungen auf anschlusspflichtigen Grundstücken aufstellt; 18. entgegen § 5 a Abs. 2 Satz 1 Verkaufsverpackungen nicht in die dafür vorgesehenen Erfassungssysteme verbringt; 19. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 die Standplätze nicht sauber hält; 20. gegen die Vorschriften des § 6 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 über die Standplätze der Müll-/ Wertstoff- behälter und das Offenhalten von Grundstückseinfriedungen verstößt; 21. nicht gemäß § 6 Abs. 1 Satz 5 die Müll-/Wertstoffbehälter am Abfuhrtag außerhalb der Grundstückseinfriedung aufstellt; 22. gegen die Vorschriften des § 6 Abs. 2 und 3 über die Standplätze der Müll-/Wertstoffbehälter verstößt; 23. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2, auch ohne Anschluss- oder Benutzungspflichtige bzw. -pflichtiger zu sein, Abfälle neben die Müll-/Wertstoffbehälter oder in fremde Müll-/Wertstoffbehälter legt; 24. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 4 bis 6 die Müll-/Wertstoffbehälterstandplätze nicht gegen Witterungseinflüsse schützt oder die Zugänge zu ihnen nicht ohne Unfallgefahr und Behinderung zugänglich hält, von Schnee räumt oder bei Winterglätte bestreut oder einer Anordnung der Stadt nach § 6 Abs. 4 Satz 8 nicht nachkommt; 26. bei Anschluss an eine pneumatische Müllabsauganlage im Sinne des § 8 Abs. 1 in den Fällen des § 8 Abs. 4 entgegen einer Anordnung der Stadt die Müllgroßbehälter nicht aufstellt oder nicht die dort genannten Maßnahmen trifft; 27. entgegen § 8 Abs. 5, auch ohne Anschluss- oder Benutzungspflichtige bzw. -pflichtiger zu sein, während des Ausfalls der pneumatischen Anlage Abfälle in die Abwurfsschächte verbringt; 28. seiner Melde- bzw. Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 bzw. Abs. 2 oder seiner Auskunftspflicht gemäß § 10 Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht mit den richtigen Angaben nachkommt; 29. gegen Einzelanordnungen im Sinne des § 11 verstößt; b) als Beauftragter bzw. Beauftragter im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 1. den Hausmüll aus pneumatischen Anlagen nicht gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Stadt überlässt; 2. die Anlage gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a) nicht laufend ordnungsgemäß betreibt und wartet bzw. nach Buchstabe b) sie aus anderen, als technisch notwendigen Gründen außer Betrieb setzt. 	§ 13	AWM	AWM	AWM VR-S

Stadtrecht (Verordnung/Satzung)	Anwendungsm öglichkeit KAD	Tatbestands- Paragraph	Bedeutung	Owi- Paragraph	Schnittstelle	Bußgeld- stelle	Anmerkung
Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und ProblemmüllS 277	Nein	§ 2, § 3, § 5, § 6, § 7, § 8, § 10	<p>§13 Zuwiderhandlungen: § 13 Abs. 1: Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) sowie nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) mit Geldbußen belegt werden, wer als Besitzerin bzw. Besitzer oder Anlieferer von Hausratsperrmüll, Wertstoffen oder Problemmüll vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <p>1. § 4 Abs. 1: den Hausratsperrmüll nicht gemäß § 4 Abs. 1 zu den zulässigen Annahmestellen im Sinne von § 3 Abs. 1 bis 4 und § 8 Abs. 3 Satz 1 bringt oder mehr als 2 m³ Hausratsperrmüll täglich anliefert</p> <p>2a) § 4 Abs. 3 Satz 4 und § 6 Abs. 1 Buchstabe c) Satz 2 entgegen § 4 Abs. 3 Satz 4 und § 6 Abs. 1 Buchstabe c) Satz 2: Teilabladungen vornimmt,</p> <p>3. § 4 Abs. 4: Asbestzementprodukte und Mineralfaserabfälle nicht sortenrein und staubdicht in reißfester Folie verpackt übergibt</p> <p>4. § 4 Abs. 5: Asbesthaltige Nachtspeicheröfen nicht unzerlegt und von einer Fachfirma in durchsichtiger Folie verpackt übergibt</p> <p>5. § 4 Abs. 6 Satz 1: den Hausratsperrmüll unzulässig behandelt, lagert oder ablagert</p> <p>6. § 4 Abs. 6 Abs. 2: dem Hausratsperrmüll Gegenstände oder Stoffe im Sinne von § 4 Abs. 6 Satz 2 beifügt,</p> <p>7. § 5 Abs. 1: Wertstoffe nicht gemäß § 5 Abs. 1 an den zulässigen Annahmestellen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 2 anliefert,</p> <p>8. § 5 Abs. 2: Problemabfälle nicht gemäß § 5 Abs. 2 an den zulässigen Annahmestellen im Sinne von § 3 Abs. 1 anliefert,</p> <p>9. den Anordnungen der Platzwartin bzw. des Platzwarts bzw. des städtischen Personals sowie den Einzelanordnungen nach § 10 nicht nachkommt,</p> <p>10. § 6 Abs. 1 Buchstabe b): nach § 6 Abs. 1 Buchstabe b) auch in anderer Eigenschaft als die Besitzerin oder der Besitzer von Abfallstoffen</p> <p>a) Abfälle aller Art über die Umzäunung der Annahmestellen wirft, b) Abfälle aller Art außerhalb der Umzäunung der Annahmestellen oder in der Nähe der mobilen Annahmestellen ablagert, c) unbefugt in Annahmestellen eindringt, d) unbefugt Gegenstände und Stoffe aus den Annahmestellen an sich nimmt,</p> <p>11. § 6 Abs. 2: entgegen § 6 Abs. 2 nicht auf dem Stadtgebiet angefallenen Hausratsperrmüll, Wertstoffe oder Problemmüll anliefert,</p> <p>12. § 4 Abs. 7 bzw. § 7 Abs. 4: den Auflagen im Sinne von § 4 Abs. 7 bzw. § 7 Abs. 4 nicht nachkommt,</p> <p>13. § 9: der in § 9 vorgeschriebenen Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht mit den richtigen Angaben nachkommt</p>	§ 13	AWM	AWM	AWM VR-S

Stadtrecht (Verordnung/Satzung)	Anwendungsm öglichkeit KAD	Tatbestands- Paragraph	Bedeutung	Owi- Paragraph	Schnittstelle	Bußgeld- stelle	Anmerkung
Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und ProblemmüllS 277	Nein	§ 2, § 3, § 5, § 6, § 7, § 8, § 10	§13 Zuwiderhandlungen: § 13 Abs. 1: Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) sowie nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) mit Geldbußen belegt werden, wer als Besitzerin bzw. Besitzer oder Anlieferer von Hausratsperrmüll, Wertstoffen oder Problemmüll vorsätzlich oder fahrlässig: 1. § 4 Abs. 1: den Hausratsperrmüll nicht gemäß § 4 Abs. 1 zu den zulässigen Annahmestellen im Sinne von § 3 Abs. 1 bis 4 und § 8 Abs. 3 Satz 1 bringt oder mehr als 2 m³ Hausratsperrmüll täglich anliefert 2a) § 4 Abs. 3 Satz 4 und § 6 Abs. 1 Buchstabe c) Satz 2 entgegen § 4 Abs. 3 Satz 4 und § 6 Abs. 1 Buchstabe c) Satz 2: Teilabladungen vornimmt, 3. § 4 Abs. 4: Asbestzementprodukte und Mineralfaserabfälle nicht sortenrein und staubdicht in reißfester Folie verpackt übergibt 4. § 4 Abs. 5: Asbesthaltige Nachspeicheröfen nicht unzerlegt und von einer Fachfirma in durchsichtiger Folie verpackt übergibt 5. § 4 Abs. 6 Satz 1: den Hausratsperrmüll unzulässig behandelt, lagert oder ablagert 6. § 4 Abs. 6 Abs. 2: dem Hausratsperrmüll Gegenstände oder Stoffe im Sinne von § 4 Abs. 6 Satz 2 beifügt	§ 13	AWM	AWM	AWM VR-S
GrünanlagenS 810	ja	§2 Abs. 1 und Abs. 2	§2 Abs.1: Im Rahmen der Grünanlagennutzung dürfen andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden; die Grünanlagen selbst dürfen nicht beschädigt werden. Nutzungen, die nicht unmittelbar den in § 1 genannten Zwecken dienen, sind unzulässig §2 Abs.2: In den Grünanlagen sind danach insbesondere die Nachfolgenden: aufgeführten Verhaltensweisen untersagt: wie z.B. Alkoholgenuß, soweit andere dadurch mehr als unvermeidbar belästigt werden, der Aufenthalt auf nicht freigegebenen Eisflächen oder das Zelten und Aufstellen von Pavillons und Wohnwagen sowie das Nächtigen in Grünanlagen	§ 4	BauR	BauR	BauR Bau-G Gartenbau KVR Bei Alkoholikerszene
LändeanlageS 840	Nein	§ 2, § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 4, § 5, § 6, § 7	Es kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich: §2: Flöße ländet oder deren Ländung veranlasst, ohne dass die Ländeberechtigung § 3 Abs. 1: festgelegte Ländezeit nicht beachtet § 3 Abs. 2: Die vorgeschriebene Anmeldung nicht oder nicht fristgerecht vornimmt § 4: Die festgelegten Vorschriften über das Länden nicht beachtet § 5: außerhalb der in diesem Paragraph festgelegten Zeit ein Floß abbaut, verlädt oder abtransportiert, § 6: Die Gebote und Verbote hinsichtlich der Benützung der Ländeanlage nicht beachtet, insbesondere nicht unverzüglich den Anweisungen der städtischen Aufsichtsorgane Folge leistet §7: Einer Sperrung der Einfahrt in den Werkkanal oder in die Ländeanlage nicht Folge leistet	§ 9	BauR	BauR	BauR BAU-J

Stadtrecht (Verordnung/Satzung)	Anwendungsm öglichkeit KAD	Tatbestands- Paragraph	Bedeutung	Owi- Paragraph	Schnittstelle	Bußgeld- stelle	Anmerkung
ReinhaltingsV (öffentl Straßen und Abwasserbeseitigungsanlagen) 250	ja	§ 1, § 2	<p>Es ist untersagt, öffentliche Straßen, Wege oder Plätze (öffentliche Straßen) mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen (§1 Abs 1). Insbesondere sind verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf oder in unmittelbarer Nähe von öffentlichen Straßen (z.B. in Vorgärten oder von Fenstern und Balkonen an der Straßenfront eines Gebäudes aus) Gegenstände auszuklopfen oder auszustauben 2. Staub erzeugende Gegenstände auf öffentliche Straßen zu werfen 3. auf öffentlichen Straßen verunreinigende Flüssigkeiten zu schütten oder fließen zu lassen 4. auf öffentlichen Straßen Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte so zu säubern, dass diese Flächen verunreinigt werden 5. auf öffentlichen Straßen die Notdurft zu verrichten 6. auf den Gehweg zu spucken 7. Gehwege einschließlich Straßenbegleitgrün durch Hundedreck zu verunreinigen <p>Unvermeidbare Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen (§1 Abs 2)</p> <p>Es ist untersagt, Sand, Kies, Schnee, Eisplatten und andere den Wasserablauf hemmende Gegenstände in Abflusrrinnen, Einlaufschächte oder Durchlässe oder sonstige der Grundstücks- und Straßenenwässerung dienende Einrichtungen (Abwasserbeseitigungseinrichtungen) zu bringen oder ohne besondere Genehmigung dorthin gelangen zu lassen (§2 Abs 1)</p>	§ 3	BauR	<p>BauR: Grdsl. Zuständig</p> <p>KVR: Sonderver einbarung mit dem BauR Owi's i.Z.m. „sozialen Randgrup pen“/„alkoh olkonsumi erende Szene“</p>	Ahndung: BauR Bau VV OwiE
Straßenreinigungs- und -sicherungsVO 230	Nein	§ 4 § 5 § 6	<p>Die Verpflichteten im Sinne von § 3 Abs. 1 und 2 haben die auf ihre Grundstücke entfallenden Reinigungsflächen stets in reinlichem Zustand zu erhalten. Zu diesem Zweck haben sie die Reinigungsfläche insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu kehren und den Kehrriech, Schlamm oder sonstigen Unrat zu entfernen, 2. bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubentwicklung zu besprengen, 3. von Gras und Unkraut zu befreien, wobei keine chemischen ätzenden oder ähnlichen Unkrautvertilgungsmittel (auch kein Streusalz) verwendet werden dürfen, 4. bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, durch Freimachen der Straßenrinnen und sonstigen Entwässerungseinrichtungen zu entwässern. <p>(1) Die Verpflichteten haben die auf ihr Grundstück entfallenden Sicherungsflächen bei Schnee, Schneeglätte oder Eisbildung in sicherem Zustand zu erhalten. (2) Zu diesem Zweck haben sie an Werktagen spätestens bis 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen spätestens bis 8.00 Uhr die Gehbahnen in ausreichender Breite von Schnee zu räumen und bei Winterglätte mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln zu bestreuen bzw. das Eis zu beseitigen; die Anwendung von ätzenden Stoffen, wie z. B. Streusalz u. ä., ist untersagt. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie dies zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist</p>	§ 13	BauR HA Tiefbau T21	BauR Bau VV OwiE	

Sammlung sortiert nach Referaten

Stadtrecht (Verordnung/Satzung)	Anwendungsm öglichkeit KAD	Tatbestands- Paragraph	Bedeutung	Owi- Paragraph	Schnittstelle	Bußgeld- stelle	Anmerkung
HundesteuerS 985	evtl.	§ 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 7 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 2, § 8 Abs. 4	<p>§ 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 3: Ordnungswidrig handelt, wer als Hundehalter einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet</p> <p>§ 7 Abs. 1 Nr. 4: Ordnungswidrig handelt, wer als Hundehalter den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt</p> <p>§ 8 Abs. 2: Ordnungswidrig handelt, wer als Hundehalter einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne befestigte Steuermarke umherlaufen lässt</p> <p>§ 8 Abs. 4: Ordnungswidrig handelt, wer als Hundehalter die Steuermarke auf Verlangen eines Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt</p>	§ 10	Kassen- und Steueramt	Kassen- und Steueramt Abt. KF	<p>Zentraler Außendienst der Abt. KF führt Kontrollen durch</p> <p>Übernahme durch KAD nicht sinnvoll</p> <p>Im Bedarfsfall Meldung an Fachreferat sinnvoll</p>
StachusbauwerkS 320	ja	§ 2	<p>Nutzung außerhalb der Zweckbestimmung, diese liegt vor bei Nutzung nicht vorwiegend zum Fußgängerverkehr (§2 Abs 1); Sondernutzungen wie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Anbieten von Waren und Dienstleistungen sowie jeglichen Warenverkauf 2. das Aufsuchen von Bestellungen außerhalb der Ladengeschäfte 3. wirtschaftliche Werbemaßnahmen, z.B. Handzettel verteilen, Herumtragen von umgehängten Werbetafeln, Werbeveranstaltungen 4. das Bemalen, Bekleben und Beschriften des Bodens, der Wände, Decken und Säulen 5. das Sitzen und Liegen 6. das Musizieren und den störenden Betrieb von Tonwiedergabegeräten 7. das Betteln 8. das Verweilen bei gleichzeitigem Alkoholgenuß außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung der zugelassenen Freischankflächen 9. das freie Umherlaufenlassen von Hunden <p>sind unzulässig (§2 Abs 2)</p>	§ 3	KommR	KVR: Owi's i.Z.m. „sitzen, liegen, Alkoholge- nuss, betteln“	<p>Hr. Vuksanovic (SWM) Satzung hat alten Stand, da Umbau nicht berücksichtigt ist.</p> <p>Bereiche mit Verkehrsfunktion: Hier gilt entsprechend der Widmung die Satzung</p> <p>Bereiche m. Vorwiegendem Einkaufszentrumcharakter: Hausordnung</p> <p>SWM als rechtl. eigenständiger Eigenbetrieb verantwortlich. KommR eigentlich außen vor: Spielte nur eine Rolle bei der Eigentumsübertragung an das RAW, welches als Verbindungsreferat zwischen SWM und Stadtverwaltung fungiert</p>

Stadtrecht (Verordnung/Satzung)	Anwendungsm öglichkeit KAD	Tatbestands- Paragraph	Bedeutung	Owi- Paragraph	Schnittstelle	Bußgeld- stelle	Anmerkung
MarkthallenS 550	ja	§ 2 § 4 § 6 § 9 § 11 § 12 § 13 § 14 § 15 § 16 § 20 § 21 § 22 § 23 § 24 § 25 § 26 § 27 § 28 § 29 § 30	Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich 1. einer aufgrund des § 2 Abs. 2 erlassenen Allgemeinverfügung, Anordnung für den Einzelfall oder Weisung des Aufsichtspersonals zuwiderhandelt, 2. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 3 trotz Mahnung und Hinweises auf die Folgen überlassene Objekte entgegen der erteilten Zuweisung oder der damit verbundenen Bedingungen und Auflagen benutzt, 3. entgegen § 4 Abs. 4 die Art, den Umfang oder den Inhalt der gewerblichen Betätigung oder des Warensortiments ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Markthallen geändert hat und trotz Mahnung und Hinweises auf die Folgen nicht wieder rückgängig macht, 4. die höchstpersönliche und eigenverantwortliche Betätigung seines/ihrer Gewerbes oder die überlassene Objekte ganz oder teilweise auch nur vorübergehend einer anderen Person oder Gesellschaft überlässt oder mit überlässt, 5. von der ihm/ihr erteilten Zuweisung gemäß § 4 aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen insgesamt länger als sechs Wochen im Kalenderjahr oder länger als vier Wochen ununterbrochen keinen Gebrauch macht; wirtschaftliche Gründe sind stets von ihm/ihr zu vertreten, 6. sich trotz Mahnung und Hinweises auf die Folgen marktschädigend verhält, die öffentliche Sicherheit und Ordnung in den Markthallen gefährdet oder stört oder entsprechendes Verhalten seiner/ihrer Beauftragten oder Bediensteten nicht unverzüglich und nachhaltig abstellt, 7. entgegen § 6 die zugewiesenen Objekte nicht unverzüglich räumt und den Markthallen in gereinigtem, benutzbarem und bestimmungsgemäßem Zustand übergibt, 8. entgegen § 9 Veranstaltungen ohne vorherige Gestattung der Markthallen durchführt, 9. einer aufgrund des § 11 erlassenen Allgemeinverfügung über die Betriebs- und Verkaufszeiten zuwiderhandelt, 10. die in § 12 aufgeführten allgemeinen Verhaltensregeln nicht beachtet, 11. die in § 13 Abs. 1 genannten Auskünfte den Beauftragten der Markthallen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erteilt, 12. entgegen § 13 Abs. 2 Nr. 1 den Beauftragten der Markthallen Beschädigungen und Beschmutzungen an überlassenen Objekten und darauf befindlichen Betriebseinrichtungen nicht unverzüglich anzeigt, 13. entgegen § 13 Abs. 2 Nr. 2 den Beauftragten den Zutritt zu den überlassenen Objekten nicht jederzeit gestattet, 14. entgegen § 14 Abs. 1 Einbauten, bauliche Veränderungen oder sonstige Maßnahmen an Objekten und darauf befindlichen Betriebseinrichtungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Markthallen vornimmt, 15. entgegen § 15 Nr. 1 ohne gültige Zuweisung, Sondervereinbarung, Zulassung oder Erlaubnis eine gewerbliche Tätigkeit ausübt oder Objekte tatsächlich benutzt, 16. entgegen § 15 Nr. 2 außerhalb der durch Zuweisung oder Sondervereinbarung überlassene Objekte eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, 17. einem nach § 16 ausgesprochenem Ausschluss zuwiderhandelt, 18. entgegen § 20 Abs. 1 ohne berechtigtes Interesse in das Betriebsgelände einfährt oder dieses betritt, 19. entgegen § 20 Abs. 2 bei Einfahrt in das Betriebsgelände den Empfänger/die Empfängerin durch Frachtpapiere oder vergleichbare Dokumente nicht, nicht vollständig oder nicht richtig nachweist oder derartige Dokumente fälscht, 20. sich entgegen § 20 Abs. 4 ohne Genehmigung außerhalb der festgesetzten Betriebszeiten im Betriebsgelände aufhält, 21. entgegen § 20 Abs. 5 ohne Genehmigung Waren außerhalb der festgesetzten Verkaufszeiten verkauft, 22. entgegen § 21 die vorgeschriebene Mindestverkaufsmenge unterschreitet, 23. entgegen § 22 Abs. 1 ein Fahrzeug führt, das nicht von der zuständigen Zulassungsbehörde zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen ist oder den Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung entspricht und von den Markthallen zum Verkehr auf dem Betriebsgelände zugelassen ist, 24. entgegen § 22 Abs. 1 ein Fahrzeug führt, das nicht vorschriftsmäßig versteuert oder versichert ist, 25. entgegen § 22 Abs. 1 ein Fahrzeug führt, ohne im Besitz der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis zu sein, 26. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 1 die von den Markthallen zur Regelung des Verkehrs angebrachten Verkehrs- und Hinweisschilder oder sonst hierzu getroffene Allgemeinverfügungen und Anordnungen oder entgegen § 22 Abs. 2 Satz 2 die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung nicht beachtet, 27. entgegen § 23 Abs. 1 vermischte Stoffe oder sonstige Abfälle in das Betriebsgelände einbringt, 28. entgegen § 23 Abs. 2 an einer anderen als der dort vorgeschriebenen Einfahrt einfährt oder die Anzeige, das er Stoffe im Sinne von § 23 Abs. 1 einbringen will, unterlässt oder mit diesen Stoffen im Verkaufsbereich westlich der Linie Umschlagszentrum II - Tunnelbauwerk - Umschlagszentrum III angetroffen wird, 29. entgegen § 24 Abs. 1 einer/ihrer Reinigungs- und Entsorgungspflicht nicht nachkommt,	§ 31	KommR Betriebsberei ch Markthallen München	MHM KVR Für Ordnungsst örungen wie Betteln. Nach Auskunft KVR-I/12	Satzung wird mit versch. Abteilungen (Immobilienmanagement, Kontrolldienst, Ordnungswidrigkeiten) in eigener Zuständigkeit durch das KommR vollzogen und geahndet Fr. Lion (38563) Nur für den Bereich Betteln am Viktualienmarkt

Stadtrecht (Verordnung/Satzung)	Anwendungsm öglichkeit KAD	Tatbestands- Paragraph	Bedeutung	Owi- Paragraph	Schnittstelle	Bußgeld- stelle	Anmerkung
AlkoholverbotsV Verordnung über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich Altstadt-FußgängerbereicheS 336	ja	§ 2	Im Geltungsbereich der Verordnung ist es verboten, a) alkoholische Getränke zu verzehren oder b) alkoholische Getränke mit sich zu führen, wenn diese den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind	§ 4	KVR	KVR	
	ja	§ 2 Abs. 2, § 3, §4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 und 2, § 6	Im Bereich der Schützenstraße, Karlsplatz – Marienplatz – Frauenplatz – Weinstraße - Theatinerstraße – Residenzstraße - Sendlinger Straße, Viktualienmarkt – Dreifaltigkeitsplatz und Petersplatz ist nur den Fußgängern überlassen Ausnahmen: § 2 Abs. 2: In der Residenzstraße zwischen Max-Joseph-Platz und Odeonsplatz ist auf der abgesenkten Fahrbahnfläche der Radfahrverkehr zugelassen § 3 Abs. 1: Sondernutzungen bedürfen der Erlaubnis § 3 Abs. 2: Die Erlaubnis wird durch öffentlich-rechtlichen Bescheid nach denselben Grundsätzen erteilt, die für die Erteilung einer Erlaubnis im Sinne des Art. 18 des BayStrWG gelten. § 4 Abs. 2: Für das Fahren und Anhalten von Fahrzeugen, das lediglich dem erforderlichen An- und Ablieferverkehr der Anlieger sowie der zugelassenen Kioske und Verkaufsstände dient, gilt die Erlaubnis als erteilt a) in den Bereichen Karlsplatz – Neuhauser Straße – Kaufingerstraße – Marienplatz – Pettenbeckstraße – Sendlinger Straße (zwischen Färbergraben und Fürstenfelder Straße sowie zwischen Hackenstraße und Färbergraben) - Dultstraße - Weinstraße – Theatinerstraße – Residenzstraße einschließlich Nebenstraßen in der Zeit von Sonntag 22.30 Uhr bis Samstag 10.15 Uhr täglich von 22.30 Uhr bis 10.15 Uhr; b) in den Bereichen Frauenplatz – Augustinerplatz, Viktualienmarkt – Dreifaltigkeitsplatz, Petersplatz und Residenzstraße zwischen Max-Joseph-Platz und Odeonsplatz jeweils einschließlich der Nebenstraßen in der Zeit von Sonntag 22.30 Uhr bis Samstag 12.45 Uhr täglich von 22.30 Uhr bis 12.45 Uhr; c) an gesetzlichen Feiertagen in sämtlichen Bereichen erst ab 22.30 Uhr. § 5 Abs. 1: Bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen in den Fußgängerbereichen ist Folgendes zu beachten: a) Die Erlaubnis gilt nur für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 7,5 t. b) Eine punktförmige Beanspruchung des Plattenbelages ist unzulässig. § 5 Abs. 2: Wenn es im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Fußgänger erforderlich ist, kann der nach § 4 Abs. 2 zulässige Lieferverkehr für den Einzelfall untersagt werden. § 6: Die Sondernutzungserlaubnis wird insbesondere nicht erteilt: a) für das Nächtigen in den Fußgängerbereichen, b) für das Betteln in jeglicher Form, c) für das Niederlassen zum Alkoholenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen, d) für nicht ortsfeste wirtschaftliche Werbemaßnahmen, z.B. Handzettelverteilung, Herumtragen umgehängter Werbetafeln, Werbeveranstaltungen	§ 7	KVR	KVR BauR	grundsätzlich zuständig Bei „Werberstößen“ zuständig lt. Hr. Nolterieke: Nur KVR
BadekleidungsV 361	ja	§ 1 Abs. 1	§ 1 Abs. 1: Wer öffentlich badet, muss im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München Badekleidung tragen. Dies gilt für das Wasser-, Luft- und Sonnenbaden	§ 3	KVR	KVR I/22	nur Isar

Stadtrecht (Verordnung/Satzung)	Anwendungsm öglichkeit KAD	Tatbestands- Paragraph	Bedeutung	Owi- Paragraph	Schnittstelle	Bußgeld- stelle	Anmerkung
DagfingerringplatzV 150	Nein	§1, §2 Abs. 1	Schutz des Dagfingerringplatzes, sowie Schutz der Teilnehmer, sowie kein Zutritt ohne Berechtigung	§ 3	KVR	KVR II/25 VVB	keine Weiterleitungen oder Stellungnahmen von anderer Stelle erforderlich. Abdruck des Bußgeldbescheides nur an anzeigende Stelle Anzeigen kommen direkt von Polizei
Dante-StadionV 155	Nein	§ 2, § 3, § 4, § 5, § 6	Siehe Arena VO	§ 9	KVR	KVR II/25 VVB	
Frühlingsfest- und FlohmarktV 125	evtl.	§ 3, § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 2, § 6	<p>§ 3 Abs. 1: Auf dem Veranstaltungsbereich des Frühlingsfestes ist, mit Ausnahme auf den gekennzeichneten Parkplatzflächen, der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art grundsätzlich verboten. Ausgenommen hiervon sind Fahrzeuge, die zur Belieferung der Frühlingsfestbetriebe dienen oder zur Durchführung besonderer Arbeiten oder Aufgaben benötigt werden. Das Verbot gilt ferner nicht für Brauereigespanne und Krankenfahrstühle sowie für Kraftfahrzeuge der Frühlingsfestbezieher außerhalb der Betriebszeiten.</p> <p>§ 3 Abs. 2: Der Veranstaltungsbereich des Flohmarktes darf nur nach vorheriger Erteilung einer Berechtigung durch den Flohmarktbetreiber mit Kraftfahrzeugen befahren oder zum Parken genutzt werden.</p> <p>§ 4 Abs. 1: Auf der Theresienwiese hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet oder geschädigt wird</p> <p>§ 4 Abs. 2: Den Besuchern der Veranstaltungsbereiche Frühlingsfest und Flohmarkt auf der Theresienwiese, den Beschickern des Frühlingsfestes und dem von den Beschickern angestellten Personal sowie den Anbietern auf dem Flohmarkt ist nicht erlaubt: a) sich von 00.00 Uhr bis 06.00 Uhr unberechtigt auf der Theresienwiese aufzuhalten; b) Gassprühdosen mit schädlichem Inhalt, ätzende oder färbende Substanzen oder Gegenstände in den Veranstaltungsbereich des Frühlingsfestes / Flohmarktes einzubringen und / oder mitzuführen bzw. zum Verkauf anzubieten, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen verwendet werden können; c) Tiere mitzuführen; d) bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege / Flächen zu markieren, zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben; e) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten; f) das Betteln in jeglicher Form; g) rassistische, fremdenfeindliche, gewaltverherrlichende oder rechts- bzw. linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten, Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren sowie rassistisches, fremdenfeindliches, gewaltverherrlichendes oder rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial mitzuführen bzw. zum Verkauf anzubieten</p> <p>§ 6: Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Anwesenheit auf dem Veranstaltungsbereich des Frühlingsfestes ab 20.00 Uhr nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet. Kindern unter 6 Jahren ist der Aufenthalt in Gastronomiebetrieben ab 20.00 Uhr auch in Begleitung personensorgeberechtigter oder erziehungsbeauftragter Personen untersagt</p>	§ 7	KVR	KVR II/25 VVB	ggf. kann hier Personal eingesetzt werden, das saisonal zu dieser Zeit an den eigentlichen Brennpunkten nicht ausgelastet ist

Sammlung sortiert nach Referaten

Stadtrecht (Verordnung/Satzung)	Anwendungsm öglichkeit KAD	Tatbestands- Paragraph	Bedeutung	Owi- Paragraph	Schnittstelle	Bußgeld- stelle	Anmerkung
Grünwalder-StadionV 140	Nein	§ 2, § 3, § 4, § 5, § 6	Siehe Arenas VO + § 6 (Risikospiele): § 6 Abs. 1: Als Risikospiele gelten alle Spiele zwischen den Herrenmannschaften des FC Bayern München und des TSV 1860 München § 6 Abs. 2: Unabhängig von den kraft Gesetzes ohnehin bestehenden Verbotstatbeständen ist für Risikospiele nach Absatz 1 an den jeweiligen Spieltagen ab 4 Stunden vor Spielbeginn und bis 2 Stunden nach Ende der Spiele untersagt: a) gewaltverherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche, rechts- oder linksextremistische Parolen zur äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch entsprechende Äußerungen, Gesten oder Propagandamaterial zu diskriminieren, b) Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zu Beschädigung von Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde mit sich zu führen, c) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Rauchkörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände mit sich zu führen, abzubrennen oder abzuschließen, d) Gegenstände oder Kleidung in einer Art und Weise zu nutzen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern (Vermummungsverbot), e) sich mit anderen zu einem gemeinschaftlichen friedensstörenden Handeln zusammenzuschließen, f) das Mitführen von Glasflaschen beim gemeinsamen Marsch einer größeren Anzahl von Menschen zum Stadion (Fanmarsch)	§ 10	KVR	KVR I/25 VVB	S. ArenaV
HallenV 157	Nein	§ 2, § 3, § 4, § 5	Schutz der Rudi- Sedlmayer-Halle vor Vandalismus und Zerstörung sowie Schutz der anderen Besucher, sowie kein Zutritt bei Veranstaltungen ohne Tickets	§ 9	KVR	KVR	KVR I/25 wenn RudiSedlmHalle
HundeV 300	ja	§ 3 Abs. 1 und Abs. 3 Sätze 3 und 4, § 3 Abs. 2, § 3 Abs. 3	§ 3 Abs. 1 und Abs. 3 Sätze 3 und 4: Wer einen Kampfhund oder einen großen Hund mit sich führt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten, handelt gegen diese Verordnung § 3 Abs. 2: Wer zulässt, dass ein Kampfhund oder ein großer Hund einen Kinderspielplatz betritt handelt ebenso rechtswidrig § 3 Abs. 3: Wer zulässt, dass ein Kampfhund oder ein großer Hund Flächen, mit Ausnahme der Wege, in städtischen Grünanlagen, die mit „grünen Pollern“ gekennzeichnet sind, sowie den Westpark, mit Ausnahme der Wege, betritt, handelt auch rechtswidrig.	§ 5	KVR	KVR I/22	bei Feststellungen Hundekontrolleure einbinden

Stadtrecht (Verordnung/Satzung)	Anwendungsm öglichkeit KAD	Tatbestands- Paragraph	Bedeutung	Owi- Paragraph	Schnittstelle	Bußgeld- stelle	Anmerkung
LadenschlussV	evtl.	§ 5 § 6	Oktoberfestsonntag; Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober) Am ersten Oktoberfestsonntag sowie am Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober) dürfen Verkaufsstellen für Lebens- und Genussmittel, Tabakwaren, Schreibwaren und Reiseandenken von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr in folgenden Stadtbezirken geöffnet sein: 1 Altstadt-Lehel mit nördlicher Begrenzung an der Prinzregentenstraße 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt 3 Maxvorstadt 6 Sendling 8 Schwanthalerhöhe mit westlicher Begrenzung an der Bahnlinie Verkaufsstellen für Bäcker- und Konditorwaren Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen Verkaufsstellen, die Bäcker- und/oder Konditorwaren herstellen, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr drei Stunden geöffnet sein. Bei der Festlegung der dreistündigen Öffnungszeiten ist die Zeit des ortsüblichen Hauptgottesdienstes zu berücksichtigen. Die sonn- und feiertäglichen Öffnungszeiten sind am Eingang zur Verkaufsstelle deutlich sichtbar und lesbar anzubringen.	nicht bußgeldbewe hrt	KVR	KVR-I/3	Keine Bußgeldbewehrung, da LadenschlussV lediglich die Ausnahmen regelt. Bei Zuwiderhandlung liegt ein Verstoß gegen das Ladenschlussgesetz vor
Riemer RennplatzV	Nein	§ 1, § 2	Mit einer Geldbuße kann belegt werden, wer sich als Besucher ohne Nachweis der Aufenthaltsberechtigung auf dem Rennplatz Riem aufhält (§1). Mit einer Geldbuße kann außerdem belegt werden, wer sich anderen gegenüber gefährdend oder schädigend verhält. (§2 Abs 1). Insbesondere ist den Besuchern nicht erlaubt: 1. Bereiche zu betreten, die nicht für den Besucheraufenthalt vorgesehen sind; die Rennbahn darf nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Rennleitung betreten werden 2. die Umzäunung des Rennplatzes oder Umzäunungen innerhalb des Rennplatzes zu übersteigen 3. sich auf die Umzäunungen der Rennbahn zu setzen 4. die Tribünenbänke zu besteigen, auf den Tribünenaufgängen oder zwischen den Sitzreihen zu stehen oder zu sitzen 5. Gegenstände auf die Rennbahn oder in die Zuschauerbereiche zu werfen 6. sperrige Gegenstände (z.B. Leitern, Hocker, Kisten, größere Koffer) mitzuführen 7. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder den Rennplatz in anderer vermeidbarer Weise, insbesondere durch Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen	§ 3	KVR	KVR I/25 VVB	
Sondernutzungsrichtlinien (an öffentl. Straßen)	evtl.	§ 4	Die Benutzung der in §2 Abs 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung), bedarf der Erlaubnis der LHM auch dann, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann. (§4 Abs 1) Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis und nach Vorliegen aller anderen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse ausgeübt werden (§4 Abs 2) Der Erlaubnis bedarf auch jegliche Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung. Eine Überlassung der Sondernutzungserlaubnis an Dritte ist grundsätzlich nicht gestattet; eine Änderung der Person ist der Landeshauptstadt München unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§4 Abs 3)	§ 34	KVR	KVR	Hintergrundwissen erforderlich, evtl. Kollision mit Sondernutzern. In Ausnahmefällen aber möglich
SperrbezirksV (Prostitution)	ja	§ 1, § 2	Die Ausübung der Prostitution, zu der auch die Anbahnung gehört, ist in den Sperrbezirken verboten. (§1) Außerhalb der Sperrbezirke ist die Ausübung der Prostitution (einschließlich Anbahnung) an weiteren Orten verboten (§2 Abs 1). Ausnahmen vom Verbot der Anbahnung nach Abs 1 sind die in Abs 2 a),b),c) aufgelisteten Örtlichkeiten, teilweise mit zeitlicher Beschränkung	§ 3	KVR	KVR I/22 K 35	ROB?
TaxiO 400	evtl.	§ 2, § 3, § 4, § 5	Verstöße und/oder vorsätzlicher oder fahrlässiger Umgang gegen/mit Regelungen aus den Folgenden Paragraphen der Taxiordnung können mit Bußgeld belegt werden: § 2 zur Bereitstellung von Taxis, insbesondere Absatz 1 § 3 zur Benutzung von Taxistandplätzen mit allen Absätzen § 4 zur Ordnung auf Taxistandplätzen und Einzelheiten des Dienstbetriebs, insbesondere die Absätze 1, 3, 4, 5 § 5 zu besonderen Beförderungsbedingungen mit allen Absätzen	§ 6	KVR	KVR I/4	ggf. kann hier Personal eingesetzt werden, das saisonal zu dieser Zeit an den eigentlichen Brennpunkten nicht ausgelastet ist

Sammlung sortiert nach Referaten

Stadtrecht (Verordnung/Satzung)	Anwendungsm öglichkeit KAD	Tatbestands- Paragraph	Bedeutung	Owi- Paragraph	Schnittstelle	Bußgeld- stelle	Anmerkung
TaxitarifO 410	evtl.	§ 7	Mit Geldbuße kann belegt werden,wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer entgegen der Vorschriften 1. Beträge bis zu 50 Euro nicht wechseln kann oder Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels zu Lasten des Fahrgastes ausführt 2. auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt	§ 10	KVR	KVR I/4	ggf. kann hier Personal eingesetzt werden, das saisonal zu dieser Zeit an den eigentlichen Brennpunkten nicht ausgelastet ist

Sammlung sortiert nach Referaten

Stadtrecht (Verordnung/Satzung)	Anwendungsm öglichkeit KAD	Tatbestands- Paragraph	Bedeutung	Owi- Paragraph	Schnittstelle	Bußgeld- stelle	Anmerkung
ArenaVO	Nein	§ 2, § 3 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 1 Satz 3, § 4 Abs. 1 – 3, § 5	<p>§ 2: Personen, die sich in den Stadionanlagen aufhalten, ist nicht erlaubt: a) die nicht für den allgemeinen Gebrauch vorgesehenen Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Umfriedungen der Spielfläche, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Masten aller Art, Dächer einschließlich etwaiger Abspann- Vorrichtungen und Verankerungen zu besteigen oder zu übersteigen; b) bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bekleben, zu verkratzen oder zu beschädigen, gleich welcher Art; c) Sprühdosen mit schädlichem Inhalt, ätzende oder färbende Substanzen oder Gegenstände mitzuführen, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen verwendet werden können; d) Blumen- und Sträucheranpflanzungen zu betreten; e) Feuer zu machen; f) Feuerwerkskörper, Rauchpulver, pyrotechnische Gegenstände oder Leuchtkekeln mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen; g) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Stadionanlagen in anderer Weise, insbesondere durch Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen; h) das Errichten, Aufstellen, Anbringen oder Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten und Wohnwägen, sowie das Nächtigen in der Stadionanlagen; i) ohne Erlaubnis des Betreibers der Arena oder des jeweiligen Veranstalters Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen.</p> <p>§ 3 Abs. 1 Satz 1: Innerhalb der Arena dürfen sich als Zuschauer bzw. Besucher nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis des Betreibers oder des Veranstalters mit sich führen. Jede Person ist beim Betreten der Arena verpflichtet, diese Eintrittskarte oder diesen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzulegen und auf Verlangen zur Überprüfung oder Entwertung auszuhändigen oder ihre sonstige Berechtigung nachzuweisen. Es darf nur der auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebene Platz eingenommen werden; § 4 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt</p> <p>§ 3 Abs. 1 Satz 3: Personen, die ihre Berechtigung zum Aufenthalt nicht nachweisen können und Personen, bei denen aufgrund ihres Auftretens, Verhaltens oder Zustandes davon auszugehen ist, dass ihre Anwesenheit eine Gefahr für Leben, Gesundheit, Sachwerte Dritter oder ein sonstiges Sicherheitsrisiko darstellt, sind zurückzuweisen und am Betreten der Arena zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist.</p> <p>§ 4 Abs. 1: In der Arena hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird</p> <p>§ 4 Abs. 2: Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, des Kreisverwaltungsreferates, des Kontroll- und Ordnungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten</p> <p>§ 4 Abs. 3: Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungs- bzw. Fluchtwege sind freizuhalten</p> <p>§ 5 Abs. 1: Den Besuchern ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt: a) gewaltverherrlichendes, rassistisches, fremdenfeindliches und rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial; b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können, insbesondere Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splinterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind; c) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer, Kinderwägen; d) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1 Meter sind oder deren Durchmesser größer als 3 Zentimeter ist; e) alkoholische Getränke aller Art, wenn Alkoholverbot besteht; f) Tiere; g) mechanisch betriebene Lärminstrumente (Pressluftfanfaren), Geräte zur Geräusch- oder Sprachverstärkung (z.B. Megaphon) oder sonstige gefährliche Gegenstände (z.B. Laserpointer)</p> <p>§ 5 Abs. 2: Verboten ist den Besuchern weiterhin: a) gewaltverherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche, rechts- oder linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren; b) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Stadioninnenraum, die Funktionsräume) zu betreten; c) mit Gegenständen aller Art zu werfen</p>	§ 7	KVR	KVR II/25 VVB	keine Weiterleitungen oder Stellungnahmen von anderer Stelle erforderlich. Abdruck des Bußgeldbescheides nur an anzeigende Stelle Anzeigen kommen direkt von Polizei

Sammlung sortiert nach Referaten

Stadtrecht (Verordnung/Satzung)	Anwendungsm öglichkeit KAD	Tatbestands- Paragraph	Bedeutung	Owi- Paragraph	Schnittstelle	Bußgeld- stelle	Anmerkung
Abfanggraben mit angrenzendem Halbtrockenrasen, SchutzV 880/132	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1 bis 14	Schutz des Abfanggraben mit angrenzendem Halbtrockenrasen (keine Bebauung...) (Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Engelschalkinger Straße, SchutzV 880/157) + 13. Reitverbot + 14. Verbot den Uferbewuchs zu schädigen und zu entfernen	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Alter Nördlicher Friedhof, SchutzV 880/150	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 – Nr. 10	§3 Abs. 1: Nach Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. §3 Abs. 2: Es ist deshalb insbesondere verboten 1. Bauliche Anlagen aller Art, einschließlich der Einfriedungen und der Anlagen, die nach Art. 66 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern 3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern 4. Bild- und Schrifttafeln anzubringen 5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen 6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen 7. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen 8. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen, insbesondere auch durch frei laufende Hunde 9. Feuer zu machen oder zu betreiben 10. Pestizide anzuwenden	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Alter Südlicher Friedhof, SchutzV 880/182	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 -10	Siehe Bedeutung zum Alten Nördlichen Friedhof	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Am Hochacker -Teilfläche d, SchutzV 880/218d	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 18	(Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Engelschalkinger Straße, SchutzV 880/157) §3 Abs. 2 Nr. 12 – 18): 12. Abfall, Bauschutt, Kompost, Oberboden oder Mähgut aufzubringen bzw. abzulagern 13. mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder zu parken, 14. zu lagern, zu zelten, Wohnwägen aufzustellen oder dies zu gestatten, 15. zu reiten, 16. Hunde frei laufen zu lassen, 17. Veranstaltungen oder Feste durchzuführen oder dies zu gestatten, 18. sportliche Betätigungen bzw. Freizeitbetätigungen auszuüben, soweit diese eine in § 3 Abs. 1 genannte schädigende Wirkung hervorrufen können (speziell Gruppensport, Modellflugzeuge starten lassen, Nutzung als Hundeübungsplatz etc.).	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Am Hochacker, SchutzV 880/218	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 – 12	(Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Engelschalkinger Straße, SchutzV 880/157)	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Bahndamm im Moosgrund, SchutzV 880/128	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 -15	(Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Engelschalkinger Straße, SchutzV 880/157) § 3 Abs. 2 Nr. 15: 15. Schafbeweidung in Koppelhaltung sowie eine Beweidung der Fläche mit mehr als sieben Mutterschafen pro Hektar	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Bichlhofweg, SchutzV 880/346 a	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 13 und Nr. 15	Geschützter Landschaftsbestandteil Bichlhofweg darf nicht ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert werden (Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Engelschalkinger Straße, SchutzV 880/157)	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)

Stadtrecht (Verordnung/Satzung)	Anwendungsm öglichkeit KAD	Tatbestands- Paragraph	Bedeutung	Owi- Paragraph	Schnittstelle	Bußgeld- stelle	Anmerkung
Biedersteiner Kanal mit begleitendem Gehölzbestand, SchutzV 880/114	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 11	Geschützter Landschaftsbestandteil Biedersteinerkanal darf nicht ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert werden (Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Engelschalkinger Straße, SchutzV 880/157)	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Buschartiger Wald zwischen Erlbach und Faulwiesenweg, SchutzV 880/43	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 14	Geschützter Landschaftsbestandteil darf nicht ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert werden (Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Engelschalkinger Straße, SchutzV 880/157)	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Eichen-Hainbuchen-Wald südwestlich von Gut Freiham, SchutzV 880/172	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 13, § 5 Abs. 2	(Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Engelschalkinger Straße, SchutzV 880/157)	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Fasangarten - Teilfläche, SchutzV 880/304.01	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 16	Geschützter Landschaftsbestandteil Fasangarten darf nicht ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert werden (Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Engelschalkinger Straße, SchutzV 880/157) § 3 Abs. 2 Nr. 12 – 16: 12. Abfall, Bauschutt, Kompost, Oberboden oder Mähgut aufzubringen bzw. abzulagern, sowie Hundekot zurückzulassen, 13. mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder zu parken, ausgenommen Rettungsfahrzeuge und motorisierte Rollstühle, 14. zu lagern, zu zelten, Wohnwägen aufzustellen oder dies zu gestatten, 15. zu reiten, 16. Veranstaltungen durchzuführen oder dies zu gestatten	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Fasangarten, SchutzV 880/304	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 12	Geschützter Landschaftsbestandteil Fasangarten darf nicht ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert werden (Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Engelschalkinger Straße, SchutzV 880/157)	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Feldgehölz am Steffelweg, SchutzV 880/97	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 13	Geschützter Landschaftsbestandteil Steffelweg darf nicht ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert werden (Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Engelschalkinger Straße, SchutzV 880/157) Mit standortfremden Gehölzen aufzuforsten,	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Feldgehölze an der Galopprennbahn Riem, SchutzV 880/169	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 11	Geschützter Landschaftsbestandteil darf nicht ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert werden (Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Engelschalkinger Straße, SchutzV 880/157)	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Feldgehölze an der Jagdhornstraße, SchutzV 880/223	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 13	Geschützter Landschaftsbestandteil darf nicht ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert werden (Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Engelschalkinger Straße, SchutzV 880/157)	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Feldgehölze und Ruderalfluren im Ausbesserungswerk Neuaubing, SchutzV 880/139	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 14	Geschützter Landschaftsbestandteil darf nicht ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert werden (Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Engelschalkinger Straße, SchutzV 880/157)	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Hecke und Eichen-Hainbuchen- Wäldchen an der Maria-Eich-Straße, SchutzV 880/177	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 13	Geschützter Landschaftsbestandteil darf nicht ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert werden (Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Engelschalkinger Straße, SchutzV 880/157)	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Hecken an der Lerchenauer Straße (Teilfläche e), SchutzV 880/37 b	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 13	Geschützter Landschaftsbestandteil darf nicht ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert werden (Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Engelschalkinger Straße, SchutzV 880/157)	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Hecken an der Lerchenauer Straße (Teilflächen a, c und d), SchutzV 880/37 a	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 13	Geschützter Landschaftsbestandteil darf nicht ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert werden (Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Engelschalkinger Straße, SchutzV 880/157)	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)

Sammlung sortiert nach Referaten

Stadtrecht (Verordnung/Satzung)	Anwendungsm öglichkeit KAD	Tatbestands- Paragraph	Bedeutung	Owi- Paragraph	Schnittstelle	Bußgeld- stelle	Anmerkung
Hecken und Bäche am Erlbach- wiesen- und Faulwiesenweg, SchutzV 880/41	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 16	Geschützter Landschaftsbestandteil darf nicht ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert werden (Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Englschalkinger Straße, SchutzV 880/157)	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Heidereste am Siemenspark, SchutzV 880/229	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 13	Geschützter Landschaftsbestandteil darf nicht ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert werden (Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Englschalkinger Straße, SchutzV 880/157)	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Landschaftsschutzgebiet "Moosgrund im Münchner Nordosten" 883	Nein	§ 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 15 und 17 bis 23; § 6	§ 4 Abs. 2: Es ist insbesondere Verboten: 1. Wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen 2. Bäume mit erkennbaren Horsten und Höhlen zu fällen, sofern nicht eine unmittelbar drohende Gefahr eine Fällung erfordert 3. Schadstoffe jeglicher Art in die Gewässer einzubringen oder derart auf Flächen aufzubringen, dass sie in die Gewässer eingetragen werden können § 5 Abs. 1 Satz 1: Alle sonstigen Handlungen, welche eine in § 4 dieser Verordnung genannte schädigende Wirkung hervorrufen können, bedürfen der Erlaubnis (siehe § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 15 und 17 bis 23) § 6: Ausnahmen (Siehe § 6 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 – 9)	§ 9	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
LandschaftsschutzgebietVO „Nymphenburg“ 881	Nein	§ 4, § 5	§ 4: Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung zuwider laufen, oder die den Charakter und die Schutzfunktion des Gebietes sowie die Lebensräume der wildlebenden Tiere und Pflanzen nachteilig verändern oder beschädigen (genaue Auflistung siehe § 4 Nr. 1 – 7) § 5: Alle sonstigen Handlungen, welche die in § 4 genannten Wirkungen hervorrufen können, bedürfen der Erlaubnis (genaue Auflistung siehe § 5 Abs. 1 Nr. 1 – 16)	§ 8	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Langwieder Heide, SchutzV 880/100 a und b	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 16	Geschützter Landschaftsbestandteil darf nicht ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert werden	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Laubmischwald Im Gefilde, SchutzV 880/240	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 13	Geschützter Landschaftsbestandteil darf nicht ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert werden (Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Englschalkinger Straße, SchutzV 880/157)	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Laubwäldchen an der Odin- und Englschalkinger Straße, SchutzV 880/157	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 14	Geschützter Landschaftsbestandteil darf nicht ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert werden § 3 Abs. 1: Nach Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. § 3 Abs. 2: Es ist deshalb insbesondere verboten: 1. Bauliche Anlagen aller Art, einschließlich der Einfriedungen und der Anlagen, die nach Art. 66 der Bayerischen Bauordnung (BavBO) keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, zu errichten, zu ändern oder zu verändern. (Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Englschalkinger Straße, SchutzV 880/157)	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Laubwäldchen an der Wolfratshäuser Straße, SchutzV 880/230	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 - 13	Geschützter Landschaftsbestandteil darf nicht ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert werden (Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Englschalkinger Straße, SchutzV 880/157)	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Messepark und Park bei der Ruhmeshalle, SchutzV 880_179	Nein	§ 3	Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils ohne Genehmigung ist verboten (§3 Abs 1); spezifischere Auflistung der Verbote in §3 Abs 2 (zB Errichtung baulicher Anlagen, Straßen o.ä. neu anzulegen oder zu verändern, Biotope der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachteilig zu verändern, Feuer zu machen)		PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Mischwald und Grasflur Am Eulenhurst, SchutzV 880_221	nein	§ 3	Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils ohne Genehmigung ist verboten (§3 Abs 1); spezifischere Auflistung der Verbote in §3 Abs 2	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)

Stadtrecht (Verordnung/Satzung)	Anwendungsm öglichkeit KAD	Tatbestands- Paragraph	Bedeutung	Owi- Paragraph	Schnittstelle	Bußgeld- stelle	Anmerkung
Mischwaldreste in München-Solln, SchutzV 880_223 a und c	Nein	§ 3	Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils ohne Genehmigung ist verboten (§3 Abs 1); spezifischere Auflistung der Verbote in §3 Abs 2	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
NaturdenkmalV 910	ja	§ 3	Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können (§3) 2. die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen oder Schutz- und Pflegemaßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt (§4) 3.einer vollziehbaren Nebenbestimmung nicht nachkommt (§5)	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde) Nur Naturdenkmäler auf öffentl. Grund
NaturschutzgebieteV „Südliche Fröttmaninger Heide“	Nein	§ 5		§ 9	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
NaturschutzgebieteV (Allacher Lohe)	Nein	§ 4	Verboten sind Handlungen die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebiets oder seiner Bestandteile führen können.Konkrete Punkte sind in § 4 Abs 1 und 2 benannt	§ 7	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
NaturschutzgebieteV (Panzerwiese und Hartelholz)	Nein	§ 4	Verboten sind Handlungen die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebiets oder seiner Bestandteile führen können.Konkrete Punkte sind in § 4 Abs 1 und 2 benannt	§ 7	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
NaturschutzgebieteV (Schwarzhözl)	Nein	§ 4		§ 7	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Neuaubinger Wäldchen, SchutzV 880_174	Nein	§ 3	Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils ohne Genehmigung ist verboten (§3 Abs 1); spezifischere Auflistung der Verbote in §3 Abs 2	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Nördlicher Weiherweg, SchutzV 880_325	Nein	§ 3	Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils ohne Genehmigung ist verboten (§3 Abs 1); spezifischere Auflistung der Verbote in §3 Abs 2	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Odinshain, SchutzV 880_158	Nein	§ 3	Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils ohne Genehmigung ist verboten (§3 Abs 1); spezifischere Auflistung der Verbote in §3 Abs 2	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Östliche Kiesgrube im Moosgrund, SchutzV 880_271	Nein	§ 3	Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils ohne Genehmigung ist verboten (§3 Abs 1); spezifischere Auflistung der Verbote in §3 Abs 2	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Park des Herzzentrums an der Lazarettstraße, SchutzV 880/149	Nein	§ 3	Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils ohne Genehmigung ist verboten (§3 Abs 1); spezifischere Auflistung der Verbote in §3 Abs 2	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Perlacher Forst, SchutzV 880_236_618	Nein	§ 3	Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils ohne Genehmigung ist verboten (§3 Abs 1); spezifischere Auflistung der Verbote in §3 Abs 2	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
PlakatierungsV 875	ja	§ 1, § 2	Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an den von der Landeshauptstadt München zugelassenen Anschlagflächen angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Landeshauptstadt München vorgeführt werden. (§1 Abs 1) Der Abbau der Plakate muss im Anschluss an die Veranstaltung innerhalb einer Woche erfolgt sein (§2 Abs 2 Satz 5) Bei Nachplakatierungen ist eine weitere Erlaubnis erforderlich (§2 Abs 3 Satz 2) Ein Plakatständer an einer konkreten Örtlichkeit, der für die Bewerbung einer politischen Veranstaltung aufgestellt wurde, darf nicht unmittelbar für eine Wahlplakatierung durch den gleichen Erlaubnisnehmer benutzt werden. (§2 Abs 4)	§ 5	PlanR	PlanR: Grundsätzl . Für die Ahndung zust. KVR: Für Plakate im Zusammen hang mit Wahlen	PLAN IV/6 KVR I/3 KVR I/12

Stadtrecht (Verordnung/Satzung)	Anwendungsm öglichkeit KAD	Tatbestands- Paragraph	Bedeutung	Owi- Paragraph	Schnittstelle	Bußgeld- stelle	Anmerkung
Restflächen der Perlacher Heide, SchutzV 880/213	Nein	§ 3	Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils ohne Genehmigung ist verboten (§3 Abs 1); spezifischere Auflistung der Verbote in §3 Abs 2	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Saatkrähenkolonie HasenbergI, SchutzV 880_15	Nein	§3	Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils ohne Genehmigung ist verboten (§3 Abs 1); spezifischere Auflistung der Verbote in §3 Abs 2	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Schwabenbächl östlich der Angerlohe, SchutzV 880_61	Nein	§ 3	Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils ohne Genehmigung ist verboten (§3 Abs 1); spezifischere Auflistung der Verbote in §3 Abs 2	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Siemenswäldchen, SchutzV 880_227	Nein	§ 3	Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils ohne Genehmigung ist verboten (§3 Abs 1); spezifischere Auflistung der Verbote in §3 Abs 2	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Südlicher Weiherweg, SchutzV 880_324	Nein	§ 3	Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils ohne Genehmigung ist verboten (§3 Abs 1); spezifischere Auflistung der Verbote in §3 Abs 2	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Sukzessionsflächen an der Leoprechtingstraße, SchutzV 880_242	Nein	§ 3	Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils ohne Genehmigung ist verboten (§3 Abs 1); spezifischere Auflistung der Verbote in §3 Abs 2	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Waldhornstraße, SchutzV 880_323	Nein	§ 3	Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils ohne Genehmigung ist verboten (§3 Abs 1); spezifischere Auflistung der Verbote in §3 Abs 2	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Alter Botanischer Garten, SchutzV 880/277	ja	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 11	<p>§ 3 Abs. 1: Nach Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern</p> <p>§3 Abs. 2 Nr. - 10:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauliche Anlagen aller Art, einschließlich der Einfriedungen und der Anlagen, die nach Art. 66 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern, 3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern 4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder zu parken, 5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen, 6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen 7. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen, 8. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen 9. Bild- und Schrifttafeln anzubringen 10. Feuer zu machen oder zu betreiben 11. zu zelten oder dies zu gestatten. 	§ 6	PlanR BauR	PlanR	<p>Schnittstelle: PLAN HA IV-5 Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Bußgeldstelle: Planungsreferat</p> <p>Baureferat Macht Feststellung vor Ort und Meldung an Planungsreferat zur Ahndung</p>

Stadtrecht (Verordnung/Satzung)	Anwendungsm öglichkeit KAD	Tatbestands- Paragraph	Bedeutung	Owi- Paragraph	Schnittstelle	Bußgeld- stelle	Anmerkung
BaumschutzV 901	ja	§ 3	<p>§ 3 Abs. 1: Es ist verboten, lebende Gehölze, die nach § 1 geschützt sind, ohne Genehmigung der Landeshauptstadt München, Untere Naturschutzbehörde, zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.</p> <p>§ 3 Abs. 2: Ein Entfernen im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn nach § 1 geschützte Gehölze gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. Das fachgerechte Verpflanzen nach den anerkannten Regeln der Technik eines geschützten Gehölzes auf demselben Grundstück stellt kein Entfernen dar.</p> <p>§ 3 Abs. 3: Ein Zerstören im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder dadurch bewirkte Zustände aufrecht erhalten werden, die zum Absterben von Gehölzen führen.</p> <p>§ 3 Abs. 4: Ein Verändern im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn an Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, das weitere Wachstum behindern oder das Gehölz in seiner Gesundheit schädigen.</p> <p>§ 3 Abs. 5: Unter die Verbote fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Gehölze zur Existenz benötigen, soweit sie erfahrungsgemäß zur Schädigung oder zum Absterben der Gehölze führen. Einwirkungen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere folgende Maßnahmen im Kronentraufbereich (die von der Baumkrone überdeckte Bodenfläche) von geschützten Gehölzen: - Befestigen der Bodenoberfläche mit einem wasserundurchlässigen Belag, - Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Abfällen, - Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben), Aufschüttungen oder Bodenverdichtungen (z.B. durch Befahren), - Austretenlassen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen, - Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, - Anwendung von Streusalzen, - Grundwasseränderungen.</p>	§ 11	PlanR (LBK HA4)		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
LandschaftsschutzgebietVO "Hirschau und Obere Isarau" 882	Nein	§ 4 Abs .2 Nr. 1 - 6, § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 17 und 19 bis 25, § 5 Abs. 6	<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 1 – 6: Es ist insbesondere verboten: 1. Wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen 2. Die Quellen des Brunnbaches mit ihren Vernässungsbereichen in Zone A zu betreten sowie Hunde in den Quellbereichen des Brunnbaches (Zone A) und auf den vorhandenen Kalk- Trockenrasen und Pfeifengraswiesen (Zone B) außerhalb der vorhandenen Wege mitzuführen oder frei laufen zu lassen oder sie auf den vorhandenen Wegen an der langen Leine (über 2 m Länge) oder frei zu führen → Ausnahmen § 6 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 6 Abs. 1 Nr. 3 3. Hunde auf beweideten und entsprechend ausgeschilderten Flächen außerhalb von vorhandenen Wegen mitzuführen oder frei laufen zu lassen. 4. Bäume mit erkennbaren Horsten und Höhlen zu fällen, sofern nicht eine unmittelbar drohende Gefahr eine Fällung erfordert. 5. Den Kalk-Trockenrasen und Pfeifengraswiesen zu lagern, mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, zu reiten oder diese Flächen in anderer Weise zu verändern, zu stören oder zu schädigen. 6. Schadstoffe jeglicher Art und Stoffe mit Düngewirkung (z.B. Gartenabfälle) in die Gewässer einzubringen oder derart (z.B. in Hanglagen oberhalb von Quellaustritten) auf Flächen aufzubringen, dass sie in die Gewässer eingetragen werden können</p> <p>§ 5 Abs. 1 Satz 1: Alle sonstigen Handlungen, welche eine in § 4 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung genannte schädigende Wirkung hervorrufen können, bedürfen der Erlaubnis (genaue Auflistung siehe § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 17</p>	§ 9	PlanR (LBK HA4)		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)

Stadtrecht (Verordnung/Satzung)	Anwendungsm öglichkeit KAD	Tatbestands- Paragraph	Bedeutung	Owi- Paragraph	Schnittstelle	Bußgeld- stelle	Anmerkung
LandschaftsschutzV 900	ja	§ 3 Abs.1, §3 Abs. 1 Nr. 1 – 14, § 4, § 6	Es kann mit einer Geldbuße belegt werden: §3 Abs.1: Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot des § 3 Abs. 1 Veränderungen im Landschaftsschutzgebiet vornimmt; § 3 Abs. 2 Ziffer 1: Wer ohne vorgängige Erlaubnis der Landeshauptstadt München - Untere Naturschutzbehörde Bauwerke oder Einfriedungen errichtet; § 3 Abs. 2 Ziffer 2: Wer außerhalb hierfür zugelassener Plätze lagert und zeltet § 3 Abs. 2 Ziffer 3: Wer außerhalb der gemäß zugelassenen Flächen Feuerstellen anlegt oder benutzt oder Grill- und Rostgeräte verwendet oder auf den ausgewiesenen Flächen nicht erlaubte Brennstoffe oder nicht zugelassene Geräte verwendet § 3 Abs. 2 Ziffer 4: Wer andere als die in § 3 Abs. 2 Ziffer 4 ausgenommenen Tafeln oder Inschriften anbringt § 3 Abs. 2 Ziffer 5: Erdabgrabungen, -aufschüttungen oder -aufschlüsse vornimmt § 3 Abs. 2 Ziffer 6: Drahtleitungen legt § 3 Abs. 2 Ziffer 7: die gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 7 geschützten Pflanzen beseitigt oder beschädigt § 3 Abs. 2 Ziffer 8: Wasserflächen oder den Grundwasserstand verändert § 3 Abs. 2 Ziffer 9: größere als die in § 3 Abs. 2 Ziffer 9 genannten Kahl- oder Saumkahlhiebe vornimmt § 3 Abs. 2 Ziffer 10: nicht standortgemäße Bäume und Sträucher pflanzt § 3 Abs. 2 Ziffer 11: Mischwälder oder Laubholzbestandsränder in Nadelhölzer umwandelt § 3 Abs. 2 Ziffer 12: Öd- und Moorflächen bewirtschaftet oder abtorft § 3 Abs. 2 Ziffer 13: außerhalb der allgemeinen Verkehrsstraßen und Parkplätze fährt oder parkt § 3 Abs. 2 Ziffer 14: Wohnwagen aufstellt oder Wohnschiffe festlegt § 4: Ohne die gemäß § 4 erforderliche Anzeige Eingriffe vornimmt	§ 7	PlanR (LBK HA4)	PlanR	Relevant für Isar
Dult- und ChristkindmarktS 450	ja	§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 4, § 4 Abs. 5	§ 3 Abs. 1: Wer auf den Dulten und auf dem Christkindmarkt innerhalb des Marktplatzes Waren oder gewerbliche Erzeugnisse anbieten, Speisen und Getränke verabreichen oder Schaustellungen und andere Lustbarkeiten veranstalten will (Marktbezieher), bedarf der Zuweisung einer bestimmten Verkaufseinrichtung oder Verkaufsfläche durch die Landeshauptstadt München. Die Zuweisung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden § 4 Abs. 4: Nicht zugelassene Waren sind: 1. Feuergefährliche oder leicht explodierende Waren, Schuss-, Hieb- und Stichwaffen sowie Munition, Wurfpeile, Spielzeugspritzpistolen, Kriegsspielzeuge, Spielzeugwaffen und Ähnliches 2. Glücks- und Wahrsagebriefe, Horoskope 3. Waren, deren Angebot gegen die guten Sitten verstoßen würden; auf den besonderen Charakter des Christkindlmarktes ist Rücksicht zu nehmen; 4. der Verkauf von Luftballonen in Ausschankbetrieben; beim Christkindmarkt dürfen überhaupt keine Luftballone verkauft werden 5. der Verkauf von Lebensmitteln, Heil- und Schönheitsmitteln durch Gebrauchtwarenhändler § 4 Abs. 5: Der Verkauf von Arzneimitteln ist grundsätzlich verboten; ausgenommen von dem Verbot sind für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegebene Fertigarzneimittel	§ 19	RAW	KVR	Hr. Spindler (82801): Eigener Ordnungsdienst (Privat) wird eingesetzt. KAD wird absolut begrüßt! ggf. kann hier Personal eingesetzt werden, das saisonal zu dieser Zeit an den eigentlichen Brennpunkten nicht ausgelastet ist

Stadtrecht (Verordnung/Satzung)	Anwendungsm öglichkeit KAD	Tatbestands- Paragraph	Bedeutung	Owi- Paragraph	Schnittstelle	Bußgeld- stelle	Anmerkung
OlympiaparkV	Nein	§ 2, § 3	Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich 1. sich als Zuschauer ohne Nachweis der Aufenthaltsberechtigung in den Versammlungsstätten des Olympiaparkes aufhält (§2 Abs 1 Satz1) 2. als Zuschauer bei einer Veranstaltung einen anderen als den auf der Eintrittskarte angegebenen Platz einnimmt (§2 Abs 1 Satz 3) 3. in den Versammlungsstätten des Olympiaparkes durch sein Verhalten andere gefährdet oder schädigt, insbesondere wer den in § 3 Abs. 2 Buchstabe a) bis k) und m) bis q) enthaltenen Bestimmungen über das Verhalten in den Versammlungsstätten zuwiderhandelt (§3). Außerdem kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. in den Versammlungsstätten des Olympiaparkes Feuer macht (§3 Abs 2 Buchstabe l)) 2. vollziehbaren Anordnungen für den Einzelfall nicht nachkommt (nach §4)	§ 5	RAW (=Betreuerreferat für die Olympiapark GmbH) → Zuständigkeit für alle befestigten Teile und Gebäude BauR Für alle Grünanlagen	KVR I/25 VVVB BauR VVOWi	Olympiapark ist zweigeteilt. Trennung ist der See in der Mitte. Alles nördl. vom See = RAW Alles südl. vom See = Gartenbau RAW ist nur für die Verordnung zuständig. Anzeigen der PI oder Bußgeldbescheide werden dem RAW nicht zugeleitet
Bade- und BootVO 360	evtl.	§ 3, § 4, § 5, § 6	Gemäß Art. 95 Nr. 3 a BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig § 3: entgegen dem Verbot in § 3 in oberirdischen Gewässern Personen, Tiere oder andere Sachen mit Reinigungsmitteln wäscht, sofern die Handlung nicht nach anderen Bestimmungen mit Strafe bedroht ist § 4 Abs. 2 und Abs.4: in fließenden oberirdischen Gewässern außerhalb von Badeanstalten und außerhalb der in genannten Gewässerstrecken badet, innerhalb der freigegebenen Gewässerstrecken des § 4 Abs. 2 in unmittelbarer Nähe der in § 4 Abs. 4 aufgeführten Gefahrenstellen badet, § 5: entgegen dem Verbot in § 5 stehende oberirdische Gewässer in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September mit „Windsurfern“ befährt, § 6 Abs. 2: unbefugt die Isar oder ihre Nebenarme und Kanäle außerhalb der in § 6 Abs. 2 genannten Gewässerstrecken mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (Booten) befährt oder das Landungsbecken der Zentrallände bei Floßbetrieb zu Übungszwecken benützt	§ 7	RGU	KVR	soll auf Wunsch des RGU übernommen werden Sachgebiet Wasserrecht UW 23
Hausarbeits- und MusiklärmVO 340	ja	§ 1Abs. 1 und Abs. 2, § 2, § 3	§1 Abs.1 und Abs. 2: ruhestörende Haus- und/oder Gartenarbeiten außerhalb der festgesetzten Zeiten ausführt (siehe §1 Abs.1 und Abs.2) §2 Abs.1 und Abs. 2: Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden, sowie keine Störung der Nachtruhe durch derartige Geräte von 22.00 Uhr – 7:00 Uhr §3: In Fußgängerbereichen mit dem Zeichen 242 der Straßenverkehrsordnung ist die Benutzung besonders störender Musikinstrumente ausgeschlossen sowie die Benutzung von Lautsprechern, Verstärkeranlagen oder Megafonen auf Privatgrund, wenn damit auf Fußgängerbereiche mit dem Zeichen 242 der Straßenverkehrsordnung eingewirkt werden soll	§ 4	RGU	KVR	
WasserversorgungsVO 225 (Nein	§ 3 § 4	Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Landeshauptstadt München wird das in §2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Zuwiderhandlung eines Verbots nach §3 Abs 1,2; Vornahme einer ausnahmsweise zugelassene Handlungen ohne Befolgung der Auflagen (§4)	§ 8	RGU		Nach Rückmeldung PLAN → nur in best. Fällen können Zuständigkeiten des PlanR auftreten
TaubenfütterungsverbotsV 255	ja	§ 1	Es ist verboten, im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München verwilderte Tauben zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.	§ 2	RGU	KVR	

Stadtrecht (Verordnung/Satzung)	Anwendungsm öglichkeit KAD	Tatbestands- Paragrah	Bedeutung	Owi- Paragrah	Schnittstelle	Bußgeld- stelle	Anmerkung
BrennstoffV 123	Nein	§ 2 Abs. 2, § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1, 2 und 3	Regeln bezüglich des Betriebes für Einzelraumfeueranlagen § 2 Abs. 2: In den Einzelraumfeuerungsanlagen nach § 1 dieser Verordnung dürfen nur folgende in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 5 a der 1. BImSchV benannte Festbrennstoffe eingesetzt werden: a) Steinkohlen, nicht pechgebundene Steinkohlenbriketts, Steinkohlenkoks b) Braunkohlen, Braunkohlenbriketts und Braunkohlenkoks c) Brenntorf, Presslinge aus Brenntorf d) Grill-Holzkohle, Grill-Holzkohlebriketts nach DIN EN 1860, Ausgaben September 2005 (Beuth Verlag, Berlin) e) naturbelassenes, stückiges Holz, einschließlich anhaftender Rinde, insbesondere in Form von Scheitholz, Hackschnitzeln, sowie Reisig und Zapfen f) Presslinge aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts nach DIN EN 14961 Teil 1, Ausgabe April 2010, und Teil 3, Ausgabe September 2011, (Beuth Verlag, Berlin), oder in Form von Holzpellets nach den brennstofftechnischen Anforderungen des DINplus - Zertifizierungsprogramms „Holzpellets zur Verwendung in Kleinf Feuerstätten nach DIN 51731-HP 5“, Ausgabe August 2007 (Beuth Verlag, Berlin) sowie andere Holz briketts oder Holzpellets aus naturbelassenem Holz mit gleichwertiger Qualität. Rindenpresslinge stellen keine zulässigen Brennstoffe im Sinne von Buchst. f) dar und dürfen in den Einzelraumfeuerungsanlagen nicht eingesetzt werden. § 2 Abs. 3: Der Betrieb von Einzelraumfeuerungsanlagen nach § 1 dieser Verordnung ist nur mit Festbrennstoffen zulässig, die auch in der Betriebsanleitung des Herstellers als zulässige Brennstoffe genannt sind. Die Betriebsanleitung ist zu beachten § 3 Abs. 1: Neue Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, mit Ausnahme von Grundöfen und offenen Kaminen, dürfen ab Inkrafttreten dieser Verordnung nur errichtet und betrieben werden, wenn für die Feuerstättenart der Einzelraumfeuerungsanlage durch eine Typprüfung des Herstellers belegt werden kann, dass unter Prüfbedingungen die Anforderungen an die Emissionsgrenzwerte nach Anlage 4 Nr. 1 Stufe 2 der 1. BImSchV und an den Mindestwirkungsgrad nach Anlage 4 Nr. 1 der 1. BImSchV eingehalten werden. § 3 Abs. 2: Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme die Anlage mit der entsprechenden Typprüfung des Herstellers nach Abs. 1 beim Referat für Gesundheit und Umwelt anzuzeigen. Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nach Abs. 1 gilt als nachgewiesen, wenn das Referat für Gesundheit und Umwelt sich nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige schriftlich äußert. § 4 Abs. 1: Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die vor dem 30. Oktober 1999 errichtet und in Betrieb genommen wurden, dürfen gemäß dieser Verordnung über den 31. Dezember 2018 hinaus nur dann weiterbetrieben werden, wenn nachfolgende Grenzwerte nicht überschritten werden: Staub [g/m ³] Kohlenmonoxid [g/m ³] 0,04 1,25 Der Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte kann 1. durch Vorlage einer Prüfstandsmessbescheinigung des Herstellers oder 2. durch eine kostenpflichtige Messung einer Schornsteinfegerin oder eines Schornsteinfegers unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Anlage 4 Nr. 3 der 1. BImSchV geführt werden. § 4 Abs. 2: Kann ein Nachweis über die Einhaltung des Grenzwertes nach Abs. 1 für Staub nicht erbracht werden, sind bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen bis spätestens 31. Dezember 2018 mit einer Einrichtung zur Minderung der Staubemission nach dem Stand der Technik nachzurüsten oder außer Betrieb zu nehmen. § 4 Abs. 6 1. BImSchV gilt entsprechend. Kann der Nachweis über die Einhaltung des Grenzwertes nach Abs. 1 für Kohlenmonoxid nicht erbracht werden, sind bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen bis spätestens 31. Dezember 2018 außer Betrieb zu nehmen. § 4 Abs. 3: Der Betreiber hat den Weiterbetrieb der Anlage über den 31. Dezember 2018 hinaus unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises nach Abs. 1 oder 2 (Nachweis über die Nachrüstung der Anlage nach dem Stand Technik) bis spätestens 31. Dezember 2018 beim Referat für Gesundheit und Umwelt anzuzeigen. Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nach Abs. 1 bzw. die Nachrüstung nach dem Stand der Technik gilt als nachgewiesen, wenn das Referat für Gesundheit und Umwelt sich nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige schriftlich äußert	§ 7	RGU	RGU	Sachgebiet Immissionsschutz UW 23

Sammlung sortiert nach Referaten

Stadtrecht (Verordnung/Satzung)	Anwendungsm öglichkeit KAD	Tatbestands- Paragraph	Bedeutung	Owi- Paragraph	Schnittstelle	Bußgeld- stelle	Anmerkung
GrundstückskläranlagenV 220	Nein	§ 2 ,§ 3 Abs. 1 und Abs. 3, § 4 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 2	Die Abortgruben müssen regelmäßig geleert werden, sowohl der Grundstückseigentümer als auch der Unternehmer müssen gem. ihren Verpflichtungen handeln	§ 8	RGU		lt. Hr. Nolterieke
ÜberschwemmungsgebietsV Würm 370	Nein	§ 3	<p>§ 3 Abs. 1:</p> <p>1. Die Genehmigung nach Art. 61 h Abs. 2 BayWG entfällt im Rückhaltebereich (Retentionsbereich), wenn die Voraussetzungen nach Art. 61 h Abs. 2 Nr. 2 bis 4 eingehalten sind und die Hochwasserrückhaltung nicht um mehr als 10 m³ beeinträchtigt ist.</p> <p>2. Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinne des § 31 b Abs. 4 Satz 3 Nr. 4 WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW 100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind. Die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.</p> <p>3. Die Neuerrichtung von Tiefgaragen ist verboten.</p> <p>4. Die Lagerung oder Ablagerung von aufschwimmenden Materialien im Freien in dem im Lageplan gekennzeichneten Abflussbereich ist nicht zulässig.</p> <p>5. Die Neuerrichtung von Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen ist verboten, wenn der Lagerraum ganz oder teilweise unterhalb der HW 100-Linie liegt. Bestehende Heizölverbraucheranlagen in Gebäuden, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen und die nicht den Anforderungen des § 9 Abs. 4 der Anlagenverordnung (VAwS) entsprechen, sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung nachzurüsten; eine Anordnung nach § 25 Abs. 1 VAwS ist nicht erforderlich.</p>	§ 6	RGU	RGU	Sachgebiet Wasserrecht UW23

Stadtrecht (Verordnung/Satzung)	Anwendungsm öglichkeit KAD	Tatbestands- Paragraph	Bedeutung	Owi- Paragraph	Schnittstelle	Bußgeld- stelle	Anmerkung
Friedhofssatzung	Nein	§ 6 Abs. 1, Abs. 2 und Ab. 3, § 7 Abs. 1 – 7	<p>§ 6 Abs. 1: Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.</p> <p>§ 6 Abs. 2: Jeder hat sich auf den Friedhöfen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.</p> <p>§ 6 Abs. 3: Insbesondere ist es nicht gestattet, a) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen; b) der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen, Blumenkisten) innerhalb des Friedhofs zu hinterstellen; c) batteriebetriebene Grablichter zu verwenden; d) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen, städtische Dienstfahrzeuge und Kraftfahrzeuge mit Genehmigung nach § 7 Abs. 7 sowie Kraftfahrzeuge von außergewöhnlich gehbehinderten Personen, deren Schwerbehindertenausweis mit dem Vermerk „aG“ im einfahrenden Fahrzeug sichtbar angebracht ist, jedoch nicht an Samstagen, Sonn- und Feiertagen. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht überschreiten. Fahrräder dürfen geschoben werden. Fußgänger haben immer Vorrang; im Übrigen gilt die Straßenverkehrsordnung. e) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten, Druckschriften zu verteilen oder irgendwelche Werbung zu betreiben; f) Ehrensäule zu schießen; g) Tiere mitzuführen; ausgenommen Blindenhunde; h) frei lebende Tiere zu füttern; i) in Friedhöfen zu lärmern, zu spielen oder zu lagern; j) in Friedhöfen zu joggen oder Nordic Walking zu betreiben, ausgenommen Alter Nördlicher Friedhof und Alter Südlicher Friedhof</p> <p>§ 7: Ausführung von Arbeiten gegen Entgelt (Genaue Auflistung siehe Abs.1 – 7)</p>	§ 43	RGU – SFM	<p>KVR I/12 → für die Verbescheidung von Bußgeldern</p> <p>RGU – SFM Für Verwarnungen mit und ohne Verwarngeld</p>	<p>Sachverhalte werden von Aufsehern festgestellt und innerhalb RGU-SFM bewertet. Verwarnungen ohne werden vor Ort ausgesprochen. Verwarnungen mit werden durch RGU-SFM erteilt Wenn Verwarnung nicht bezahlt wird → Weiterleitung an KVR</p> <p>Stadtratsbeschluss vom Oktober → 9 Stellen für die Friedhofsverwaltung zur Aufsicht der Friedhöfe. Aufgabe wird sein, Owis festzustellen und gleich zu ahnden → Daher eher keine Aufgabe für KAD</p> <p>Ansprechpartner: Herr Peter Lippert</p>
LeichenO	Nein	§ 1 § 2 § 3 § 4 § 5 § 6 § 7	<p>Mit Geldbuße kann belegt werden,wer</p> <ol style="list-style-type: none"> entgegen § 1 seine Anzeigepflicht verletzt, entgegen § 2 Leichenbesorgungen oder Leichentransporte unbefugt durchführt, entgegen § 3 Abs. 1 die Bestattung nicht den Vorschriften gemäß oder nicht fachgerecht vorbereitet oder den Vorschriften des § 4 zuwiderhandelt, indem er/sie die Art und Weise oder die Fristen der Aufbahrung entgegen § 5 die Pflicht zur Leichenraumbenutzung 72 Stunden nach Eintritt des Todes missachtet oder entgegen § 6 eine Leiche nicht rechtzeitig dem Friedhof (Abs. 1) oder dem Krematorium (Abs. 2) übergibt entgegen § 7 vor der Überführung einer Leiche nach auswärts nicht auf einem städtischen Friedhof vorfällt 	§ 10	RGU – SFM	<p>KVR</p> <p>RGU- SFM</p>	<p>RGU-SFM Herr Peter Lippert</p> <p>Ähnlich Friedhofssatzung Norm dienst eher der Überwachung von Bestattungsunternehmen</p> <p>Keine Weiterleitungen oder Stellungnahmen von anderer Stelle erforderlich.</p> <p>Abdruck des Bußgeldbescheides nur an anzeigende Stelle</p> <p>Anzeigen kommen direkt von Polizei</p>

Sammlung sortiert nach Referaten

Stadtrecht (Verordnung/Satzung)	Anwendungsm öglichkeit KAD	Tatbestands- Paragraph	Bedeutung	Owi- Paragraph	Schnittstelle	Bußgeld- stelle	Anmerkung
WohnraumzweckentfremdungS 999	Nein	§ 4	Wohnraum wird zweckentfremdet, wenn er durch die Verfügungsberechtigte bzw. den Verfügungsberechtigten und/oder die Mieterin bzw. den Mieter anderen als Wohnzwecken zugeführt wird. Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere vor, wenn der Wohnraum 1. überwiegend für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen wird 2. baulich derart verändert oder in einer Weise genutzt wird, dass er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist 3. nicht nur vorübergehend gewerblich oder gewerblich veranlasst für Zwecke der Fremdenbeherbergung genutzt wird 4. länger als drei Monate leer steht 5. beseitigt wird (Abbruch)	§ 14	SozR	SozR	Amt für Wohnen und Migration, Abt. Wohnraumerhalt, Fachbereich Wohnungsbestandssicherung Keine Relevanz nach Mitteilung von Frau Englisch
WohnwagenstandplatzS für Durchreisende 870	Nein	§ 3 § 4 § 5 § 7 § 8 § 9 § 10	Standplatznutzung ohne gültige Zuweisung oder Verstoß gegen Bedingungen oder Auflagen (§3 Abs 1,3 u. §4) Standplatzüberlassung an Dritten (§3 Abs 6) Standplatzübergabe nicht unverzüglich und in sauberem Zustand (§5) Behinderung, Belästigung, Schädigung, Gefährdung von Person oder deren Vermögen (§7 Abs 1) gewerbliche Tätigkeitsausübung oder Reklame (§7 Abs 2) Tierhaltung ohne Einwilligung (§7 Abs 3) Nichtanzeige von Ungeziefer (§7 Abs 4) Verstoß gegen Schutz, Pflege, Benutzung der Anlagen (§8 Abs 1) Nichtanzeigen von Schäden (§8 Abs 2) Errichtung baulicher Anlagen (§8 Abs 3) Nichtanzeigen eines Funds (§9) Nichtgestattung des Zugangs an Platzverwalter o.ä. (§10 Abs 1) Zu widerhandlung einer Anordnung (§10 Abs 2,3)	§ 12	SozR	SozR	

Stadtrecht (Verordnung/Satzung)	Anwendungsm öglichkeit KAD	Tatbestands- Paragraph	Bedeutung	Owi- Paragraph	Schnittstelle	Bußgeld- stelle	Anmerkung
EntwässerungsS	Nein	§ 16 § 17 § 24 § 27 §28 §29 § 30 § 31 § 34	<p>§ 16 (1) Der städtischen Entwässerungseinrichtung und den angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nicht zugeführt werden Flüssigkeiten und Stoffe, welche</p> <p>a) die an der öffentlichen Entwässerungseinrichtung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,</p> <p>b) die städtische Entwässerungseinrichtung, die Schlammbehandlungsanlagen sowie die Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen,</p> <p>c) den Vorfluter über das unvermeidbare Maß hinaus verunreinigen oder nachteilig verändern,</p> <p>d) die Schlammverwertung oder Schlammbehandlung erschweren,</p> <p>e) nachhaltige Geruchsbelästigungen hervorrufen oder</p> <p>f) die angeschlossenen Gebäude oder Grundstücke gefährden.</p> <p>(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für folgende Stoffe:</p> <p>1.Abwasser, das Stoffe oder Stoffgruppen enthält, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Arsen, Blei, Cadmium, Chlor, Chrom, Cyanid, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Kupfer, Nickel, Phenole, Quecksilber, Silber, Zink, Zinn usw. Unvermeidbare Spuren solcher Stoffe in der Art und Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind, fallen nicht unter dieses Verbot;</p> <p>2.feste Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand – die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in Abwasserleitungen führen können, schwer abbaubar sind oder aufschwimmen können, wie</p> <p>§17 (1) Zur Vermeidung einer Überlastung der städtischen Kanäle kann die Stadt Anordnungen über die Errichtung von Becken zum Zurückhalten von Abwasser, die Dimensionierung der Abflussleitungen von Schwimmbecken und anderen Behältnissen, aus denen Abwasser der städtischen Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, über den Einbau von Kreislaufanlagen sowie über den Zeitraum der Einleitungen des Abwassers in die städtische Entwässerungseinrichtung treffen.</p> <p>(2) Bei Grundstücken, auf denen wegen der dort gelagerten oder umgeschlagenen Stoffe unkontrollierbar Abwasser (z. B. mit dem Löschwasser und evtl. gleichzeitig auftretendem Niederschlagswasser) in das Kanalnetz gelangen kann, das zu einer Gefährdung oder Beeinträchtigung des beschäftigten Personals, des Bestandes oder Betriebes der Entwässerungseinrichtung einschließlich der Einleitung in den Vorfluter oder der Entsorgung des Klärschlammes führen kann, ist die Stadt berechtigt, den Einbau entsprechend bemessener Rückhaltebecken anzuordnen. Zur Abschätzung des Gefährdungspotentials kann die Stadt von dem Einleiter entsprechende Auskünfte, Nachweise oder Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen auf Kosten des Einleiters verlangen.</p> <p>§ 24 (1) Nach dieser Satzung bedürfen der Genehmigung</p> <p>...</p> <p>...</p> <p>.....</p>	§ 37	Stadtentwässerung	Bau VV OwiE	

Sammlung sortiert nach Referaten

Stadtrecht (Verordnung/Satzung)	Anwendungsm öglichkeit KAD	Tatbestands- Paragraph	Bedeutung	Owi- Paragraph	Schnittstelle	Bußgeld- stelle	Anmerkung
OktoberfestV	evtl.	§ 2 § 3 § 4 § 5 § 7 § 8 § 9	Verstöße gegen die Geltungsdauer und unberechtigten Aufenthalt auf der Festwiese (§2) Regelungen zum Verkehr auf der Festwiese (wer, wo, wann, wie schnell, §3) jede/r Besucher/in hat sich so zu verhalten, dass niemand verletzt oder geschädigt wird (§2 Abs 1) konkretere Regelungen dazu in Abs 2 Rucksackverbot (§2 Abs 3) Verbot der Werbung oder des Verkaufs an nicht zugewiesenen Standflächen (§2 Abs 4) Einzelfallanordnungen der LHM (§5) Verbot des unberechtigten Aufenthalts in nichtöffentlichen Bereichen (§7) Anordnungen zu eingesetzten Ordnern bzgl Eignung, Auswahl, Verhalten und Kennzeichnung (§8) Regelung zum Einlass in Festzelte (§9)	§ 10	VVB	KVR	RAW (=nur für die Organisation zuständig; ähnlich einem privaten Veranstalter) ggf. kann hier Personal eingesetzt werden, das saisonal zu dieser Zeit an den eigentlichen Brennpunkten nicht ausgelastet ist
LadenschlussV	evtl.	§ 6	§ 6 Verkaufsstellen für Bäcker- und Konditorwaren Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen Verkaufsstellen, die Bäcker- und/oder Konditorwaren herstellen, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr drei Stunden geöffnet sein. Bei der Festlegung der dreistündigen Öffnungszeiten ist die Zeit des ortsüblichen Hauptgottesdienstes zu berücksichtigen. Die sonn- und feiertäglichen Öffnungszeiten sind am Eingang zur Verkaufsstelle deutlich sichtbar und lesbar anzubringen.				

Stadtrecht (Verordnung/Satzung)	Anwendungsm öglichkeit KAD	Tatbestands- Paragraph	Bedeutung	Owi- Paragraph	Schnittstelle	Bußgeld- stelle	Anmerkung
Abfanggraben mit angrenzendem Halbtrockenrasen, SchutzV 880/132	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1 bis 14	Schutz des Abfanggraben mit angrenzendem Halbtrockenrasen (keine Bebauung...) (Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Engelschalkinger Straße, SchutzV 880/157) + 13. Reitverbot + 14. Verbot den Uferbewuchs zu schädigen und zu entfernen	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
AlkoholverbotsV Verordnung über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Hauptbahnhofs	ja	§ 2	Im Geltungsbereich der Verordnung ist es verboten, a) alkoholische Getränke zu verzehren oder b) alkoholische Getränke mit sich zu führen, wenn diese den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind	§ 4	KVR	KVR	
Allgemeine Abfalls 270	nein	§ 3 Abs. 2	§ 3 2) Die in Abs. 1 genannten Abfälle dürfen, sofern nicht im Einzelfall anders schriftlich vereinbart ist, nicht den städtischen Abfallentsorgungsanlagen bzw. -einrichtungen zugeführt werden.	§ 9	AWM	AWM	AWM VR-S Könnte im Bereich Gastronomie betroffen sein
Allgemeine Abfalls 270	nein	§ 3 Abs. 2	§ 3 2) Die in Abs. 1 genannten Abfälle dürfen, sofern nicht im Einzelfall anders schriftlich vereinbart ist, nicht den städtischen Abfallentsorgungsanlagen bzw. -einrichtungen zugeführt werden.	§ 9	AWM	AWM	AWM VR-S Könnte im Bereich Gastronomie betroffen sein
Alter Botanischer Garten, SchutzV 880/277	ja	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 11	§ 3 Abs. 1: Nach Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern §3 Abs. 2 Nr. - 10: 1. Bauliche Anlagen aller Art, einschließlich der Einfriedungen und der Anlagen, die nach Art. 66 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern, 3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern 4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder zu parken, 5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen, 6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen 7. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen, 8. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen 9. Bild- und Schrifttafeln anzubringen 10. Feuer zu machen oder zu betreiben 11. zu zelten oder dies zu gestatten.	§ 6	PlanR BauR	PlanR	Schnittstelle: PLAN HA IV-5 Untere Naturschutzbehörde Bußgeldstelle: Planungsreferat Baureferat Macht Feststellung vor Ort und Meldung an Planungsreferat zur Ahndung

Sammlung alphabetisch sortiert

Alter Nördlicher Friedhof, SchutzV 880/150	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 – Nr. 10	<p>§3 Abs. 1: Nach Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.</p> <p>§3 Abs. 2: Es ist deshalb insbesondere verboten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauliche Anlagen aller Art, einschließlich der Einfriedungen und der Anlagen, die nach Art. 66 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern 3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern 4. Bild- und Schrifttafeln anzubringen 5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen 6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen 7. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen 8. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen, insbesondere auch durch frei laufende Hunde 9. Feuer zu machen oder zu betreiben 10. Pestizide anzuwenden 	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Alter Südlicher Friedhof, SchutzV 880/182	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 -10	Siehe Bedeutung zum Alten Nördlichen Friedhof	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Altstadt-FußgängerbereicheS 336	ja	§ 2 Abs. 2, § 3, §4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 und 2, § 6	<p>Im Bereich der Schützenstraße, Karlsplatz – Marienplatz – Frauenplatz – Weinstraße - Theatinerstraße – Residenzstraße - Sendlinger Straße, Viktualienmarkt – Dreifaltigkeitsplatz und Petersplatz ist nur den Fußgängern überlassen</p> <p>Ausnahmen:</p> <p>§ 2 Abs. 2: In der Residenzstraße zwischen Max-Joseph-Platz und Odeonsplatz ist auf der abgesenkten Fahrbahnfläche der Radfahrverkehr zugelassen</p> <p>§ 3 Abs. 1: Sondernutzungen bedürfen der Erlaubnis</p> <p>§ 3 Abs. 2: Die Erlaubnis wird durch öffentlich-rechtlichen Bescheid nach denselben Grundsätzen erteilt, die für die Erteilung einer Erlaubnis im Sinne des Art. 18 des BayStrWG gelten.</p> <p>§ 4 Abs. 2: Für das Fahren und Anhalten von Fahrzeugen, das lediglich dem erforderlichen An- und Ablieferverkehr der Anlieger sowie der zugelassenen Kioske und Verkaufsstände dient, gilt die Erlaubnis als erteilt a) in den Bereichen Karlsplatz – Neuhauser Straße – Kaufingerstraße – Marienplatz – Pettenbeckstraße – Sendlinger Straße (zwischen Färbergraben und Fürstenfelder Straße sowie zwischen Hackenstraße und Färbergraben) - Dultstraße - Weinstraße – Theatinerstraße – Residenzstraße einschließlich Nebenstraßen in der Zeit von Sonntag 22.30 Uhr bis Samstag 10.15 Uhr täglich von 22.30 Uhr bis 10.15 Uhr; b) in den Bereichen Frauenplatz – Augustinerplatz, Viktualienmarkt – Dreifaltigkeitsplatz, Petersplatz und Residenzstraße zwischen Max-Joseph-Platz und Odeonsplatz jeweils einschließlich der Nebenstraßen in der Zeit von Sonntag 22.30 Uhr bis Samstag 12.45 Uhr täglich von 22.30 Uhr bis 12.45 Uhr; c) an gesetzlichen Feiertagen in sämtlichen Bereichen erst ab 22.30 Uhr.</p> <p>§ 5 Abs. 1: Bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen in den Fußgängerbereichen ist Folgendes zu beachten: a) Die Erlaubnis gilt nur für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 7,5 t. b) Eine punktförmige Beanspruchung des Plattenbelages ist unzulässig.</p> <p>§ 5 Abs. 2: Wenn es im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Fußgänger erforderlich ist, kann der nach § 4 Abs. 2 zulässige Lieferverkehr für den Einzelfall untersagt werden.</p> <p>§ 6: Die Sondernutzungserlaubnis wird insbesondere nicht erteilt: a) für das Nächtigen in den Fußgängerbereichen, b) für das Betteln in jeglicher Form, c) für das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen, d) für nicht ortsfeste wirtschaftliche Werbemaßnahmen, z.B. Handzettelverteilen, Herumtragen umgehängter Werbetafeln, Werbeveranstaltungen</p>	§ 7	KVR	KVR BauR	grundsätzlich zuständig Bei „Werberstößen“ zuständig lt. Hr. Nolterieke: Nur KVR

Sammlung alphabetisch sortiert

<p>Am Hochacker -Teilfläche d, SchutzV 880/218d</p>	<p>Nein</p>	<p>§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 18</p>	<p>(Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Engelschalkinger Straße, SchutzV 880/157) §3 Abs. 2 Nr. 12 – 18): 12. Abfall, Bauschutt, Kompost, Oberboden oder Mähgut aufzubringen bzw. abzulagern 13. mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder zu parken, 14. zu lagern, zu zelten, Wohnwägen aufzustellen oder dies zu gestatten, 15. zu reiten, 16. Hunde frei laufen zu lassen, 17. Veranstaltungen oder Feste durchzuführen oder dies zu gestatten, 18. sportliche Betätigungen bzw. Freizeitbetätigungen auszuüben, soweit diese eine in § 3 Abs. 1 genannte schädigende Wirkung hervorrufen können (speziell Gruppensport, Modellflugzeuge starten lassen, Nutzung als Hundeübungsplatz etc.).</p>	<p>§ 6</p>	<p>PlanR</p>		<p>PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)</p>
<p>Am Hochacker, SchutzV 880/218</p>	<p>Nein</p>	<p>§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 – 12</p>	<p>(Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Engelschalkinger Straße, SchutzV 880/157)</p>	<p>§ 6</p>	<p>PlanR</p>		<p>PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)</p>

Sammlung alphabetisch sortiert

ArenaVO	Nein	<p>§ 2, § 3 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 1 Satz 3, § 4 Abs. 1 – 3, § 5</p>	<p>§ 2: Personen, die sich in den Stadionanlagen aufhalten, ist nicht erlaubt: a) die nicht für den allgemeinen Gebrauch vorgesehenen Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Umfriedungen der Spielfläche, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Masten aller Art, Dächer einschließlich etwaiger Abspann- Vorrichtungen und Verankerungen zu besteigen oder zu übersteigen; b) bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bekleben, zu verkratzen oder zu beschädigen, gleich welcher Art; c) Sprühdosen mit schädlichem Inhalt, ätzende oder färbende Substanzen oder Gegenstände mitzuführen, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen verwendet werden können; d) Blumen- und Sträucheranpflanzungen zu betreten; e) Feuer zu machen; f) Feuerwerkskörper, Rauchpulver, pyrotechnische Gegenstände oder Leuchtkegeln mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen; g) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Stadionanlagen in anderer Weise, insbesondere durch Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen; h) das Errichten, Aufstellen, Anbringen oder Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten und Wohnwägen, sowie das Nächtigen in der Stadionanlagen; i) ohne Erlaubnis des Betreibers der Arena oder des jeweiligen Veranstalters Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen. § 3 Abs. 1 Satz 1: Innerhalb der Arena dürfen sich als Zuschauer bzw. Besucher nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis des Betreibers oder des Veranstalters mit sich führen. Jede Person ist beim Betreten der Arena verpflichtet, diese Eintrittskarte oder diesen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzulegen und auf Verlangen zur Überprüfung oder Entwertung auszuhandigen oder ihre sonstige Berechtigung nachzuweisen. Es darf nur der auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebene Platz eingenommen werden; § 4 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt § 3 Abs. 1 Satz 3: Personen, die ihre Berechtigung zum Aufenthalt nicht nachweisen können und Personen, bei denen aufgrund ihres Auftretens, Verhaltens oder Zustandes davon auszugehen ist, dass ihre Anwesenheit eine Gefahr für Leben, Gesundheit, Sachwerte Dritter oder ein sonstiges Sicherheitsrisiko darstellt, sind zurückzuweisen und am Betreten der Arena zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist. § 4 Abs. 1: In der Arena hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird § 4 Abs. 2: Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, des Kreisverwaltungsreferates, des Kontroll- und Ordnungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten § 4 Abs. 3: Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungs- bzw. Fluchtwege sind freizuhalten § 5 Abs. 1: Den Besuchern ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt: a) gewaltverherrlichendes, rassistisches, fremdenfeindliches und rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial; b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können, insbesondere Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind; c) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer, Kinderwägen; d) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1 Meter sind oder deren Durchmesser größer als 3 Zentimeter ist; e) alkoholische Getränke aller Art, wenn Alkoholverbot besteht; f) Tiere; g) mechanisch betriebene Lärminstrumente (Pressluftfanfaren), Geräte zur Geräusch- oder Sprachverstärkung (z.B. Megaphon) oder sonstige gefährliche Gegenstände (z.B. Laserpointer) § 5 Abs. 2: Verboten ist den Besuchern weiterhin: a) gewaltverherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche, rechts- oder linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren; b) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Stadioninnenraum, die Funktionsräume) zu betreten; c) mit Gegenständen aller Art zu werfen</p>	§ 7	KVR	KVR II/25 VVB	keine Weiterleitungen oder Stellungnahmen von anderer Stelle erforderlich. Abdruck des Bußgeldbescheides nur an anzeigende Stelle Anzeigen kommen direkt von Polizei
---------	------	---------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----	-----	------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Sammlung alphabetisch sortiert

Bade- und BootVO 360	evtl.	§ 3, § 4, § 5, § 6	Gemäß Art. 95 Nr. 3 a BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig § 3: entgegen dem Verbot in § 3 in oberirdischen Gewässern Personen, Tiere oder andere Sachen mit Reinigungsmitteln wäscht, sofern die Handlung nicht nach anderen Bestimmungen mit Strafe bedroht ist § 4 Abs. 2 und Abs.4: in fließenden oberirdischen Gewässern außerhalb von Badeanstalten und außerhalb der in genannten Gewässerstrecken badet, innerhalb der freigegebenen Gewässerstrecken des § 4 Abs. 2 in unmittelbarer Nähe der in § 4 Abs. 4 aufgeführten Gefahrenstellen badet, § 5: entgegen dem Verbot in § 5 stehende oberirdische Gewässer in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September mit „Windsurfern“ befährt, § 6 Abs. 2: unbefugt die Isar oder ihre Nebenarme und Kanäle außerhalb der in § 6 Abs. 2 genannten Gewässerstrecken mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (Booten) befährt oder das Landungsbecken der Zentrallände bei Floßbetrieb zu Übungszwecken benützt	§ 7	RGU	KVR	soll auf Wunsch des RGU übernommen werden Sachgebiet Wasserrecht UW 23
BadekleidungsV 361	ja	§ 1 Abs. 1	§ 1 Abs. 1: Wer öffentlich badet, muss im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München Badekleidung tragen. Dies gilt für das Wasser-, Luft- und Sonnenbaden	§ 3	KVR	KVR I/22	nur Isar
Bahndamm im Moosgrund, SchutzV 880/128	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 -15	(Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Engelschalkinger Straße, SchutzV 880/157) § 3 Abs. 2 Nr. 15: 15. Schafbeweidung in Koppelhaltung sowie eine Beweidung der Fläche mit mehr als sieben Mutterschafen pro Hektar	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
BaumschutzV 901	ja	§ 3	§ 3 Abs. 1: Es ist verboten, lebende Gehölze, die nach § 1 geschützt sind, ohne Genehmigung der Landeshauptstadt München, Untere Naturschutzbehörde, zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. § 3 Abs. 2: Ein Entfernen im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn nach § 1 geschützte Gehölze gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. Das fachgerechte Verpflanzen nach den anerkannten Regeln der Technik eines geschützten Gehölzes auf demselben Grundstück stellt kein Entfernen dar. § 3 Abs. 3: Ein Zerstören im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder dadurch bewirkte Zustände aufrecht erhalten werden, die zum Absterben von Gehölzen führen. § 3 Abs. 4: Ein Verändern im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn an Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, das weitere Wachstum behindern oder das Gehölz in seiner Gesundheit schädigen. § 3 Abs. 5: Unter die Verbote fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Gehölze zur Existenz benötigen, soweit sie erfahrungsgemäß zur Schädigung oder zum Absterben der Gehölze führen. Einwirkungen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere folgende Maßnahmen im Kronentraufbereich (die von der Baumkrone überdeckte Bodenfläche) von geschützten Gehölzen: - Befestigen der Bodenoberfläche mit einem wasserundurchlässigen Belag, - Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Abfällen, - Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben), Aufschüttungen oder Bodenverdichtungen (z.B. durch Befahren), - Austretenlassen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen, - Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, - Anwendung von Streusalzen, - Grundwasseränderungen.	§ 11	PlanR (LBK HA4)		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Bichlhofweg, SchutzV 880/346 a	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 13 und Nr. 15	Geschützter Landschaftsbestandteil Bichlhofweg darf nicht ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert werden (Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Engelschalkinger Straße, SchutzV 880/157)	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)

Sammlung alphabetisch sortiert

Biedersteiner Kanal mit begleitendem Gehölzbestand, SchutzV 880/114	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 11	Geschützter Landschaftsbestandteil Biedersteinerkanal darf nicht ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert werden (Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Engelschalkinger Straße, SchutzV 880/157)	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
BrennstoffV 123	Nein	§ 2 Abs. 2, § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1, 2 und 3	Regeln bezüglich des Betriebes für Einzelraumfeueranlagen § 2 Abs. 2: In den Einzelraumfeuerungsanlagen nach § 1 dieser Verordnung dürfen nur folgende in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 5 a der 1. BImSchV benannte Festbrennstoffe eingesetzt werden: a) Steinkohlen, nicht pechgebundene Steinkohlenbriketts, Steinkohlenkoks b) Braunkohlen, Braunkohlenbriketts und Braunkohlenkoks	§ 7	RGU	RGU	Sachgebiet Immissionsschutz UW 23
Buschartiger Wald zwischen Erlbach und Faulwiesenweg, SchutzV 880/43	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 14	Geschützter Landschaftsbestandteil darf nicht ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert werden (Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Engelschalkinger Straße, SchutzV 880/157)	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Daglfinger RennplatzV 150	Nein	§1, §2 Abs. 1	Schutz des Daglfinger Rennplatzes, sowie Schutz der Teilnehmer, sowie kein Zutritt ohne Berechtigung	§ 3	KVR	KVR II/25 VVB	keine Weiterleitungen oder Stellungnahmen von anderer Stelle erforderlich. Abdruck des Bußgeldbescheides nur an anzeigende Stelle Anzeigen kommen direkt von Polizei
Dante-StadionV 155	Nein	§ 2, § 3, § 4, § 5, § 6	Siehe Arena VO	§ 9	KVR	KVR II/25 VVB	
Dult- und ChristkindmarktS 450	ja	§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 4, § 4 Abs. 5	§ 3 Abs. 1: Wer auf den Dulten und auf dem Christkindmarkt innerhalb des Marktplatzes Waren oder gewerbliche Erzeugnisse anbieten, Speisen und Getränke verabreichen oder Schaustellungen und andere Lustbarkeiten veranstalten will (Marktbezieher), bedarf der Zuweisung einer bestimmten Verkaufseinrichtung oder Verkaufsfläche durch die Landeshauptstadt München. Die Zuweisung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden § 4 Abs. 4: Nicht zugelassene Waren sind: 1. Feuergefährliche oder leicht explodierende Waren, Schuss-, Hieb- und Stichwaffen sowie Munition, Wurfpeile, Spielzeugspritzpistolen, Kriegsspielzeuge, Spielzeugwaffen und Ähnliches 2. Glücks- und Wahrsagebriefe, Horoskope 3. Waren, deren Angebot gegen die guten Sitten verstoßen würden; auf den besonderen Charakter des Christkindlmarktes ist Rücksicht zu nehmen; 4. der Verkauf von Luftballonen in Ausschankbetrieben; beim Christkindmarkt dürfen überhaupt keine Luftballone verkauft werden 5. der Verkauf von Lebensmitteln, Heil- und Schönheitsmitteln durch Gebrauchtwarenhändler § 4 Abs. 5: Der Verkauf von Arzneimitteln ist grundsätzlich verboten; ausgenommen von dem Verbot sind für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegebene Fertigarzneimittel	§ 19	RAW	KVR	Hr. Spindler (82801): Eigener Ordnungsdienst (Privat) wird eingesetzt. KAD wird absolut begrüßt! ggf. kann hier Personal eingesetzt werden, das saisonal zu dieser Zeit an den eigentlichen Brennpunkten nicht ausgelastet ist
Eichen-Hainbuchen-Wald südwestlich von Gut Freiham, SchutzV 880/172	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 13, § 5 Abs. 2	(Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Engelschalkinger Straße, SchutzV 880/157)	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)

Sammlung alphabetisch sortiert

EntwässerungsS	Nein	§ 16 § 17 § 24 § 27 §28 §29 § 30 § 31 § 34	§ 16 (1) Der städtischen Entwässerungseinrichtung und den angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nicht zugeführt werden Flüssigkeiten und Stoffe, welche a) die an der öffentlichen Entwässerungseinrichtung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen, b) die städtische Entwässerungseinrichtung, die Schlammbehandlungsanlagen sowie die Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen, c) den Vorfluter über das unvermeidbare Maß hinaus verunreinigen oder nachteilig verändern, d) die Schlammverwertung oder Schlammbehandlung erschweren, e) nachhaltige Geruchsbelästigungen hervorrufen oder f) die angeschlossenen Gebäude oder Grundstücke gefährden. (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für folgende Stoffe: 1.Abwasser, das Stoffe oder Stoffgruppen enthält, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Arsen, Blei, Cadmium, Chlor, Chrom, Cyanid, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Kupfer, Nickel, Phenole, Quecksilber, Silber, Zink, Zinn usw. Unvermeidbare Spuren solcher Stoffe in der Art und Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind, fallen nicht unter dieses Verbot; 2.feste Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand – die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in Abwasserleitungen führen können, schwer abbaubar sind oder aufschwimmen können, wie §17 (1) Zur Vermeidung einer Überlastung der städtischen Kanäle kann die Stadt Anordnungen über die Errichtung von Becken zum Zurückhalten von Abwasser, die Dimensionierung der Abflussleitungen von Schwimmbecken und anderen Behältnissen, aus denen Abwasser der städtischen Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, über den Einbau von Kreislaufanlagen sowie über den Zeitraum der Einleitungen des Abwassers in die städtische Entwässerungseinrichtung treffen. (2) Bei Grundstücken, auf denen wegen der dort gelagerten oder umgeschlagenen Stoffe unkontrollierbar Abwasser (z. B. mit dem Löschwasser und evtl. gleichzeitig auftretendem Niederschlagswasser) in das Kanalnetz gelangen kann, das zu einer Gefährdung oder Beeinträchtigung des beschäftigten Personals, des Bestandes oder Betriebes der Entwässerungseinrichtung einschließlich der Einleitung in den Vorfluter oder der Entsorgung des Klärschlammes führen kann, ist die Stadt berechtigt, den Einbau entsprechend bemessener Rückhaltebecken anzuordnen. Zur Abschätzung des Gefährdungspotentials kann die Stadt von dem Einleiter entsprechende Auskünfte, Nachweise oder Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen auf Kosten des Einleiters verlangen. § 24 (1) Nach dieser Satzung bedürfen der Genehmigung	§ 37	Stadtentwässerung	Bau VV OwiG	
Fasangarten - Teilfläche, SchutzV 880/304.01	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 16	Geschützter Landschaftsbestandteil Fasangarten darf nicht ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert werden (Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Engelschalkingeringer Straße, SchutzV 880/157) § 3 Abs. 2 Nr. 12 – 16: 12. Abfall, Bauschutt, Kompost, Oberboden oder Mähgut aufzubringen bzw. abzulagern, sowie Hundekot zurückzulassen, 13. mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder zu parken, ausgenommen Rettungsfahrzeuge und motorisierte Rollstühle, 14. zu lagern, zu zelten, Wohnwägen aufzustellen oder dies zu gestatten, 15. zu reiten, 16. Veranstaltungen durchzuführen oder dies zu gestatten	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Fasangarten, SchutzV 800/304	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 12	Geschützter Landschaftsbestandteil Fasangarten darf nicht ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert werden (Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Engelschalkingeringer Straße, SchutzV 880/157)	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)

Sammlung alphabetisch sortiert

Feldgehölz am Steffelweg, SchutzV 880/97	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 13	Geschützter Landschaftsbestandteil Steffelweg darf nicht ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert werden (Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Engelschalkinger Straße, SchutzV 880/157) Mit standortfremden Gehölzen aufzuforsten,	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Feldgehölze an der Galopprennbahn Riem, SchutzV 880/169	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 11	Geschützter Landschaftsbestandteil darf nicht ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert werden (Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Engelschalkinger Straße, SchutzV 880/157)	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Feldgehölze an der Jagdhornstraße, SchutzV 880/223	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 13	Geschützter Landschaftsbestandteil darf nicht ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert werden (Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Engelschalkinger Straße, SchutzV 880/157)	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Feldgehölze und Ruderalfluren im Ausbesserungswerk Neuaubing, SchutzV 880/139	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 14	Geschützter Landschaftsbestandteil darf nicht ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert werden (Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Engelschalkinger Straße, SchutzV 880/157)	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Friedhofssatzung	Nein	§ 6 Abs. 1, Abs. 2 und Ab. 3, § 7 Abs. 1 – 7	§ 6 Abs. 1: Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. § 6 Abs. 2: Jeder hat sich auf den Friedhöfen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. § 6 Abs. 3: Insbesondere ist es nicht gestattet, a) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen; b) der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen, Blumenkisten) innerhalb des Friedhofs zu hinterstellen; c) batteriebetriebene Grablichter zu verwenden; d) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen, städtische Dienstfahrzeuge und Kraftfahrzeuge mit Genehmigung nach § 7 Abs. 7 sowie Kraftfahrzeuge von außergewöhnlich gehbehinderten Personen, deren Schwerbehindertenausweis mit dem Vermerk „aG“ im einfahrenden Fahrzeug sichtbar angebracht ist, jedoch nicht an Samstagen, Sonn- und Feiertagen. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht überschreiten. Fahrräder dürfen geschoben werden. Fußgänger haben immer Vorrang; im Übrigen gilt die Straßenverkehrsordnung. e) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten, Druckschriften zu verteilen oder irgendwelche Werbung zu betreiben; f) Ehrensäule zu schießen; g) Tiere mitzuführen; ausgenommen Blindenhunde; h) frei lebende Tiere zu füttern; i) in Friedhöfen zu lärmern, zu spielen oder zu lagern; j) in Friedhöfen zu joggen oder Nordic Walking zu betreiben, ausgenommen Alter Nördlicher Friedhof und Alter Südlicher Friedhof § 7: Ausführung von Arbeiten gegen Entgelt (Genaue Auflistung siehe Abs.1 – 7)	§ 43	RGU – SFM	KVR I/12 → für die Verbeschuldung von Bußgeldern RGU – SFM Für Verwarnungen mit und ohne Verwarnungsd	Sachverhalte werden von Aufsehern festgestellt und innerhalb RGU-SFM bewertet. Verwarnungen ohne werden vor Ort ausgesprochen. Verwarnungen mit werden durch RGU-SFM erteilt Wenn Verwarnung nicht bezahlt wird → Weiterleitung an KVR Stadtratsbeschluss vom Oktober → 9 Stellen für die Friedhofsverwaltung zur Aufsicht der Friedhöfe. Aufgabe wird sein, Owis festzustellen und gleich zu ahnden → Daher eher keine Aufgabe für KAD Ansprechpartner: Herr Peter Lippert

Sammlung alphabetisch sortiert

Frühlingsfest- und FlohmarktV 125	evtl.	§ 3, § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 2, § 6	<p>§ 3 Abs. 1: Auf dem Veranstaltungsbereich des Frühlingsfestes ist, mit Ausnahme auf den gekennzeichneten Parkplatzflächen, der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art grundsätzlich verboten. Ausgenommen hiervon sind Fahrzeuge, die zur Belieferung der Frühlingsfestbetriebe dienen oder zur Durchführung besonderer Arbeiten oder Aufgaben benötigt werden. Das Verbot gilt ferner nicht für Brauereigespanne und Krankenfahrräder sowie für Kraftfahrzeuge der Frühlingsfestbetriebe außerhalb der Betriebszeiten.</p> <p>§ 3 Abs. 2: Der Veranstaltungsbereich des Flohmarktes darf nur nach vorheriger Erteilung einer Berechtigung durch den Flohmarktbetreiber mit Kraftfahrzeugen befahren oder zum Parken genutzt werden.</p> <p>§ 4 Abs. 1: Auf der Theresienwiese hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet oder geschädigt wird</p> <p>§ 4 Abs. 2: Den Besuchern der Veranstaltungsbereiche Frühlingsfest und Flohmarkt auf der Theresienwiese, den Besuchern des Frühlingsfestes und dem von den Besuchern angestellten Personal sowie den Anbietern auf dem Flohmarkt ist nicht erlaubt: a) sich von 00.00 Uhr bis 06.00 Uhr unberechtigt auf der Theresienwiese aufzuhalten; b) Gassprühdosens mit schädlichem Inhalt, ätzende oder färbende Substanzen oder Gegenstände in den Veranstaltungsbereich des Frühlingsfestes / Flohmarktes einzubringen und / oder mitzuführen bzw. zum Verkauf anzubieten, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen verwendet werden können; c) Tiere mitzuführen; d) bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege / Flächen zu markieren, zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben; e) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten; f) das Betteln in jeglicher Form; g) rassistische, fremdenfeindliche, gewaltverherrlichende oder rechts- bzw. linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten, Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren sowie rassistisches, fremdenfeindliches, gewaltverherrlichendes oder rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial mitzuführen bzw. zum Verkauf anzubieten</p> <p>§ 6: Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Anwesenheit auf dem Veranstaltungsbereich des Frühlingsfestes ab 20.00 Uhr nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet. Kindern unter 6 Jahren ist der Aufenthalt in Gastronomiebetrieben ab 20.00 Uhr auch in Begleitung personensorgeberechtigter oder erziehungsbeauftragter Personen untersagt</p>	§ 7	KVR	KVR II/25 VVB	ggf. kann hier Personal eingesetzt werden, das saisonal zu dieser Zeit an den eigentlichen Brennpunkten nicht ausgelastet ist
GartenabfallentsorgungS 275	Nein	§ 4 Abs. 1, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 6, § 5 Abs. 1 Satz 8, § 5 Abs. 2 Buchstabe e)	<p>§ 4 Abs. 1: Die Gartenabfälle nicht der Städtischen Gartenabfallentsorgung überlässt</p> <p>§ 4 Abs. 2: Die Gartenabfälle mit anderen Abfällen vermischt</p> <p>§ 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2: Die mit anderem Abfall vermischte Gartenabfälle überlässt</p> <p>§ 5 Abs. 1: Gartenabfälle aus dem Erwerbsgartenbau in die Sammelstellen verbringt oder die vorgesehene Höchstmenge pro Garten und Tag nicht einhält</p> <p>§ 5 Abs. 1 Satz 6: Den Anordnungen des Wertstoffhofpersonals nicht nachkommt</p> <p>§ 5 Abs. 1 Satz 8: Teilabladungen vornimmt</p> <p>§ 5 Abs. 2 Buchstabe e): Bei den Sammelstellen Gartenabfälle aus Grundstücken anliefern, die außerhalb des Stadtgebietes gelegen sind</p>	§ 9	AWM	AWM	AWM VR-S
GartenabfallentsorgungS 275	Nein	§ 4 Abs. 1, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 6, § 5 Abs. 1 Satz 8, § 5 Abs. 2 Buchstabe e)	<p>§ 4 Abs. 1: Die Gartenabfälle nicht der Städtischen Gartenabfallentsorgung überlässt</p> <p>§ 4 Abs. 2: Die Gartenabfälle mit anderen Abfällen vermischt</p> <p>§ 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2: Die mit anderem Abfall vermischte Gartenabfälle überlässt</p> <p>§ 5 Abs. 1: Gartenabfälle aus dem Erwerbsgartenbau in die Sammelstellen verbringt oder die vorgesehene Höchstmenge pro Garten und Tag nicht einhält</p> <p>§ 5 Abs. 1 Satz 6: Den Anordnungen des Wertstoffhofpersonals nicht nachkommt</p> <p>§ 5 Abs. 1 Satz 8: Teilabladungen vornimmt</p> <p>§ 5 Abs. 2 Buchstabe e): Bei den Sammelstellen Gartenabfälle aus Grundstücken anliefern, die außerhalb des Stadtgebietes gelegen sind</p>	§ 9	AWM	AWM	AWM VR-S

Sammlung alphabetisch sortiert

Gewerbe- und BauabfallentsorgungsS 273	Nein	§ 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 2, § 4 Abs. 4, § 4 Abs. 5 Satz 1	§ 3 Abs. 1 und 2: Den Gewerbeabfall zur Beseitigung § 4 Abs. 2: Der Stadt nicht überlässt eine Trennung am Anfallort nicht vornimmt § 4 Abs. 4, § 4 Abs. 5 Satz 1: Den Gewerbeabfall unzulässig behandelt	§ 14	AWM	AWM	AWM VR-S
Gewerbe- und BauabfallentsorgungsS 273	Nein	§ 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 2, § 4 Abs. 4, § 4 Abs. 5 Satz 1	§ 3 Abs. 1 und 2: Den Gewerbeabfall zur Beseitigung § 4 Abs. 2: Der Stadt nicht überlässt eine Trennung am Anfallort nicht vornimmt § 4 Abs. 4, § 4 Abs. 5 Satz 1: Den Gewerbeabfall unzulässig behandelt	§ 14	AWM	AWM	AWM VR-S
GrünanlagenS 810	ja	§2 Abs. 1 und Abs. 2	§2 Abs.1: Im Rahmen der Grünanlagennutzung dürfen andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden; die Grünanlagen selbst dürfen nicht beschädigt werden. Nutzungen, die nicht unmittelbar den in § 1 genannten Zwecken dienen, sind unzulässig §2 Abs.2: In den Grünanlagen sind danach insbesondere die Nachfolgenden: aufgeführten Verhaltensweisen untersagt: wie z.B. Alkoholenuss, soweit andere dadurch mehr als unvermeidbar belästigt werden, der Aufenthalt auf nicht freigegebenen Eisflächen oder das Zelten und Aufstellen von Pavillons und Wohnwagen sowie das Nächtigen in Grünanlagen	§ 4	BauR	BauR	BauR Bau-G Gartenbau KVR Bei Alkoholikerszene
GrundstückskläranlagenV 220	Nein	§ 2 ,§ 3 Abs. 1 und Abs. 3, § 4 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 2	Die Abortgruben müssen regelmäßig geleert werden, sowohl der Grundstückseigentümer als auch der Unternehmer müssen gem. ihren Verpflichtungen handeln	§ 8	RGU		lt. Hr. Nolterieke
Grünwalder-StadionV 140	Nein	§ 2, § 3, § 4, § 5, § 6	Siehe Arenas VO + § 6 (Risikospiele): § 6 Abs. 1: Als Risikospiele gelten alle Spiele zwischen den Herrenmannschaften des FC Bayern München und des TSV 1860 München § 6 Abs. 2: Unabhängig von den kraft Gesetzes ohnehin bestehenden Verbotstatbeständen ist für Risikospiele nach Absatz 1 an den jeweiligen Spieltagen ab 4 Stunden vor Spielbeginn und bis 2 Stunden nach Ende der Spiele untersagt: a) gewaltverherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche, rechts- oder linksextremistische Parolen zur äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch entsprechende Äußerungen, Gesten oder Propagandamaterial zu diskriminieren, b) Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zu Beschädigung von Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde mit sich zu führen, c) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Rauchkörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände mit sich zu führen, abzubrennen oder abzuschießen, d) Gegenstände oder Kleidung in einer Art und Weise zu nutzen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern (Vermummungsverbot), e) sich mit anderen zu einem gemeinschaftlichen friedensstörenden Handeln zusammenzuschließen, f) das Mitführen von Glasflaschen beim gemeinsamen Marsch einer größeren Anzahl von Menschen zum Stadion (Fanmarsch)	§ 10	KVR	KVR I/25 VVB	S. ArenaV
HallenV 157	Nein	§ 2, § 3, § 4, § 5	Schutz der Rudi- Sedlmayer-Halle vor Vandalismus und Zerstörung sowie Schutz der anderen Besucher, sowie kein Zutritt bei Veranstaltungen ohne Tickets	§ 9	KVR	KVR	KVR I/25 wenn RudiSedlmHalle

<p>Hausarbeits- und MusiklärmVO 340</p>	<p>ja</p>	<p>§ 1 Abs. 1 und Abs. 2, § 2, § 3</p>	<p>§1 Abs.1 und Abs. 2: ruhestörende Haus- und/oder Gartenarbeiten außerhalb der festgesetzten Zeiten ausführt (siehe §1 Abs.1 und Abs.2) §2 Abs.1 und Abs. 2: Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden, sowie keine Störung der Nachtruhe durch derartige Geräte von 22.00 Uhr – 7:00 Uhr §3: In Fußgängerbereichen mit dem Zeichen 242 der Straßenverkehrsordnung ist die Benutzung besonders störender Musikinstrumente ausgeschlossen sowie die Benutzung von Lautsprechern, Verstärkeranlagen oder Megafonen auf Privatgrund, wenn damit auf Fußgängerbereiche mit dem Zeichen 242 der Straßenverkehrsordnung eingewirkt werden soll</p>	<p>§ 4</p>	<p>RGU</p>	<p>KVR</p>	
----------------------------------------------------	-----------	------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------	-------------------	-------------------	--

Sammlung alphabetisch sortiert

HausmüllentsorgungS 271	Nein	§ 2, § 3, § 4, § 5, § 6, § 8, § 9, § 10, § 11	<p>Hausmüll muss vorschriftsmäßig entsorgt werden</p> <p>§ 13 Abs. 1: Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) als Anschluss- oder Benützungspflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Hausmüll der Stadt (Städtische Hausmüllentsorgung) nicht überlässt (Verstoß gegen Anschluss- und Benützungszwang nach § 4 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 und 2); 1a. entgegen § 2 Abs. 2 Buchstabe a) dem Hausmüll Hausratsperrmüll oder Problemabfall im Sinne der Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung zufügt; 2. der in § 3 Abs. 4 Satz 3 vorgesehenen Meldepflicht nicht nachkommt 3. gegen die in § 4 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 geregelten Pflichten der Abfallbesitzerinnen und -besitzer verstößt; 4. entgegen § 4 Abs. 3 die dort genannten für Menschen gefährlichen Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes, wie z. B. Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken oder ähnlichen Herkunftsorten nicht in der angegebenen Weise verpackt einsammelt, transportiert oder zu den städtischen Abfallentsorgungsanlagen anliefern, oder die Einsammel- bzw. Transportgefäße nicht nach Vorschrift der Stadt verschließt oder sie nicht nach Vorschrift der Stadt in einem abschließbaren Raum unterbringt; 5. andere als die in § 5 Abs. 1 zugelassenen Müllbehälter aufstellt; 6. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 die überlassenen Müll- und Wertstoffbehälter nicht pfleglich behandelt oder nicht sauber hält; 7. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 4 in die Wertstofftonne andere als die dort zugelassenen Wertstoffe hineingibt; 8. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 5 Wertstoffe in die Restmülltonne verbringt; 9. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 Müll- und Wertstoffbehälter in nicht ausreichender Zahl aufstellt; 10. entgegen § 5 Abs. 8 Satz 2 Müllverdichtungseinrichtungen benutzt; 11. entgegen § 5 Abs. 8 Satz 4 in Müllbehälter eingegebene Abfälle verdichtet oder verpresst oder in den Müllbehälter einstampft bzw. außerhalb der Müllbehälter verdichtete oder verpresste Abfälle in die Müllbehälter eingibt; 12. entgegen § 5 Abs. 8 Satz 7 eine Kennzeichnung nicht vornimmt oder der Stadt die Kennzeichnung nicht ermöglicht oder eine angebrachte Kennzeichnung zerstört, entfernt oder sonst unbrauchbar macht; 13. entgegen § 5 Abs. 10 Speiseabfälle nicht flüssigkeitsdicht verpackt in die städtischen Restmüllbehälter einfüllt; 14. entgegen § 5 Abs. 12 Satz 1 Müll- oder Wertstoffbehälter durchsucht und Gegenstände herausnimmt; 15. entgegen § 5 Abs. 12 Satz 2 in Müllbehälter eingegebene Abfälle behandelt; 16. entgegen § 5 Abs. 12 Satz 3 Müllschleusen verwendet; 17. entgegen § 5 a Abs. 2 Satz 2 eigene Erfassungssysteme für Verkaufsverpackungen auf anschlusspflichtigen Grundstücken aufstellt; 18. entgegen § 5 a Abs. 2 Satz 1 Verkaufsverpackungen nicht in die dafür vorgesehenen Erfassungssysteme verbringt; 19. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 die Standplätze nicht sauber hält; 20. gegen die Vorschriften des § 6 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 über die Standplätze der Müll-/ Wertstoff- behälter und das Offenhalten von Grundstückseinfriedungen verstößt; 21. nicht gemäß § 6 Abs. 1 Satz 5 die Müll-/Wertstoffbehälter am Abfuhrtag außerhalb der Grundstückseinfriedung aufstellt; 22. gegen die Vorschriften des § 6 Abs. 2 und 3 über die Standplätze der Müll-/Wertstoffbehälter verstößt; 23. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2, auch ohne Anschluss- oder Benützungspflichtige bzw. -pflichtiger zu sein, Abfälle neben die Müll-/Wertstoffbehälter oder in fremde Müll-/Wertstoffbehälter legt; 24. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 4 bis 6 die Müll-/Wertstoffbehälterstandplätze nicht gegen Witterungseinflüsse schützt oder die Zugänge zu ihnen nicht ohne Unfallgefahr und Behinderung zugänglich hält, von Schnee räumt oder bei Winterglätte bestreut oder einer Anordnung der Stadt nach § 6 Abs. 4 Satz 8 nicht nachkommt; 26. bei Anschluss an eine pneumatische Müllabsauganlage im Sinne des § 8 Abs. 1 in den Fällen des § 8 Abs. 4 entgegen einer Anordnung der Stadt die Müllgroßbehälter nicht aufstellt oder nicht die dort genannten Maßnahmen trifft; 27. entgegen § 8 Abs. 5, auch ohne Anschluss- oder Benützungspflichtige bzw. -pflichtiger zu sein, während des Ausfalls der pneumatischen Anlage Abfälle in die Abwurfschächte verbringt; 28. seiner Melde- bzw. Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 bzw. Abs. 2 oder seiner Auskunftspflicht gemäß § 10 Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht mit den richtigen Angaben nachkommt; 29. gegen Einzelanordnungen im Sinne des § 11 verstößt; <p>b) als Beauftragte bzw. Beauftragter im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Hausmüll aus pneumatischen Anlagen nicht gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Stadt überlässt; 2. die Anlage gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a) nicht laufend ordnungsgemäß betreibt und wartet bzw. nach Buchstabe b) sie aus anderen, als technisch notwendigen Gründen außer Betrieb setzt. 	§ 13	AWM	AWM	AWM VR-S
-------------------------	------	-----------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------	-----	-----	----------

Sammlung alphabetisch sortiert

HausmüllentsorgungS 271	Nein	§ 2, § 3, § 4, § 5, § 6, § 8, § 9, § 10, § 11	<p>Hausmüll muss vorschriftsmäßig entsorgt werden</p> <p>§ 13 Abs. 1: Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) als Anschluss- oder Benützungspflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Hausmüll der Stadt (Städtische Hausmüllentsorgung) nicht überlässt (Verstoß gegen Anschluss- und Benützungszwang nach § 4 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 und 2); 1a. entgegen § 2 Abs. 2 Buchstabe a) dem Hausmüll Hausratsperrmüll oder Problemabfall im Sinne der Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung zufügt; 2. der in § 3 Abs. 4 Satz 3 vorgesehenen Meldepflicht nicht nachkommt 3. gegen die in § 4 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 geregelten Pflichten der Abfallbesitzerinnen und -besitzer verstößt; 4. entgegen § 4 Abs. 3 die dort genannten für Menschen gefährlichen Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes, wie z. B. Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken oder ähnlichen Herkunftsorten nicht in der angegebenen Weise verpackt einsammelt, transportiert oder zu den städtischen Abfallentsorgungsanlagen anliefern, oder die Einsammel- bzw. Transportgefäße nicht nach Vorschrift der Stadt verschließt oder sie nicht nach Vorschrift der Stadt in einem abschließbaren Raum unterbringt; 5. andere als die in § 5 Abs. 1 zugelassenen Müllbehälter aufstellt; 6. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 die überlassenen Müll- und Wertstoffbehälter nicht pfleglich behandelt oder nicht sauber hält; 7. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 4 in die Wertstofftonne andere als die dort zugelassenen Wertstoffe hineingibt; 8. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 5 Wertstoffe in die Restmülltonne verbringt; 9. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 Müll- und Wertstoffbehälter in nicht ausreichender Zahl aufstellt; 10. entgegen § 5 Abs. 8 Satz 2 Müllverdichtungseinrichtungen benutzt; 11. entgegen § 5 Abs. 8 Satz 4 in Müllbehälter eingegebene Abfälle verdichtet oder verpresst oder in den Müllbehälter einstampft bzw. außerhalb der Müllbehälter verdichtete oder verpresste Abfälle in die Müllbehälter eingibt; 12. entgegen § 5 Abs. 8 Satz 7 eine Kennzeichnung nicht vornimmt oder der Stadt die Kennzeichnung nicht ermöglicht oder eine angebrachte Kennzeichnung zerstört, entfernt oder sonst unbrauchbar macht; 13. entgegen § 5 Abs. 10 Speiseabfälle nicht flüssigkeitsdicht verpackt in die städtischen Restmüllbehälter einfüllt; 14. entgegen § 5 Abs. 12 Satz 1 Müll- oder Wertstoffbehälter durchsucht und Gegenstände herausnimmt; 15. entgegen § 5 Abs. 12 Satz 2 in Müllbehälter eingegebene Abfälle behandelt; 16. entgegen § 5 Abs. 12 Satz 3 Müllschleusen verwendet; 17. entgegen § 5 a Abs. 2 Satz 2 eigene Erfassungssysteme für Verkaufsverpackungen auf anschlusspflichtigen Grundstücken aufstellt; 18. entgegen § 5 a Abs. 2 Satz 1 Verkaufsverpackungen nicht in die dafür vorgesehenen Erfassungssysteme verbringt; 19. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 die Standplätze nicht sauber hält; 20. gegen die Vorschriften des § 6 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 über die Standplätze der Müll-/ Wertstoff- behälter und das Offenhalten von Grundstückseinfriedungen verstößt; 21. nicht gemäß § 6 Abs. 1 Satz 5 die Müll-/Wertstoffbehälter am Abfuhrtag außerhalb der Grundstückseinfriedung aufstellt; 22. gegen die Vorschriften des § 6 Abs. 2 und 3 über die Standplätze der Müll-/Wertstoffbehälter verstößt; 23. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2, auch ohne Anschluss- oder Benützungspflichtige bzw. -pflichtiger zu sein, Abfälle neben die Müll-/Wertstoffbehälter oder in fremde Müll-/Wertstoffbehälter legt; 24. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 4 bis 6 die Müll-/Wertstoffbehälterstandplätze nicht gegen Witterungseinflüsse schützt oder die Zugänge zu ihnen nicht ohne Unfallgefahr und Behinderung zugänglich hält, von Schnee räumt oder bei Winterglätte bestreut oder einer Anordnung der Stadt nach § 6 Abs. 4 Satz 8 nicht nachkommt; 26. bei Anschluss an eine pneumatische Müllabsauganlage im Sinne des § 8 Abs. 1 in den Fällen des § 8 Abs. 4 entgegen einer Anordnung der Stadt die Müllgroßbehälter nicht aufstellt oder nicht die dort genannten Maßnahmen trifft; 27. entgegen § 8 Abs. 5, auch ohne Anschluss- oder Benützungspflichtige bzw. -pflichtiger zu sein, während des Ausfalls der pneumatischen Anlage Abfälle in die Abwurfschächte verbringt; 28. seiner Melde- bzw. Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 bzw. Abs. 2 oder seiner Auskunftspflicht gemäß § 10 Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht mit den richtigen Angaben nachkommt; 29. gegen Einzelanordnungen im Sinne des § 11 verstößt; <p>b) als Beauftragte bzw. Beauftragter im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Hausmüll aus pneumatischen Anlagen nicht gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Stadt überlässt; 2. die Anlage gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a) nicht laufend ordnungsgemäß betreibt und wartet bzw. nach Buchstabe b) sie aus anderen, als technisch notwendigen Gründen außer Betrieb setzt. 	§ 13	AWM	AWM	AWM VR-S
-------------------------	------	-----------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------	-----	-----	----------

Sammlung alphabetisch sortiert

<p>Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und ProblemmüllS 277</p>	<p>Nein</p>	<p>§ 2, § 3, § 5, § 6, § 7, § 8, § 10</p>	<p>§13 Zuwiderhandlungen: § 13 Abs. 1: Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) sowie nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) mit Geldbußen belegt werden, wer als Besitzerin bzw. Besitzer oder Anlieferer von Hausratsperrmüll, Wertstoffen oder Problemmüll vorsätzlich oder fahrlässig: 1. § 4 Abs. 1: den Hausratsperrmüll nicht gemäß § 4 Abs. 1 zu den zulässigen Annahmestellen im Sinne von § 3 Abs. 1 bis 4 und § 8 Abs. 3 Satz 1 bringt oder mehr als 2 m³ Hausratsperrmüll täglich anliefert 2a) § 4 Abs. 3 Satz 4 und § 6 Abs. 1 Buchstabe c) Satz 2 entgegen § 4 Abs. 3 Satz 4 und § 6 Abs. 1 Buchstabe c) Satz 2: Teilabladungen vornimmt, 3. § 4 Abs. 4: Asbestzementprodukte und Mineralfaserabfälle nicht sortenrein und staubdicht in reißfester Folie verpackt übergibt 4. § 4 Abs. 5: Asbesthaltige Nachtspeicheröfen nicht unzerlegt und von einer Fachfirma in durchsichtiger Folie verpackt übergibt 5. § 4 Abs. 6 Satz 1: den Hausratsperrmüll unzulässig behandelt, lagert oder ablagert 6. § 4 Abs. 6 Abs. 2: dem Hausratsperrmüll Gegenstände oder Stoffe im Sinne von § 4 Abs. 6 Satz 2 beifügt, 7. § 5 Abs. 1: Wertstoffe nicht gemäß § 5 Abs. 1 an den zulässigen Annahmestellen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 2 anliefert, 8. § 5 Abs. 2: Problemabfälle nicht gemäß § 5 Abs. 2 an den zulässigen Annahmestellen im Sinne von § 3 Abs. 1 anliefert, 9. den Anordnungen der Platzwartin bzw. des Platzwarts bzw. des städtischen Personals sowie den Einzelanordnungen nach § 10 nicht nachkommt, 10. § 6 Abs. 1 Buchstabe b): nach § 6 Abs. 1 Buchstabe b) auch in anderer Eigenschaft als die Besitzerin oder der Besitzer von Abfallstoffen a) Abfälle aller Art über die Umzäunung der Annahmestellen wirft, b) Abfälle aller Art außerhalb der Umzäunung der Annahmestellen oder in der Nähe der mobilen Annahmestellen ablagert, c) unbefugt in Annahmestellen eindringt, d) unbefugt Gegenstände und Stoffe aus den Annahmestellen an sich nimmt, 11. § 6 Abs. 2: entgegen § 6 Abs. 2 nicht auf dem Stadtgebiet angefallenen Hausratsperrmüll, Wertstoffe oder Problemmüll anliefert, 12. § 4 Abs. 7 bzw. § 7 Abs. 4: den Auflagen im Sinne von § 4 Abs. 7 bzw. § 7 Abs. 4 nicht nachkommt, 13. § 9: der in § 9 vorgeschriebenen Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht mit den richtigen Angaben nachkommt</p>	<p>§ 13</p>	<p>AWM</p>	<p>AWM</p>	<p>AWM VR-S</p>
------------------------------------------------------------------	-------------	-------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------	------------	------------	-----------------

Sammlung alphabetisch sortiert

<p>Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und ProblemmüllS 277</p>	<p>Nein</p>	<p>§ 2, § 3, § 5, § 6, § 7, § 8, § 10</p>	<p>§13 Zuwiderhandlungen: § 13 Abs. 1: Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) sowie nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) mit Geldbußen belegt werden, wer als Besitzerin bzw. Besitzer oder Anlieferer von Hausratsperrmüll, Wertstoffen oder Problem Müll vorsätzlich oder fahrlässig: 1. § 4 Abs. 1: den Hausratsperrmüll nicht gemäß § 4 Abs. 1 zu den zulässigen Annahmestellen im Sinne von § 3 Abs. 1 bis 4 und § 8 Abs. 3 Satz 1 bringt oder mehr als 2 m³ Hausratsperrmüll täglich anliefert 2a) § 4 Abs. 3 Satz 4 und § 6 Abs. 1 Buchstabe c) Satz 2 entgegen § 4 Abs. 3 Satz 4 und § 6 Abs. 1 Buchstabe c) Satz 2: Teilabladungen vornimmt, 3. § 4 Abs. 4: Asbestzementprodukte und Mineralfaserabfälle nicht sortenrein und staubdicht in reißfester Folie verpackt übergibt 4. § 4 Abs. 5: Asbesthaltige Nachtspeicheröfen nicht unzerlegt und von einer Fachfirma in durchsichtiger Folie verpackt übergibt 5. § 4 Abs. 6 Satz 1: den Hausratsperrmüll unzulässig behandelt, lagert oder ablagert 6. § 4 Abs. 6 Abs. 2: dem Hausratsperrmüll Gegenstände oder Stoffe im Sinne von § 4 Abs. 6 Satz 2 beifügt, 7. § 5 Abs. 1: Wertstoffe nicht gemäß § 5 Abs. 1 an den zulässigen Annahmestellen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 2 anliefert, 8. § 5 Abs. 2: Problemabfälle nicht gemäß § 5 Abs. 2 an den zulässigen Annahmestellen im Sinne von § 3 Abs. 1 anliefert, 9. den Anordnungen der Platzwartin bzw. des Platzwarts bzw. des städtischen Personals sowie den Einzelanordnungen nach § 10 nicht nachkommt, 10. § 6 Abs. 1 Buchstabe b): nach § 6 Abs. 1 Buchstabe b) auch in anderer Eigenschaft als die Besitzerin oder der Besitzer von Abfallstoffen a) Abfälle aller Art über die Umzäunung der Annahmestellen wirft, b) Abfälle aller Art außerhalb der Umzäunung der Annahmestellen oder in der Nähe der mobilen Annahmestellen ablagert, c) unbefugt in Annahmestellen eindringt, d) unbefugt Gegenstände und Stoffe aus den Annahmestellen an sich nimmt, 11. § 6 Abs. 2: entgegen § 6 Abs. 2 nicht auf dem Stadtgebiet angefallenen Hausratsperrmüll, Wertstoffe oder Problem Müll anliefert, 12. § 4 Abs. 7 bzw. § 7 Abs. 4: den Auflagen im Sinne von § 4 Abs. 7 bzw. § 7 Abs. 4 nicht nachkommt, 13. § 9: der in § 9 vorgeschriebenen Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht mit den richtigen Angaben nachkommt</p>	<p>§ 13</p>	<p>AWM</p>	<p>AWM</p>	<p>AWM VR-S</p>
<p>Hecke und Eichen-Hainbuchen-Wäldchen an der Maria-Eich-Straße, SchutzV 880/177</p>	<p>Nein</p>	<p>§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 13</p>	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil darf nicht ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert werden (Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Engelschalkinger Straße, SchutzV 880/157)</p>	<p>§ 6</p>	<p>PlanR</p>		<p>PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)</p>
<p>Hecken an der Lerchenauer Straße (Teilfläche e), SchutzV 880/37 b</p>	<p>Nein</p>	<p>§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 13</p>	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil darf nicht ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert werden (Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Engelschalkinger Straße, SchutzV 880/157)</p>	<p>§ 6</p>	<p>PlanR</p>		<p>PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)</p>
<p>Hecken an der Lerchenauer Straße (Teilflächen a, c und d), SchutzV 880/37 a</p>	<p>Nein</p>	<p>§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 13</p>	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil darf nicht ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert werden (Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Engelschalkinger Straße, SchutzV 880/157)</p>	<p>§ 6</p>	<p>PlanR</p>		<p>PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)</p>
<p>Hecken und Bäche am Erlbachwiesen- und Faulwiesenweg, SchutzV 880/41</p>	<p>Nein</p>	<p>§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 16</p>	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil darf nicht ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert werden (Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Engelschalkinger Straße, SchutzV 880/157)</p>	<p>§ 6</p>	<p>PlanR</p>		<p>PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)</p>

Sammlung alphabetisch sortiert

Landschaftsschutzgebiet "Moosgrund im Münchner Nordosten" 883	Nein	§ 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 15 und 17 bis 23; § 6	§ 4 Abs. 2: Es ist insbesondere Verboten: 1. Wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen 2. Bäume mit erkennbaren Horsten und Höhlen zu fällen, sofern nicht eine unmittelbar drohende Gefahr eine Fällung erfordert 3. Schadstoffe jeglicher Art in die Gewässer einzubringen oder derart auf Flächen aufzubringen, dass sie in die Gewässer eingetragen werden können § 5 Abs. 1 Satz 1: Alle sonstigen Handlungen, welche eine in § 4 dieser Verordnung genannte schädigende Wirkung hervorrufen können, bedürfen der Erlaubnis (siehe § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 15 und 17 bis 23) § 6: Ausnahmen (Siehe § 6 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 – 9)	§ 9	PlanR	PlanR	PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
LandschaftsschutzgebietVO "Hirschau und Obere Isarau" 882	Nein	§ 4 Abs. 2 Nr. 1 - 6, § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 17 und 19 bis 25, § 5 Abs. 6	§ 4 Abs. 2 Nr. 1 – 6: Es ist insbesondere verboten: 1. Wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen 2. Die Quellen des Brunnbaches mit ihren Vernässungsbereichen in Zone A zu betreten sowie Hunde in den Quellbereichen des Brunnbaches (Zone A) und auf den vorhandenen Kalk- Trockenrasen und Pfeifengraswiesen (Zone B) außerhalb der vorhandenen Wege mitzuführen oder frei laufen zu lassen oder sie auf den vorhandenen Wegen an der langen Leine (über 2 m Länge) oder frei zu führen – Ausnahmen § 6 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 6 Abs. 1 Nr. 3 3. Hunde auf beweideten und entsprechend ausgeschilderten Flächen außerhalb von vorhandenen Wegen mitzuführen oder frei laufen zu lassen. 4. Bäume mit erkennbaren Horsten und Höhlen zu fällen, sofern nicht eine unmittelbar drohende Gefahr eine Fällung erfordert. 5. Den Kalk-Trockenrasen und Pfeifengraswiesen zu lagern, mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, zu reiten oder diese Flächen in anderer Weise zu verändern, zu stören oder zu schädigen. 6. Schadstoffe jeglicher Art und Stoffe mit Düngewirkung (z.B. Gartenabfälle) in die Gewässer einzubringen oder derart (z.B. in Hanglagen oberhalb von Quellaustritten) auf Flächen aufzubringen, dass sie in die Gewässer eingetragen werden können § 5 Abs. 1 Satz 1: Alle sonstigen Handlungen, welche eine in § 4 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung genannte schädigende Wirkung hervorrufen können, bedürfen der Erlaubnis (genaue Auflistung siehe § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 17 und 19 bis 25) § 5 Abs. 6: Für Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren gilt die Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 1 dieser Verordnung als erteilt. Die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt München unverzüglich, möglichst vor Durchführung, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Maßnahmen und unter Vorlage von aussagekräftigem Dokumentationsmaterial anzuzeigen.	§ 9	PlanR (LBK HA4)	PlanR	PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
LandschaftsschutzgebietVO „Nymphenburg“ 881	Nein	§ 4, § 5	§ 4: Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung zuwider laufen, oder die den Charakter und die Schutzfunktion des Gebietes sowie die Lebensräume der wildlebenden Tiere und Pflanzen nachteilig verändern oder beschädigen (genaue Auflistung siehe § 4 Nr. 1 – 7) § 5: Alle sonstigen Handlungen, welche die in § 4 genannten Wirkungen hervorrufen können, bedürfen der Erlaubnis (genaue Auflistung siehe § 5 Abs. 1 Nr. 1 – 16)	§ 8	PlanR	PlanR	PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
LandschaftsschutzV 900	ja	§ 3 Abs.1, §3 Abs. 1 Nr. 1 – 14, § 4, § 6	Es kann mit einer Geldbuße belegt werden: §3 Abs.1: Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot des § 3 Abs. 1 Veränderungen im Landschaftsschutzgebiet vornimmt; § 3 Abs. 2 Ziffer 1: Wer ohne vorgängige Erlaubnis der Landeshauptstadt München - Untere Naturschutzbehörde Bauwerke oder Einfriedungen errichtet; § 3 Abs. 2 Ziffer 2: Wer außerhalb hierfür zugelassener Plätze lagert und zeltet.	§ 7	PlanR (LBK HA4)	PlanR	Relevant für Isar
Langwieder Heide, SchutzV 880/100 a und b	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 16	Geschützter Landschaftsbestandteil darf nicht ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert werden	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)

Sammlung alphabetisch sortiert

Laubmischwald Im Gefilde, SchutzV 880/240	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 13	Geschützter Landschaftsbestandteil darf nicht ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert werden (Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Englschalkinger Straße, SchutzV 880/157)	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Laubwäldchen an der Odin- und Englschalkinger Straße, SchutzV 880/157	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 14	Geschützter Landschaftsbestandteil darf nicht ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert werden § 3 Abs. 1: Nach Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. § 3 Abs. 2: Es ist deshalb insbesondere verboten: 1. Bauliche Anlagen aller Art, einschließlich der Einfriedungen und der Anlagen, die nach Art. 66 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern, 3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern, 4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder zu parken, 5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen, 6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen, 7. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen, 8. Pflanzen einzubringen, 9. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen, insbesondere auch durch frei laufende Hunde, 10. Bild- und Schrifttafeln anzubringen, 11. Feuer zu machen oder zu betreiben, 12. zu zelten oder dies zu gestatten, 13. außerhalb von Straßen und Wegen zu reiten, 14. Pestizide anzuwenden	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Laubwäldchen an der Wolfratshäuser Straße, SchutzV 880/230	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 - 13	(Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Englschalkinger Straße, SchutzV 880/157)	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
LeichenO	Nein	§ 1 § 2 § 3 § 4 § 5 § 6 § 7	Mit Geldbuße kann belegt werden,wer 1. entgegen § 1 seine Anzeigepflicht verletzt, 2. entgegen § 2 Leichenbesorgungen oder Leichentransporte unbefugt durchführt, 3. entgegen § 3 Abs. 1 die Bestattung nicht den Vorschriften gemäß oder nicht fachgerecht vorbereitet oder den Vorschriften des § 4 zuwiderhandelt, indem er/sie die Art und Weise oder die Fristen der Aufbahrung entgegen § 5 die Pflicht zur Leichenraumbenutzung 72 Stunden nach Eintritt des Todes missachtet oder 6. entgegen § 6 eine Leiche nicht rechtzeitig dem Friedhof (Abs. 1) oder dem Krematorium (Abs. 2) übergibt 7. entgegen § 7 vor der Überführung einer Leiche nach auswärts nicht auf einem städtischen Friedhof vorfä	§ 10	RGU – SFM	KVR RGU- SFM	RGU-SFM Herr Peter Lippert Ähnlich Friedhofsatzung Norm dienst eher der Überwachung von Bestattungsunternehmen Keine Weiterleitungen oder Stellungnahmen von anderer Stelle erforderlich. Abdruck des Bußgeldbescheides nur an anzeigende Stelle Anzeigen kommen direkt von Polizei

Sammlung alphabetisch sortiert

MarkthallenS 550	ja	<p>§ 2 § 4 § 6 § 9 § 11 § 12 § 13 § 14 § 15 § 16 § 20 § 21 § 22 § 23 § 24 § 25 § 26 § 27 § 28 § 29 § 30</p>	<p>Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer aufgrund des § 2 Abs. 2 erlassenen Allgemeinverfügung, Anordnung für den Einzelfall oder Weisung des Aufsichtspersonals zuwiderhandelt, 2. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 3 trotz Mahnung und Hinweises auf die Folgen überlassene Objekte entgegen der erteilten Zuweisung oder der damit verbundenen Bedingungen und Auflagen benutzt, 3. entgegen § 4 Abs. 4 die Art, den Umfang oder den Inhalt der gewerblichen Betätigung oder des Warensortiments ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Markthallen geändert hat und trotz Mahnung und Hinweises auf die Folgen nicht wieder rückgängig macht, 4. die höchstpersönliche und eigenverantwortliche Betätigung seines/ihrer Gewerbes oder die überlassenen Objekte ganz oder teilweise auch nur vorübergehend einer anderen Person oder Gesellschaft überlässt oder mit überlässt, 5. von der ihm/ihr erteilten Zuweisung gemäß § 4 aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen insgesamt länger als sechs Wochen im Kalenderjahr oder länger als vier Wochen ununterbrochen keinen Gebrauch macht; wirtschaftliche Gründe sind stets von ihm/ihr zu vertreten, 6. sich trotz Mahnung und Hinweises auf die Folgen marktschädigend verhält, die öffentliche Sicherheit und Ordnung in den Markthallen gefährdet oder stört oder entsprechendes Verhalten seiner/ihrer Beauftragten oder Bediensteten nicht unverzüglich und nachhaltig abstellt, 7. entgegen § 6 die zugewiesenen Objekte nicht unverzüglich räumt und den Markthallen in gereinigtem, benutzbarem und bestimmungsgemäßem Zustand übergibt, 8. entgegen § 9 Veranstaltungen ohne vorherige Gestattung der Markthallen durchführt, 9. einer aufgrund des § 11 erlassenen Allgemeinverfügung über die Betriebs- und Verkaufszeiten zuwiderhandelt, 10. die in § 12 aufgeführten allgemeinen Verhaltensregeln nicht beachtet, 11. die in § 13 Abs. 1 genannten Auskünfte den Beauftragten der Markthallen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erteilt, 12. entgegen § 13 Abs. 2 Nr. 1 den Beauftragten der Markthallen Beschädigungen und Beschmutzungen an überlassenen Objekten und darauf befindlichen Betriebseinrichtungen nicht unverzüglich anzeigt, 13. entgegen § 13 Abs. 2 Nr. 2 den Beauftragten den Zutritt zu den überlassenen Objekten nicht jederzeit gestattet, 14. entgegen § 14 Abs. 1 Einbauten, bauliche Veränderungen oder sonstige Maßnahmen an Objekten und darauf befindlichen Betriebseinrichtungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Markthallen vornimmt, 15. entgegen § 15 Nr. 1 ohne gültige Zuweisung, Sondervereinbarung, Zulassung oder Erlaubnis eine gewerbliche Tätigkeit ausübt oder Objekte tatsächlich benutzt, 16. entgegen § 15 Nr. 2 außerhalb der durch Zuweisung oder Sondervereinbarung überlassenen Objekte eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, 17. einem nach § 16 ausgesprochenem Ausschluss zuwiderhandelt, 18. entgegen § 20 Abs. 1 ohne berechtigtes Interesse in das Betriebsgelände einfährt oder dieses betritt, 19. entgegen § 20 Abs. 2 bei Einfahrt in das Betriebsgelände den Empfänger/die Empfängerin durch Frachtpapiere oder vergleichbare Dokumente nicht, nicht vollständig oder nicht richtig nachweist oder derartige Dokumente fälscht, 20. sich entgegen § 20 Abs. 4 ohne Genehmigung außerhalb der festgesetzten Betriebszeiten im Betriebsgelände aufhält, 21. entgegen § 20 Abs. 5 ohne Genehmigung Waren außerhalb der festgesetzten Verkaufszeiten verkauft, 22. entgegen § 21 die vorgeschriebene Mindestverkaufsmenge unterschreitet, 23. entgegen § 22 Abs. 1 ein Fahrzeug führt, das nicht von der zuständigen Zulassungsbehörde zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen ist oder den Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung entspricht und von den Markthallen zum Verkehr auf dem Betriebsgelände zugelassen ist, 24. entgegen § 22 Abs. 1 ein Fahrzeug führt, das nicht vorschriftsmäßig versteuert oder versichert ist, 25. entgegen § 22 Abs. 1 ein Fahrzeug führt, ohne im Besitz der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis zu sein, 26. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 1 die von den Markthallen zur Regelung des Verkehrs angebrachten Verkehrs- und Hinweisschilder oder sonst hierzu getroffene Allgemeinverfügungen und Anordnungen oder entgegen § 22 Abs. 2 Satz 2 die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung nicht beachtet, 27. entgegen § 23 Abs. 1 vermischte Stoffe oder sonstige Abfälle in das Betriebsgelände einbringt, 28. entgegen § 23 Abs. 2 an einer anderen als der dort vorgeschriebenen Einfahrt einfährt oder die Anzeige, das er Stoffe im Sinne von § 23 Abs. 1 einbringen will, unterlässt oder mit diesen Stoffen im Verkaufsbereich westlich der Linie Umschlagszentrum II - Tunnelbauwerk - Umschlagszentrum III angetroffen wird, 29. entgegen § 24 Abs. 1 seiner/ihrer Reinigungs- und Entsorgungspflicht nicht nachkommt, 30. entgegen § 24 Abs. 2 Büromüll nicht ordnungsgemäß nach den festgelegten Fraktionen getrennt in den für die jeweiligen Fraktionen vorgesehenen Abfallsammelbehältern entsorgt, 31. entgegen § 24 Abs. 3 Satz 5 Abfälle außerhalb der Öffnungszeiten der Entsorgungsstationen an den Entsorgungsstationen zurücklässt, 32. entgegen § 24 Abs. 5 oder § 30 Abs. 3 Fleisch-, Fleischwaren-, Fisch- oder Speiseabfälle nicht 	§ 31	KommR Betriebsbereich Markthallen München	MHM KVR Für Ordnungsst örungen wie Betteln. Nach Auskunft KVR-I/12	<p>Satzung wird mit versch. Abteilungen (Immobilienmanagement, Kontrolldienst, Ordnungswidrigkeiten) in eigener Zuständigkeit durch das KommR vollzogen und geahndet</p> <p>Fr. Lion (38563)</p> <p>Nur für den Bereich Betteln am Viktualienmarkt</p>
------------------	----	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------	----------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Sammlung alphabetisch sortiert

Messepark und Park bei der Ruhmeshalle, SchutzV 880_179	Nein	§ 3	Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils ohne Genehmigung ist verboten (§3 Abs 1); spezifischere Auflistung der Verbote in §3 Abs 2 (zB Errichtung baulicher Anlagen, Straßen o.ä. neu anzulegen oder zu verändern, Biotope der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachteilig zu verändern, Feuer zu machen)		PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Mischwald und Grasflur Am Eulenhorst, SchutzV 880_221	nein	§ 3	Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils ohne Genehmigung ist verboten (§3 Abs 1); spezifischere Auflistung der Verbote in §3 Abs 2	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Mischwaldreste in München-Solln, SchutzV 880_223	Nein	§ 3	Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils ohne Genehmigung ist verboten (§3 Abs 1); spezifischere Auflistung der Verbote in §3 Abs 2	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
NaturdenkmalV 910	ja	§ 3	Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können (§3) 2. die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen oder Schutz- und Pflegemaßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt (§4) 3.einer vollziehbaren Nebenbestimmung nicht nachkommt (§5)	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde) Nur Naturdenkmäler auf öffentl. Grund
NaturschutzgebieteV „Südliche Fröttmaninger Heide“	Nein	§ 5		§ 9	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
NaturschutzgebieteV (Allacher Lohe)	Nein	§ 4	Verboten sind Handlungen die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebiets oder seiner Bestandteile führen können.Konkrete Punkte sind in § 4 Abs 1 und 2 benannt	§ 7	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
NaturschutzgebieteV (Panzerwiese und Hartelholz)	Nein	§ 4	Verboten sind Handlungen die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebiets oder seiner Bestandteile führen können.Konkrete Punkte sind in § 4 Abs 1 und 2 benannt	§ 7	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
NaturschutzgebieteV (Schwarzhözl)	Nein	§ 4		§ 7	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Neuaubinger Wäldchen, SchutzV 880_174	Nein	§ 3	Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils ohne Genehmigung ist verboten (§3 Abs 1); spezifischere Auflistung der Verbote in §3 Abs 2	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Nördlicher Weiherweg, SchutzV 880_325	Nein	§ 3	Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils ohne Genehmigung ist verboten (§3 Abs 1); spezifischere Auflistung der Verbote in §3 Abs 2	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Odinshain, SchutzV 880_158	Nein	§ 3	Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils ohne Genehmigung ist verboten (§3 Abs 1); spezifischere Auflistung der Verbote in §3 Abs 2	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
OktoberfestV	evtl.	§ 2 § 3 § 4 § 5 § 7 § 8 § 9	Verstöße gegen die Geltungsdauer und unberechtigten Aufenthalt auf der Festwiese (§2) Regelungen zum Verkehr auf der Festwiese (wer, wo, wann, wie schnell, §3) jede/r Besucher/in hat sich so zu verhalten, dass niemand verletzt oder geschädigt wird (§2 Abs 1) konkretere Regelungen dazu in Abs 2 Rucksackverbot (§2 Abs 3) Verbot der Werbung oder des Verkaufs an nicht zugewiesenen Standflächen (§2 Abs 4) Einzelfallanordnungen der LHM (§5) Verbot des unberechtigten Aufenthalts in nichtöffentlichen Bereichen (§7) Anordnungen zu eingesetzten Ordnern bzgl Eignung, Auswahl, Verhalten und Kennzeichnung (§8) Regelung zum Einlass in Festzelte (§9)	§ 10	VVB	KVR	RAW (=nur für die Organisation zuständig; ähnlich einem privaten Veranstalter) ggf. kann hier Personal eingesetzt werden, das saisonal zu dieser Zeit an den eigentlichen Brennpunkten nicht ausgelastet ist

Sammlung alphabetisch sortiert

OlympiaparkV	Nein	§ 2, § 3	Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich 1. sich als Zuschauer ohne Nachweis der Aufenthaltsberechtigung in den Versammlungsstätten des Olympiaparkes aufhält (§2 Abs 1 Satz1) 2. als Zuschauer bei einer Veranstaltung einen anderen als den auf der Eintrittskarte angegebenen Platz einnimmt (§2 Abs 1 Satz 3) 3. in den Versammlungsstätten des Olympiaparkes durch sein Verhalten andere gefährdet oder schädigt, insbesondere wer den in § 3 Abs. 2 Buchstabe a) bis k) und m) bis q) enthaltenen Bestimmungen über das Verhalten in den Versammlungsstätten zuwiderhandelt (§3). Außerdem kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. in den Versammlungsstätten des Olympiaparkes Feuer macht (§3 Abs 2 Buchstabe l)) 2. vollziehbaren Anordnungen für den Einzelfall nicht nachkommt (nach §4)	§ 5	RAW (=Betreuerreferat für die Olympiapark GmbH) → Zuständigkeit für alle befestigten Teile und Gebäude BauR Für alle Grünanlagen	KVR I/25 VVB BauR VVOWi	Olympiapark ist zweigeteilt. Trennung ist der See in der Mitte. Alles nördl. vom See = RAW Alles südl. vom See = Gartenbau RAW ist nur für die Verordnung zuständig. Anzeigen der PI oder Bußgeldbescheide werden dem RAW nicht zugeleitet
Östliche Kiesgrube im Moosgrund, SchutzV 880_271	Nein	§ 3	Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils ohne Genehmigung ist verboten (§3 Abs 1); spezifischere Auflistung der Verbote in §3 Abs 2	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Park des Herzzentrums an der Lazarettstraße, SchutzV 880/149	Nein	§ 3	Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils ohne Genehmigung ist verboten (§3 Abs 1); spezifischere Auflistung der Verbote in §3 Abs 2	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Perlacher Forst, SchutzV 880_236_618	Nein	§ 3	Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils ohne Genehmigung ist verboten (§3 Abs 1); spezifischere Auflistung der Verbote in §3 Abs 2	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
PlakatierungsV 875	ja	§ 1, § 2	Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an den von der Landeshauptstadt München zugelassenen Anschlagflächen angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Landeshauptstadt München vorgeführt werden. (§1 Abs 1) Der Abbau der Plakate muss im Anschluss an die Veranstaltung innerhalb einer Woche erfolgt sein (§2 Abs 2 Satz 5) Bei Nachplakatierungen ist eine weitere Erlaubnis erforderlich (§2 Abs 3 Satz 2) Ein Plakatständer an einer konkreten Örtlichkeit, der für die Bewerbung einer politischen Veranstaltung aufgestellt wurde, darf nicht unmittelbar für eine Wahlplakatierung durch den gleichen Erlaubnisnehmer benutzt werden. (§2 Abs 4)	§ 5	PlanR	PlanR: Grundsätzlich für die Ahndung zust. KVR: Für Plakate im Zusammenhang mit Wahlen	PLAN IV/6 KVR I/3 KVR I/12
ReinholdungsV (öffentl Straßen und Abwasserbeseitigungsanlagen) 250	ja	§ 1, § 2	Es ist untersagt, öffentliche Straßen, Wege oder Plätze (öffentliche Straßen) mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen (§1 Abs 1). Insbesondere sind verboten: 1. auf oder in unmittelbarer Nähe von öffentlichen Straßen (z.B. in Vorgärten oder von Fenstern und Balkonen an der Straßenfront eines Gebäudes aus) Gegenstände auszuklopfen oder auszustauben 2. Staub erzeugende Gegenstände auf öffentliche Straßen zu werfen 3. auf öffentlichen Straßen verunreinigende Flüssigkeiten zu schütten oder fließen zu lassen 4. auf öffentlichen Straßen Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte so zu säubern, dass diese Flächen verunreinigt werden 5. auf öffentlichen Straßen die Notdurft zu verrichten 6. auf den Gehweg zu spucken 7. Gehwege einschließlich Straßenbegleitgrün durch Hundedreck zu verunreinigen Unvermeidbare Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen (§1 Abs 2) Es ist untersagt, Sand, Kies, Schnee, Eisplatten und andere den Wasserablauf hemmende Gegenstände in Abflussrinnen, Einlaufschächte oder Durchlässe oder sonstige der Grundstücks- und Straßentwässerung dienende Einrichtungen (Abwasserbeseitigungseinrichtungen) zu bringen oder ohne besondere Genehmigung dorthin gelangen zu lassen (§2 Abs 1)	§ 3	BauR	BauR: GrdsL. Zuständig KVR: Sondervereinbarung mit dem BauR Owi's i.Z.m. „sozialen Randgruppen“/„alkoholkonsumierende Szene“	Ahndung: BauR Bau VV OWiE

Sammlung alphabetisch sortiert

Restflächen der Perlacher Heide, SchutzV 880/213	Nein	§ 3	Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils ohne Genehmigung ist verboten (§3 Abs 1); spezifischere Auflistung der Verbote in §3 Abs 2	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Riemer RennplatzV	Nein	§ 1, § 2	Mit einer Geldbuße kann belegt werden, wer sich als Besucher ohne Nachweis der Aufenthaltsberechtigung auf dem Rennplatz Riem aufhält (§1). Mit einer Geldbuße kann außerdem belegt werden, wer sich anderen gegenüber gefährdend oder schädigend verhält. (§2 Abs 1). Insbesondere ist den Besuchern nicht erlaubt: 1. Bereiche zu betreten, die nicht für den Besucheraufenthalt vorgesehen sind; die Rennbahn darf nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Rennleitung betreten werden 2. die Umzäunung des Rennplatzes oder Umzäunungen innerhalb des Rennplatzes zu übersteigen 3. sich auf die Umzäunungen der Rennbahn zu setzen 4. die Tribünenbänke zu besteigen, auf den Tribünenaufgängen oder zwischen den Sitzreihen zu stehen oder zu sitzen 5. Gegenstände auf die Rennbahn oder in die Zuschauerbereiche zu werfen 6. sperrige Gegenstände (z.B. Leitern, Hocker, Kisten, größere Koffer) mitzuführen 7. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder den Rennplatz in anderer vermeidbarer Weise, insbesondere durch Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen	§ 3	KVR	KVR I/25 VVB	
Saatkrähenkolonie HasenbergI, SchutzV 880_15	Nein	§3	Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils ohne Genehmigung ist verboten (§3 Abs 1); spezifischere Auflistung der Verbote in §3 Abs 2	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
SchwabenbächI östlich der Angerlohe, SchutzV 880_61	Nein	§ 3	Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils ohne Genehmigung ist verboten (§3 Abs 1); spezifischere Auflistung der Verbote in §3 Abs 2	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Siemenswäldchen, SchutzV 880_227	Nein	§ 3	Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils ohne Genehmigung ist verboten (§3 Abs 1); spezifischere Auflistung der Verbote in §3 Abs 2	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Sondernutzungsrichtlinien (an öfftl Straßen)	evtl.	§ 4	Die Benutzung der in §2 Abs 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung), bedarf der Erlaubnis der LHM auch dann, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann. (§4 Abs 1) Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis und nach Vorliegen aller anderen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse ausgeübt werden (§4 Abs 2) Der Erlaubnis bedarf auch jegliche Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung. Eine Überlassung der Sondernutzungserlaubnis an Dritte ist grundsätzlich nicht gestattet; eine Änderung der Person ist der Landeshauptstadt München unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§4 Abs 3)	§ 34	KVR	KVR	Hintergrundwissen erforderlich, evtl. Kollision mit Sondernutzern. In Ausnahmefällen aber möglich
SperrbezirksV (Prostitution)	ja	§ 1, § 2	Die Ausübung der Prostitution, zu der auch die Anbahnung gehört, ist in den Sperrbezirken verboten. (§1) Außerhalb der Sperrbezirke ist die Ausübung der Prostitution (einschließlich Anbahnung) an weiteren Orten verboten (§2 Abs 1). Ausnahmen vom Verbot der Anbahnung nach Abs 1 sind die in Abs 2 a),b),c) aufgelisteten Örtlichkeiten, teilweise mit zeitlicher Beschränkung	§ 3	KVR	KVR I/22 K 35	ROB?

Sammlung alphabetisch sortiert

StachusbauwerkS 320	ja	§ 2	<p>Nutzung außerhalb der Zweckbestimmung, diese liegt vor bei Nutzung nicht vorwiegend zum Fußgängerverkehr (§2 Abs 1); Sondernutzungen wie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Anbieten von Waren und Dienstleistungen sowie jeglichen Warenverkauf 2. das Aufsuchen von Bestellungen außerhalb der Ladengeschäfte 3. wirtschaftliche Werbemaßnahmen, z.B. Handzettel verteilen, Herumtragen von umgehängten Werbetafeln, Werbeveranstaltungen 4. das Bemalen, Bekleben und Beschriften des Bodens, der Wände, Decken und Säulen 5. das Sitzen und Liegen 6. das Musizieren und den störenden Betrieb von Tonwiedergabegeräten 7. das Betteln 8. das Verweilen bei gleichzeitigem Alkoholenuss außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung der zugelassenen Freischankflächen 9. das freie Umherlaufenlassen von Hunden <p>sind unzulässig (§2 Abs 2)</p>	§ 3	KommR	<p>KVR: Owi's i.Z.m. „sitzen, liegen, Alkoholge nuss, betteln“</p>	<p>Hr. Vuksanovic (SWM) Satzung hat alten Stand, da Umbau nicht berücksichtigt ist.</p> <p>Bereiche mit Verkehrsfunktion: Hier gilt entsprechend der Widmung die Satzung</p> <p>Bereiche m. Vorwiegendem Einkaufszentrumcharakter: Hausordnung</p> <p>SWM als rechtl. eigenständiger Eigenbetrieb verantwortlich. KommR eigentlich außen vor: Spielte nur eine Rolle bei der Eigentumsübertragung an das RAW, welches als Verbindungsreferat zwischen SWM und Stadtverwaltung fungiert</p>
Straßenreinigungs- und -sicherungsVO 230	Nein	<p>§ 4</p> <p>§ 5</p> <p>§ 6</p>	<p>Die Verpflichteten im Sinne von § 3 Abs. 1 und 2 haben die auf ihre Grundstücke entfallenden Reinigungsflächen stets in reinlichem Zustand zu erhalten. Zu diesem Zweck haben sie die Reinigungsfläche insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu kehren und den Kehricht, Schlamm oder sonstigen Unrat zu entfernen, 2. bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubentwicklung zu besprengen, 3. von Gras und Unkraut zu befreien, wobei keine chemischen ätzenden oder ähnlichen Unkrautvertilgungsmittel (auch kein Streusalz) verwendet werden dürfen, 4. bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, durch Freimachen der Straßenrinnen und sonstigen Entwässerungseinrichtungen zu entwässern. <p>(1) Die Verpflichteten haben die auf ihr Grundstück entfallenden Sicherungsflächen bei Schnee, Schneeglätte oder Eisbildung in sicherem Zustand zu erhalten. (2) Zu diesem Zweck haben sie an Werktagen spätestens bis 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen spätestens bis 8.00 Uhr die Gehbahnen in ausreichender Breite von Schnee zu räumen und bei Winterglätte mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln zu bestreuen bzw. das Eis zu beseitigen; die Anwendung von ätzenden Stoffen, wie z. B. Streusalz u. ä., ist untersagt. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie dies zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist</p>	§ 13	BauR HA Tiefbau T21	BauR Bau VV OwiE	
Südlicher Weiherweg, SchutzV 880_324	Nein	§ 3	Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils ohne Genehmigung ist verboten (§3 Abs 1); spezifischere Auflistung der Verbote in §3 Abs 2	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)

Sammlung alphabetisch sortiert

Sukzessionsflächen an der Leoprechtingstraße, SchutzV 880_242	Nein	§ 3	Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils ohne Genehmigung ist verboten (§3 Abs 1); spezifischere Auflistung der Verbote in §3 Abs 2	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
TaubenfütterungsverbotV 255	ja	§ 1	Es ist verboten, im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München verwilderte Tauben zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.	§ 2	RGU	KVR	
TaxiO 400	evtl.	§ 2, § 3, § 4, § 5	Verstöße und/oder vorsätzlicher oder fahrlässiger Umgang gegen/mit Regelungen aus den Folgenden Paragraphen der Taxiordnung können mit Bußgeld belegt werden: § 2 zur Bereitstellung von Taxis, insbesondere Absatz 1 § 3 zur Benutzung von Taxistandplätzen mit allen Absätzen § 4 zur Ordnung auf Taxistandplätzen und Einzelheiten des Dienstbetriebs, insbesondere die Absätze 1, 3, 4, 5 § 5 zu besonderen Beförderungsbedingungen mit allen Absätzen	§ 6	KVR	KVR II/4	ggf. kann hier Personal eingesetzt werden, das saisonal zu dieser Zeit an den eigentlichen Brennpunkten nicht ausgelastet ist
TaxitarifO 410	evtl.	§ 7	Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer entgegen der Vorschriften 1. Beträge bis zu 50 Euro nicht wechseln kann oder Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels zu Lasten des Fahrgastes ausführt 2. auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt	§ 10	KVR	KVR II/4	ggf. kann hier Personal eingesetzt werden, das saisonal zu dieser Zeit an den eigentlichen Brennpunkten nicht ausgelastet ist

Sammlung alphabetisch sortiert

ÜberschwemmungsgebietsV Würm 370	Nein	§ 3	<p>§ 3 Abs. 1:</p> <p>1. Die Genehmigung nach Art. 61 h Abs. 2 BayWG entfällt im Rückhaltebereich (Retentionsbereich), wenn die Voraussetzungen nach Art. 61 h Abs. 2 Nr. 2 bis 4 eingehalten sind und die Hochwasserrückhaltung nicht um mehr als 10 m³ beeinträchtigt ist.</p> <p>2. Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinne des § 31 b Abs. 4 Satz 3 Nr. 4 WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW 100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind. Die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.</p> <p>3. Die Neuerrichtung von Tiefgaragen ist verboten.</p> <p>4. Die Lagerung oder Ablagerung von aufschwimmenden Materialien im Freien in dem im Lageplan gekennzeichneten Abflussbereich ist nicht zulässig.</p> <p>5. Die Neuerrichtung von Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen ist verboten, wenn der Lagerraum ganz oder teilweise unterhalb der HW 100-Linie liegt. Bestehende Heizölverbraucheranlagen in Gebäuden, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen und die nicht den Anforderungen des § 9 Abs. 4 der Anlagenverordnung (VAwS) entsprechen, sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung nachzurüsten; eine Anordnung nach § 25 Abs. 1 VAwS ist nicht erforderlich.</p> <p>6. Bestehende und neue Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B gemäß § 6 Abs. 3 VAwS müssen spätestens alle zweieinhalb Jahre wiederkehrend von einem Sachverständigen nach § 18 VAwS geprüft werden. Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Tag des Abschlusses der Prüfung vor Inbetriebnahme bzw. der Prüfung nach einer wesentlichen Änderung oder der letzten wiederkehrenden Prüfung.</p> <p>7. Das Anlegen, Erweitern oder Beseitigen von Baumbeständen, Strauch- und Heckenpflanzungen in dem im Lageplan gekennzeichneten Abflussbereich bedarf der Genehmigung der Landeshauptstadt München.</p> <p>8. In dem im Lageplan gekennzeichneten Abflussbereich ist der Anbau hoch aufwachsender Pflanzen, die den Hochwasserabfluss behindern können, z. B. Mais und ein Grünlandumbruch nicht zulässig.</p>	§ 6	RGU	RGU	Sachgebiet Wasserrecht UW23
Waldhornstraße, SchutzV 880_323	Nein	§ 3	Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils ohne Genehmigung ist verboten (§3 Abs 1); spezifischere Auflistung der Verbote in §3 Abs 2	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
WasserversorgungsVO 225 (Nein	§ 3 § 4	Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Landeshauptstadt München wird das in §2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Zu widerhandlung eines Verbots nach §3 Abs 1,2; Vornahme einer ausnahmsweise zugelassene Handlungen ohne Befolgung der Auflagen (§4)	§ 8	RGU		Nach Rückmeldung PLAN → nur in best. Fällen können Zuständigkeiten des PlanR auftreten
WohnraumzweckentfremdungS 999	Nein	§ 4	Wohnraum wird zweckentfremdet, wenn er durch die Verfügungsberechtigte bzw. den Verfügungsberechtigten und/oder die Mieterin bzw. den Mieter anderen als Wohnzwecken zugeführt wird. Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere vor, wenn der Wohnraum 1. überwiegend für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen wird 2. baulich derart verändert oder in einer Weise genutzt wird, dass er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist 3. nicht nur vorübergehend gewerblich oder gewerblich veranlasst für Zwecke der Fremdenbeherbergung genutzt wird 4. länger als drei Monate leer steht 5. beseitigt wird (Abbruch)	§ 14	SozR	SozR	Amt für Wohnen und Migration, Abt. Wohnraumerhalt, Fachbereich Wohnungsbestandssicheru ng Keine Relevanz nach Mitteilung von Frau Englisch

Sammlung alphabetisch sortiert

<p>WohnwagenstandplatzS für Durchreisende 870</p>	<p>Nein</p>	<p>§ 3 § 4 § 5 § 7 § 8 § 9 § 10</p>	<p>Standplatznutzung ohne gültige Zuweisung oder Verstoß gegen Bedingungen oder Auflagen (§3 Abs 1,3 u. §4)</p> <p>Standplatzüberlassung an Dritten (§3 Abs 6)</p> <p>Standplatzübergabe nicht unverzüglich und in sauberem Zustand (§5)</p> <p>Behinderung, Belästigung, Schädigung, Gefährdung von Person oder deren Vermögen (§7 Abs 1)</p> <p>gewerbliche Tätigkeitsausübung oder Reklame (§7 Abs 2)</p> <p>Tierhaltung ohne Einwilligung (§7 Abs 3)</p> <p>Nichtanzeige von Ungeziefer (§7 Abs 4)</p> <p>Verstoß gegen Schutz, Pflege, Benutzung der Anlagen (§8 Abs 1)</p> <p>Nichtanzeigen von Schäden (§8 Abs 2)</p> <p>Errichtung baulicher Anlagen (§8 Abs 3)</p> <p>Nichtanzeigen eines Funds (§9)</p> <p>Nichtgestattung des Zugangs an Platzverwalter o.ä. (§10 Abs 1)</p> <p>Zuwiderhandlung einer Anordnung (§10 Abs 2,3)</p>	<p>§ 12</p>	<p>SozR</p>	<p>SozR</p>	

Bundes- / Landesrecht	Anwendungs möglichkeit KAD	Tatbestands- Paragraph	Bedeutung	Owi- Paragraph	Schnitt- stelle	Bußgeld- stelle	Anmerkung
Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)	ja	Art. 18	(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen. Mit Geldbuße kann belegt werden, wer eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt	Art. 66 Nr. 2	KVR	KVR	Schnittstellen mögl. KVR-I/3 KVR III (bei Verkehrseinrichtung) KVR-III/131 (bei sonstigen Anlässen wie Filmaufnahmen)
Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG)	ja	§ 111 Falsche Namensangabe	(1) Ordnungswidrig handelt, wer einer zuständigen Behörde, einem zuständigen Amtsträger oder einem zuständigen Soldaten der Bundeswehr über seinen Vor-, Familien- oder Geburtsnamen, den Ort oder Tag seiner Geburt, seinen Familienstand, seinen Beruf, seinen Wohnort, seine Wohnung oder seine Staatsangehörigkeit eine unrichtige Angabe macht oder die Angabe verweigert.	§ 111	KVR	KVR	u.U. RGU Abt. Immissionsschutz
		§ 117 Unzulässiger Lärm	(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne berechtigten Anlaß oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.	§ 117			Evtl. KVR-I/3 (BI)
		§ 118 Belästigung d. Allgemeinheit	(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine grob ungehörige Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen.	§ 118			
		§ 119 Grob anstößige und belästigende Handlung	(1) Ordnungswidrig handelt, wer 1. öffentlich in einer Weise, die geeignet ist, andere zu belästigen, oder 2. in grob anstößiger Weise durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen oder durch das öffentliche Zugänglichmachen von Datenspeichern Gelegenheit zu sexuellen Handlungen anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt. (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer auf die in Absatz 1 bezeichnete Weise Mittel oder Gegenstände, die dem sexuellen Gebrauch dienen, anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt. (3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer öffentlich Schriften, Ton- oder Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen oder Darstellungen sexuellen Inhalts an Orten ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht, an denen dies grob anstößig wirkt.	§ 119			
		§ 120 Verbotene Prostitution	(1) Ordnungswidrig handelt, wer 1. Einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, zuwiderhandelt oder 2. durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder Darstellungen Gelegenheit zu entgeltlichen sexuellen Handlungen anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt; dem Verbreiten steht das öffentliche Ausstellen, Anschlagen, Vorführen oder das sonstige öffentliche Zugänglichmachen gleich.	§ 120			K 35
		§ 130 Aufsichtspflicht verletzung	1) Wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterläßt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, handelt ordnungswidrig, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.	§ 130			

<p>Feiertagsgesetz (FTG)</p>	<p>ja</p>	<p>Art. 2</p>	<p>1) An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, verboten, soweit auf Grund Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. (2) Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes sind außerdem verboten 1. Alle vermeidbaren lärm erzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören, 2. öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen; erlaubt sind jedoch Sportveranstaltungen und die herkömmlicherweise in dieser Zeit stattfindenden Veranstaltungen der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung, soweit sie nicht unter Nummer 1 fallen, </p> <p>(1) Stille Tage sind Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag, Allerheiligen, der zweite Sonntag vor dem ersten Advent als Volkstrauertag, Totensonntag, Buß- und Bettag, Heiliger Abend. Der Schutz der stillen Tage beginnt um 2.00 Uhr, am Karfreitag und am Karsamstag um 0.00 Uhr und am Heiligen Abend um 14.00 Uhr; er endet jeweils um 24.00 Uhr. (2) An den stillen Tagen sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt, ausgenommen am Karfreitag und am Buß- und Bettag. Am Karfreitag sind außerdem in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art verboten.</p>	<p>Art. 7</p>	<p>KVR</p>	<p>KVR</p>	<p>evtl. bei Gaststätte BI's</p>
<p>Gesundheitsschutzgesetz (GSG)</p>	<p>ja</p>	<p>Art. 3</p>	<p>Rauchverbot (1) 1Das Rauchen ist in Innenräumen der in Art. 2 bezeichneten Gebäude, Einrichtungen, Heime, Sportstätten, Gaststätten und Verkehrsflughäfen verboten. 2In Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (Art. 2 Nr. 2) ist das Rauchen auch auf dem Gelände der Einrichtungen verboten.</p> <p>Verantwortlichkeit Verantwortlich für die Einhaltung des Rauchverbots nach Art. 3 Abs. 1 und für die Erfüllung der Kennzeichnungspflicht nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Präsidentin oder der Präsident des Bayerischen Landtags, 2. die Leiterin oder der Leiter der Behörde, des Gerichts, der Einrichtung oder des Heims, 3. die Betreiberin oder der Betreiber der Gaststätte, 4. die Betreiberin oder der Betreiber des Verkehrsflughafens. <p>Bei einem Verstoß gegen das Rauchverbot haben die oder der Verantwortliche die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß zu verhindern.</p>	<p>Art. 9</p>	<p>KVR</p>	<p>KVR</p>	<p>KVR I/3 BI's bei Gaststätten</p>

<p>Jugendschutzgesetz (JuSchG)</p>	<p>ja</p>	<p>§ 3 Aushangpflicht</p>	<p>(1) Veranstalter und Gewerbetreibende haben die nach den §§ 4 bis 13 für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften sowie bei öffentlichen Filmveranstaltungen die Alterseinstufung von Filmen oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen.</p>	<p>§ 28</p>	<p>SozR</p>	<p>KVR</p>	
		<p>§ 4 Gaststätten – Aufenthalt</p>	<p>(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden. (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden. (3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.</p>				
		<p>§ 5 Tanzveranstaltungen</p>	<p>(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden. (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.</p>				
		<p>§ 6 Glücksspiel</p>	<p>(1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden. (2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.</p>				
		<p>§ 9 Alkoholische Getränke</p>	<p>(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Brantwein, brantweinhalte Getränke oder Lebensmittel, die Brantwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche, 2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren <p>weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.</p> <p>(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden. (3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder 2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können. <p>§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.</p> <p>(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.</p>				
		<p>§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit; Tabakwaren</p>	<p>(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden. (2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder 2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht entnehmen können. <p>(3) Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse dürfen Kindern und Jugendlichen weder im Versandhandel angeboten noch an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels abgegeben werden. (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.</p>				

<p>Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)</p>	<p>ja</p>	<p>§ 4 Feuer im Freien</p> <p>§ 7 Rauchen, Rauchverbot</p> <p>§ 22 Rettungswege</p>	<p>(1) Feuerstätten im Freien müssen von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen mindestens 5 m, von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 25 m, von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 5 m entfernt sein. Bei offenen Feuerstätten sind die von ihnen ausgehenden Gefahren besonders zu berücksichtigen; von leicht entzündbaren Stoffen müssen offene Feuerstätten mindestens 100 m entfernt sein. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 dürfen Grillgeräte, Heizpilze, Lufterhitzer und vergleichbare Feuerstätten in den von den Herstellern angegebenen Abständen zu brennbaren Stoffen betrieben werden. (2) Feuerstätten dürfen im Freien bei starkem Wind nicht benutzt werden; das Feuer ist zu löschen. (3) Offene Feuerstätten sind ständig unter Aufsicht zu halten. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstätte erloschen sein. (4) Unverwahrtes Feuer darf nur im Freien entzündet werden.²Die Vorschriften für offene Feuerstätten gelten entsprechend</p> <p>(1) Das Rauchen ist verboten an Orten, an denen</p> <p>1. leicht entzündbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder aufbewahrt werden, 2. gefährliche explosionsfähige Gas-, Dampf-, Nebel- oder Staubluftgemische auftreten oder sonstige explosionsgefährliche Stoffe vorhanden sein können.</p> <p>(2) Brennende Zigarren oder Zigaretten, Pfeifenglut oder Rauchzeugasche dürfen nicht so weggelegt oder weggeworfen werden, daß eine Brandgefahr entsteht. § 5 Abs. 1 gilt entsprechend.</p> <p>(1) Zu- und Ausgänge, Durchfahrten, Durchgänge, Treppenträume und Verkehrswege, die bei einem Brand als erster oder zweiter Rettungsweg vorgesehen sind, sind freizuhalten. (2) Türen von Rettungswegen und Notausgängen aus Räumen und Gebäuden, die dem Aufenthalt einer größeren Anzahl von Menschen dienen, wie Mehrfamilienwohnhäuser, Veranstaltungsräume oder Gaststätten, dürfen, solange die Räume und Gebäude benutzt werden, in Fluchrichtung nicht versperrt werden, soweit nicht durch andere oder auf Grund anderer Vorschriften ein Versperren gefordert oder zugelassen wird. (3) Hinweise auf Ausgänge und Rettungswegzeichen dürfen nicht verstellt, verhängt oder unkenntlich gemacht werden.</p>	<p>§ 27</p>	<p>KVR</p>	<p>KVR</p>	<p>KVR IV</p>
<p>Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (LStVG)</p>	<p>ja</p>	<p>Art. 19 Veranstaltungen</p> <p>Art. 7 Aufenthaltsverbote</p>	<p>(1) Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde unter Angabe der Art, des Orts und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige. (2) Absatz 1 gilt nicht für Vergnügungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern die Vergnügungen in Räumen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind. (3) Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn</p> <p>1. die nach Absatz 1 erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird, 2. es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder 3. zu einer Veranstaltung, die außerhalb dafür bestimmter Anlagen stattfinden soll, mehr als eintausend Besucher zugleich zugelassen werden sollen.</p>	<p>Art. 3 i.V.m. Art. 19</p>	<p>KVR</p>	<p>KVR</p>	<p>KVR-I/25 VVB</p> <p>Art. 19 mit Ausnahme Gaststättenveranstaltungen (z.B. Facebook-Parties)</p>

Bundes- und Landesrecht

Personal- und Passgesetz	nein				KVR	KVR	
Meldegesetz	nein				KVR	KVR	
Aufenthaltsgesetz	nein				KVR	KVR	
Aufenthaltsverordnung	nein						
Tierschutzgesetz	nein				KVR	KVR	KVR-I/22 Weitergabe an FD
Preisangabenverordnung	nein	§ 1			KVR	KVR	KVR-I/3 ggf. kann hier Personal eingesetzt werden, das saisonal zu dieser Zeit an den eigentlichen Brennpunkten nicht ausgelastet ist

Anwendungsmöglichkeit

Stadtrecht (Verordnung/Satzung)	Anwendungsmöglichkeit KAD	Tatbestands- Paragraph	Bedeutung	Owi- Paragraph	Schnittstelle	Bußgeld- stelle	Anmerkung
AlkoholverbotsV Verordnung über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Hauptbahnhofs	ja	§ 2	Im Geltungsbereich der Verordnung ist es verboten, a) alkoholische Getränke zu verzehren oder b) alkoholische Getränke mit sich zu führen, wenn diese den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind	§ 4	KVR	KVR	
Alter Botanischer Garten, SchutzV 880/277	ja	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 11	§ 3 Abs. 1: Nach Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern §3 Abs. 2 Nr. - 10: 1. Bauliche Anlagen aller Art, einschließlich der Einfriedungen und der Anlagen, die nach Art. 66 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern, 3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern 4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder zu parken, 5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen, 6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen 7. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen, 8. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen 9. Bild- und Schrifttafeln anzubringen 10. Feuer zu machen oder zu betreiben 11. zu zelten oder dies zu gestatten.	§ 6	PlanR BauR	PlanR	Schnittstelle: PLAN HA IV-5 Untere Naturschutzbehörde Bußgeldstelle: Planungsreferat Baureferat Macht Feststellung vor Ort und Meldung an Planungsreferat zur Ahndung

Anwendungsmöglichkeit

<p>Altstadt-FußgängerbereicheS 336</p>	<p>ja</p>	<p>§ 2 Abs. 2, § 3, §4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 und 2 , § 6</p>	<p>Im Bereich der Schützenstraße, Karlsplatz – Marienplatz – Frauenplatz – Weinstraße - Theatinerstraße – Residenzstraße - Sendlinger Straße, Viktualienmarkt – Dreifaltigkeitsplatz und Petersplatz ist nur den Fußgängern überlassen Ausnahmen: § 2 Abs. 2: In der Residenzstraße zwischen Max-Joseph-Platz und Odeonsplatz ist auf der abgesenkten Fahrbahnfläche der Radfahrverkehr zugelassen § 3 Abs. 1: Sondernutzungen bedürfen der Erlaubnis § 3 Abs. 2: Die Erlaubnis wird durch öffentlich-rechtlichen Bescheid nach denselben Grundsätzen erteilt, die für die Erteilung einer Erlaubnis im Sinne des Art. 18 des BayStrWG gelten. § 4 Abs. 2: Für das Fahren und Anhalten von Fahrzeugen, das lediglich dem erforderlichen An- und Ablieferverkehr der Anlieger sowie der zugelassenen Kioske und Verkaufsstände dient, gilt die Erlaubnis als erteilt a) in den Bereichen Karlsplatz – Neuhauser Straße – Kaufingerstraße – Marienplatz – Pettenbeckstraße – Sendlinger Straße (zwischen Färbergraben und Fürstenfelder Straße sowie zwischen Hackenstraße und Färbergraben) - Dultstraße - Weinstraße – Theatinerstraße – Residenzstraße einschließlich Nebenstraßen in der Zeit von Sonntag 22.30 Uhr bis Samstag 10.15 Uhr täglich von 22.30 Uhr bis 10.15 Uhr; b) in den Bereichen Frauenplatz – Augustinerplatz, Viktualienmarkt – Dreifaltigkeitsplatz, Petersplatz und Residenzstraße zwischen Max-Joseph-Platz und Odeonsplatz jeweils einschließlich der Nebenstraßen in der Zeit von Sonntag 22.30 Uhr bis Samstag 12.45 Uhr täglich von 22.30 Uhr bis 12.45 Uhr; c) an gesetzlichen Feiertagen in sämtlichen Bereichen erst ab 22.30 Uhr. § 5 Abs. 1: Bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen in den Fußgängerbereichen ist Folgendes zu beachten: a) Die Erlaubnis gilt nur für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 7,5 t. b) Eine punktförmige Beanspruchung des Plattenbelages ist unzulässig. § 5 Abs. 2: Wenn es im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Fußgänger erforderlich ist, kann der nach § 4 Abs. 2 zulässige Lieferverkehr für den Einzelfall untersagt werden. § 6: Die Sondernutzungserlaubnis wird insbesondere nicht erteilt: a) für das Nächtigen in den Fußgängerbereichen, b) für das Betteln in jeglicher Form, c) für das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen, d) für nicht ortsfeste wirtschaftliche Werbemaßnahmen, z.B. Handzettelverteilen, Herumtragen umgehängter Werbetafeln, Werbeveranstaltungen</p>	<p>§ 7</p>	<p>KVR</p>	<p>KVR BauR</p>	<p>grundsätzlich zuständig Bei „Werbeverstößen“ zuständig lt. Hr. Nolterieke: Nur KVR</p>
<p>BadekleidungsV 361</p>	<p>ja</p>	<p>§ 1 Abs. 1</p>	<p>§ 1 Abs. 1: Wer öffentlich badet, muss im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München Badekleidung tragen. Dies gilt für das Wasser-, Luft- und Sonnenbaden</p>	<p>§ 3</p>	<p>KVR</p>	<p>KVR I/22</p>	<p>nur Isar</p>

BaumschutzV 901	ja	§ 3	<p>§ 3 Abs. 1: Es ist verboten, lebende Gehölze, die nach § 1 geschützt sind, ohne Genehmigung der Landeshauptstadt München, Untere Naturschutzbehörde, zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.</p> <p>§ 3 Abs. 2: Ein Entfernen im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn nach § 1 geschützte Gehölze gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. Das fachgerechte Verpflanzen nach den anerkannten Regeln der Technik eines geschützten Gehölzes auf demselben Grundstück stellt kein Entfernen dar.</p> <p>§ 3 Abs. 3: Ein Zerstören im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder dadurch bewirkte Zustände aufrecht erhalten werden, die zum Absterben von Gehölzen führen.</p> <p>§ 3 Abs. 4: Ein Verändern im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn an Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, das weitere Wachstum behindern oder das Gehölz in seiner Gesundheit schädigen.</p> <p>§ 3 Abs. 5: Unter die Verbote fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Gehölze zur Existenz benötigen, soweit sie erfahrungsgemäß zur Schädigung oder zum Absterben der Gehölze führen. Einwirkungen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere folgende Maßnahmen im Kronentraufbereich (die von der Baumkrone überdeckte Bodenfläche) von geschützten Gehölzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Befestigen der Bodenoberfläche mit einem wasserundurchlässigen Belag, - Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Abfällen, - Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben), Aufschüttungen oder Bodenverdichtungen (z.B. durch Befahren), - Austretenlassen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen, - Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, - Anwendung von Streusalzen, - Grundwasserveränderungen. 	§ 11	PlanR (LBK HA4)		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Dult- und ChristkindmarktS 450	ja	§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 4, § 4 Abs. 5	<p>§ 3 Abs. 1: Wer auf den Dulten und auf dem Christkindmarkt innerhalb des Marktplatzes Waren oder gewerbliche Erzeugnisse anbieten, Speisen und Getränke verabreichen oder Schaustellungen und andere Lustbarkeiten veranstalten will (Marktbezieher), bedarf der Zuweisung einer bestimmten Verkaufseinrichtung oder Verkaufsfläche durch die Landeshauptstadt München. Die Zuweisung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden</p> <p>§ 4 Abs. 4: Nicht zugelassene Waren sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feuergefährliche oder leicht explodierende Waren, Schuss-, Hieb- und Stichwaffen sowie Munition, Wurf Pfeile, Spielzeugspritzpistolen, Kriegsspielzeuge, Spielzeugwaffen und Ähnliches 2. Glücks- und Wahrsagebriefe, Horoskope 3. Waren, deren Angebot gegen die guten Sitten verstoßen würden; auf den besonderen Charakter des Christkindmarktes ist Rücksicht zu nehmen; 4. der Verkauf von Luftballonen in Ausschankbetrieben; beim Christkindmarkt dürfen überhaupt keine Luftballone verkauft werden 5. der Verkauf von Lebensmitteln, Heil- und Schönheitsmitteln durch Gebrauchtgüterhändler <p>§ 4 Abs. 5: Der Verkauf von Arzneimitteln ist grundsätzlich verboten; ausgenommen von dem Verbot sind für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegebene Fertigarzneimittel</p>	§ 19	RAW	KVR	<p>Hr. Spindler (82801):</p> <p>Eigener Ordnungsdienst (Privat) wird eingesetzt.</p> <p>KAD wird absolut begrüßt!</p> <p>ggf. kann hier Personal eingesetzt werden, das saisonal zu dieser Zeit an den eigentlichen Brennpunkten nicht ausgelastet ist</p>
GrünanlagenS 810	ja	§2 Abs. 1 und Abs. 2	<p>§2 Abs.1: Im Rahmen der Grünlagennutzung dürfen andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als unvermeidbar behindert oder belastigt werden; die Grünanlagen selbst dürfen nicht beschädigt werden. Nutzungen, die nicht unmittelbar den in § 1 genannten Zwecken dienen, sind unzulässig</p> <p>§2 Abs.2: In den Grünanlagen sind danach insbesondere die Nachfolgenden: aufgeführten Verhaltensweisen untersagt: wie z.B. Alkoholenuss, soweit andere dadurch mehr als unvermeidbar belastigt werden, der Aufenthalt auf nicht freigegebenen Eisflächen oder das Zelten und Aufstellen von Pavillons und Wohnwagen sowie das Nächtigen in Grünanlagen</p>	§ 4	BauR	BauR	<p>BauR Bau-G Gartenbau</p> <p>KVR Bei Alkoholikerszene</p>

Anwendungsmöglichkeit

Hausarbeits- und MusiklärmVO 340	ja	§ 1 Abs. 1 und Abs. 2, § 2, § 3	<p>§1 Abs.1 und Abs. 2: ruhestörende Haus- und/oder Gartenarbeiten außerhalb der festgesetzten Zeiten ausführt (siehe §1 Abs.1 und Abs.2)</p> <p>§2 Abs.1 und Abs. 2: Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden, sowie keine Störung der Nachtruhe durch derartige Geräte von 22.00 Uhr – 7:00 Uhr</p> <p>§3: In Fußgängerbereichen mit dem Zeichen 242 der Straßenverkehrsordnung ist die Benutzung besonders störender Musikinstrumente ausgeschlossen sowie die Benutzung von Lautsprechern, Verstärkeranlagen oder Megafonen auf Privatgrund, wenn damit auf Fußgängerbereiche mit dem Zeichen 242 der Straßenverkehrsordnung eingewirkt werden soll</p>	§ 4	RGU	KVR	
HundeV 300	ja	§ 3 Abs. 1 und Abs. 3 Sätze 3 und 4, § 3 Abs. 2, § 3 Abs. 3	<p>§ 3 Abs. 1 und Abs. 3 Sätze 3 und 4: Wer einen Kampfhund oder einen großen Hund mit sich führt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten, handelt gegen diese Verordnung</p> <p>§ 3 Abs. 2: Wer zulässt, dass ein Kampfhund oder ein großer Hund einen Kinderspielplatz betritt handelt ebenso rechtswidrig</p> <p>§ 3 Abs. 3: Wer zulässt, dass ein Kampfhund oder ein großer Hund Flächen, mit Ausnahme der Wege, in städtischen Grünanlagen, die mit „grünen Pollern“ gekennzeichnet sind, sowie den Westpark, mit Ausnahme der Wege, betritt, handelt auch rechtswidrig.</p>	§ 5	KVR	KVR I/22	bei Feststellungen Hundekontrollreure einbinden
LandschaftsschutzV 900	ja	§ 3 Abs.1, §3 Abs. 1 Nr. 1 – 14, § 4, § 6	<p>Es kann mit einer Geldbuße belegt werden:</p> <p>§3 Abs.1: Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot des § 3 Abs. 1 Veränderungen im Landschaftsschutzgebiet vornimmt;</p> <p>§ 3 Abs. 2 Ziffer 1: Wer ohne vorgängige Erlaubnis der Landeshauptstadt München - Untere Naturschutzbehörde Bauwerke oder Einfriedungen errichtet;</p> <p>§ 3 Abs. 2 Ziffer 2: Wer außerhalb hierfür zugelassener Plätze lagert und zeltet</p> <p>§ 3 Abs. 2 Ziffer 3: Wer außerhalb der gemäß zugelassenen Flächen Feuerstellen anlegt oder benutzt oder Grill- und Rostgeräte verwendet oder auf den ausgewiesenen Flächen nicht erlaubte Brennstoffe oder nicht zugelassene Geräte verwendet</p> <p>§ 3 Abs. 2 Ziffer 4: Wer andere als die in § 3 Abs. 2 Ziffer 4 ausgenommenen Tafeln oder Inschriften anbringt</p> <p>§ 3 Abs. 2 Ziffer 5: Erdabgrabungen, -aufschüttungen oder -aufschlüsse vornimmt</p> <p>§ 3 Abs. 2 Ziffer 6: Drahtleitungen legt</p> <p>§ 3 Abs. 2 Ziffer 7: die gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 7 geschützten Pflanzen beseitigt oder beschädigt</p> <p>§ 3 Abs. 2 Ziffer 8: Wasserflächen oder den Grundwasserstand verändert</p> <p>§ 3 Abs. 2 Ziffer 9: größere als die in § 3 Abs. 2 Ziffer 9 genannten Kahl- oder Saumkahlhiebe vornimmt</p> <p>§ 3 Abs. 2 Ziffer 10: nicht standortgemäße Bäume und Sträucher pflanzt</p> <p>§ 3 Abs. 2 Ziffer 11: Mischwälder oder Laubholzbestandsränder in Nadelhölzer umwandelt</p> <p>§ 3 Abs. 2 Ziffer 12: Öd- und Moorflächen bewirtschaftet oder abtorft</p> <p>§ 3 Abs. 2 Ziffer 13: außerhalb der allgemeinen Verkehrsstraßen und Parkplätze fährt oder parkt</p> <p>§ 3 Abs. 2 Ziffer 14: Wohnwagen aufstellt oder Wohnschiffe festlegt</p> <p>§ 4: Ohne die gemäß § 4 erforderliche Anzeige Eingriffe vornimmt</p>	§ 7	PlanR (LBK HA4)	PlanR	Relevant für Isar

Anwendungsmöglichkeit

MarkthallenS 550	ja	§ 2 § 4 § 6 § 9 § 11 § 12 § 13 § 14 § 15 § 16 § 20 § 21 § 22 § 23 § 24 § 25 § 26 § 27 § 28 § 29 § 30	<p>Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer aufgrund des § 2 Abs. 2 erlassenen Allgemeinverfügung, Anordnung für den Einzelfall oder Weisung des Aufsichtspersonals zuwiderhandelt, 2. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 3 trotz Mahnung und Hinweises auf die Folgen überlassene Objekte entgegen der erteilten Zuweisung oder der damit verbundenen Bedingungen und Auflagen benutzt, 3. entgegen § 4 Abs. 4 die Art, den Umfang oder den Inhalt der gewerblichen Betätigung oder des Warensortiments ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Markthallen geändert hat und trotz Mahnung und Hinweises auf die Folgen nicht wieder rückgängig macht, 4. die höchstpersönliche und eigenverantwortliche Betätigung seines/ihrer Gewerbes oder die überlassenen Objekte ganz oder teilweise auch nur vorübergehend einer anderen Person oder Gesellschaft überlässt oder mit überlässt, 5. von der ihm/ihr erteilten Zuweisung gemäß § 4 aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen insgesamt länger als sechs Wochen im Kalenderjahr oder länger als vier Wochen ununterbrochen keinen Gebrauch macht; wirtschaftliche Gründe sind stets von ihm/ihr zu vertreten, 6. sich trotz Mahnung und Hinweises auf die Folgen marktschädigend verhält, die öffentliche Sicherheit und Ordnung in den Markthallen gefährdet oder stört oder entsprechendes Verhalten seiner/ihrer Beauftragten oder Bediensteten nicht unverzüglich und nachhaltig abstellt, 7. entgegen § 6 die zugewiesenen Objekte nicht unverzüglich räumt und den Markthallen in gereinigtem, benutzbarem und bestimmungsgemäßem Zustand übergibt, 8. entgegen § 9 Veranstaltungen ohne vorherige Gestattung der Markthallen durchführt, 9. einer aufgrund des § 11 erlassenen Allgemeinverfügung über die Betriebs- und Verkaufszeiten zuwiderhandelt, 10. die in § 12 aufgeführten allgemeinen Verhaltensregeln nicht beachtet, 11. die in § 13 Abs. 1 genannten Auskünfte den Beauftragten der Markthallen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erteilt, 12. entgegen § 13 Abs. 2 Nr. 1 den Beauftragten der Markthallen Beschädigungen und Beschmutzungen an überlassenen Objekten und darauf befindlichen Betriebseinrichtungen nicht unverzüglich anzeigt, 13. entgegen § 13 Abs. 2 Nr. 2 den Beauftragten den Zutritt zu den überlassenen Objekten nicht jederzeit gestattet, 14. entgegen § 14 Abs. 1 Einbauten, bauliche Veränderungen oder sonstige Maßnahmen an Objekten und darauf befindlichen Betriebseinrichtungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Markthallen vornimmt, 15. entgegen § 15 Nr. 1 ohne gültige Zuweisung, Sondervereinbarung, Zulassung oder Erlaubnis eine gewerbliche Tätigkeit ausübt oder Objekte tatsächlich benutzt, 16. entgegen § 15 Nr. 2 außerhalb der durch Zuweisung oder Sondervereinbarung überlassenen Objekte eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, 17. einem nach § 16 ausgesprochenem Ausschluss zuwiderhandelt, 18. entgegen § 20 Abs. 1 ohne berechtigtes Interesse in das Betriebsgelände einfährt oder dieses betritt, 19. entgegen § 20 Abs. 2 bei Einfahrt in das Betriebsgelände den Empfänger/die Empfängerin durch Frachtpapiere oder vergleichbare Dokumente nicht, nicht vollständig oder nicht richtig nachweist oder derartige Dokumente fälscht, 20. sich entgegen § 20 Abs. 4 ohne Genehmigung außerhalb der festgesetzten Betriebszeiten im Betriebsgelände aufhält, 21. entgegen § 20 Abs. 5 ohne Genehmigung Waren außerhalb der festgesetzten Verkaufszeiten verkauft, 22. entgegen § 21 die vorgeschriebene Mindestverkaufsmenge unterschreitet, 23. entgegen § 22 Abs. 1 ein Fahrzeug führt, das nicht von der zuständigen Zulassungsbehörde zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen ist oder den Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung entspricht und von den Markthallen zum Verkehr auf dem Betriebsgelände zugelassen ist, 24. entgegen § 22 Abs. 1 ein Fahrzeug führt, das nicht vorschriftsmäßig versteuert oder versichert ist, 25. entgegen § 22 Abs. 1 ein Fahrzeug führt, ohne im Besitz der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis zu sein, 26. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 1 die von den Markthallen zur Regelung des Verkehrs angebrachten Verkehrs- und Hinweisschilder oder sonst hierzu getroffene Allgemeinverfügungen und Anordnungen oder entgegen § 22 Abs. 2 Satz 2 die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung nicht beachtet, 27. entgegen § 23 Abs. 1 vermischte Stoffe oder sonstige Abfälle in das Betriebsgelände einbringt, 28. entgegen § 23 Abs. 2 an einer anderen als der dort vorgeschriebenen Einfahrt einfährt oder die Anzeige, das er Stoffe im Sinne von § 23 Abs. 1 einbringen will, unterlässt oder mit diesen Stoffen im Verkaufsbereich westlich der Linie Umschlagszentrum II - Tunnelbauwerk - Umschlagszentrum III angetroffen wird, 29. entgegen § 24 Abs. 1 seiner/ihrer Reinigungs- und Entsorgungspflicht nicht nachkommt, 30. entgegen § 24 Abs. 2 Büromüll nicht ordnungsgemäß nach den festgelegten Fraktionen getrennt in den für die jeweiligen Fraktionen vorgesehenen Abfallsammelbehältern entsorgt, 31. entgegen § 24 Abs. 3 Satz 5 Abfälle außerhalb der Öffnungszeiten der Entsorgungsstationen an den Entsorgungsstationen zurücklässt, 32. entgegen § 24 Abs. 5 oder § 30 Abs. 3 Fleisch-, Fleischwaren-, Fisch- oder Speiseabfälle nicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entsorgt, 33. entgegen § 25 Abfälle auf dem Betriebsgelände außerhalb der bereitgestellten Abfallbehälter und 	§ 31	KommR Betriebsber eich Markthallen München	MHM KVR Für Ordnungss törungen wie Betteln.. Nach Auskunft KVR-I/12	Satzung wird mit versch. Abteilungen (Immobilienmanagement, Kontrolldienst, Ordnungswidrigkeiten) in eigener Zuständigkeit durch das KommR vollzogen und geahndet Fr. Lion (38563) Nur für den Bereich Betteln am Viktualienmarkt
------------------	----	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------	--------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Anwendungsmöglichkeit

NaturdenkmalV 910	ja	§ 3	<p>Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können (§3)</p> <p>2. die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen oder Schutz- und Pflegemaßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt (§4)</p> <p>3.einer vollziehbaren Nebenbestimmung nicht nachkommt (§5)</p>	§ 6	PlanR		<p>PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)</p> <p>Nur Naturdenkmäler auf öffentl. Grund</p>
PlakatierungsV 875	ja	§ 1, § 2	<p>Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an den von der Landeshauptstadt München zugelassenen Anschlagflächen angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Landeshauptstadt München vorgeführt werden. (§1 Abs 1)</p> <p>Der Abbau der Plakate muss im Anschluss an die Veranstaltung innerhalb einer Woche erfolgt sein (§2 Abs 2 Satz 5)</p> <p>Bei Nachplakatierungen ist eine weitere Erlaubnis erforderlich (§2 Abs 3 Satz 2)</p> <p>Ein Plakatständer an einer konkreten Örtlichkeit, der für die Bewerbung einer politischen Veranstaltung aufgestellt wurde, darf nicht unmittelbar für eine Wahlplakatierung durch den gleichen Erlaubnisnehmer benutzt werden. (§2 Abs 4)</p>	§ 5	PlanR	<p>PlanR: Grundsätzl. Für die Ahndung zust.</p> <p>KVR: Für Plakate im Zusammenhang mit Wahlen</p>	<p>PLAN IV/6</p> <p>KVR I/3 KVR I/12</p>
ReinholdungsV (öffentl Straßen und Abwasserbeseitigungsanlagen) 250	ja	§ 1, § 2	<p>Es ist untersagt, öffentliche Straßen, Wege oder Plätze (öffentliche Straßen) mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen (§1 Abs 1). Insbesondere sind verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf oder in unmittelbarer Nähe von öffentlichen Straßen (z.B. in Vorgärten oder von Fenstern und Balkonen an der Straßenfront eines Gebäudes aus) Gegenstände auszuklopfen oder auszustauben 2. Staub erzeugende Gegenstände auf öffentliche Straßen zu werfen 3. auf öffentlichen Straßen verunreinigende Flüssigkeiten zu schütten oder fließen zu lassen 4. auf öffentlichen Straßen Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte so zu säubern, dass diese Flächen verunreinigt werden 5. auf öffentlichen Straßen die Notdurft zu verrichten 6. auf den Gehweg zu spucken 7. Gehwege einschließlich Straßenbegleitgrün durch Hundedreck zu verunreinigen <p>Unvermeidbare Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen (§1 Abs 2)</p> <p>Es ist untersagt, Sand, Kies, Schnee, Eisplatten und andere den Wasserablauf hemmende Gegenstände in Abflussrinnen, Einlaufschächte oder Durchlässe oder sonstige der Grundstücks- und Straßenentwässerung dienende Einrichtungen (Abwasserbeseitigungseinrichtungen) zu bringen oder ohne besondere Genehmigung dorthin gelangen zu lassen (§2 Abs 1)</p>	§ 3	BauR	<p>BauR: GrdsI. Zuständig</p> <p>KVR: Sondervereinbarung mit dem BauR Owi's i.Z.m. „sozialen Randgruppen“/„alkoholkonsumierende Szene“</p>	<p>Ahndung: BauR Bau VV OwiE</p>
SperrbezirksV (Prostitution)	ja	§ 1, § 2	<p>Die Ausübung der Prostitution, zu der auch die Anbahnung gehört, ist in den Sperrbezirken verboten. (§1)</p> <p>Außerhalb der Sperrbezirke ist die Ausübung der Prostitution (einschließlich Anbahnung) an weiteren Orten verboten (§2 Abs 1). Ausnahmen vom Verbot der Anbahnung nach Abs 1 sind die in Abs 2 a),b),c) aufgelisteten Örtlichkeiten, teilweise mit zeitlicher Beschränkung</p>	§ 3	KVR	<p>KVR I/22 K 35</p>	<p>ROB?</p>

Anwendungsmöglichkeit

StachusbauwerkS 320	ja	§ 2	Nutzung außerhalb der Zweckbestimmung, diese liegt vor bei Nutzung nicht vorwiegend zum Fußgängerverkehr (§2 Abs 1); Sondernutzungen wie 1. das Anbieten von Waren und Dienstleistungen sowie jeglichen Warenverkauf 2. das Aufsuchen von Bestellungen außerhalb der Ladengeschäfte 3. wirtschaftliche Werbemaßnahmen, z.B. Handzettel verteilen, Herumtragen von umgehängten Werbetafeln, Werbeveranstaltungen 4. das Bemalen, Bekleben und Beschriften des Bodens, der Wände, Decken und Säulen 5. das Sitzen und Liegen 6. das Musizieren und den störenden Betrieb von Tonwiedergabegeräten 7. das Betteln 8. das Verweilen bei gleichzeitigem Alkoholgenuß außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung der zugelassenen Freischankflächen 9. das freie Umherlaufenlassen von Hunden sind unzulässig (§2 Abs 2)	§ 3	KommR	KVR: Owi's i.Z.m. „sitzen, liegen, Alkoholgen uss, betteln“	Hr. Vuksanovic (SWM) Satzung hat alten Stand, da Umbau nicht berücksichtigt ist. Bereiche mit Verkehrsfunktion: Hier gilt entsprechend der Widmung die Satzung Bereiche m. Vorwiegendem Einkaufszentrumcharakter: Hausordnung SWM als rechtl. eigenständiger Eigenbetrieb verantwortlich. KommR eigentlich außen vor: Spielte nur eine Rolle bei der Eigentumsübertragung an das RAW, welches als Verbindungsreferat zwischen SWM und Stadtverwaltung fungiert
TaubenfütterungsverbotsV 255	ja	§ 1	Es ist verboten, im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München verwilderte Tauben zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.	§ 2	RGU	KVR	

Eventuelle Anwendungsmöglichkeit

Stadtrecht (Verordnung/Satzung)	Anwendungsmöglichkeit KAD	Tatbestands- Paragraf	Bedeutung	Owi- Paragraf	Schnittstelle	Bußgeld- stelle	Anmerkung
Bade- und BootVO 360	evtl.	§ 3, § 4, § 5, § 6	Gemäß Art. 95 Nr. 3 a BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig § 3: entgegen dem Verbot in § 3 in oberirdischen Gewässern Personen, Tiere oder andere Sachen mit Reinigungsmitteln wäscht, sofern die Handlung nicht nach anderen Bestimmungen mit Strafe bedroht ist § 4 Abs. 2 und Abs.4: in fließenden oberirdischen Gewässern außerhalb von Badeanstalten und außerhalb der in genannten Gewässerstrecken badet, innerhalb der freigegebenen Gewässerstrecken des § 4 Abs. 2 in unmittelbarer Nähe der in § 4 Abs. 4 aufgeführten Gefahrenstellen badet, § 5: entgegen dem Verbot in § 5 stehende oberirdische Gewässer in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September mit „Windsurfern“ befährt, § 6 Abs. 2: unbefugt die Isar oder ihre Nebenarme und Kanäle außerhalb der in § 6 Abs. 2 genannten Gewässerstrecken mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (Booten) befährt oder das Landungsbecken der Zentrallände bei Floßbetrieb zu Übungszwecken benützt	§ 7	RGU	KVR	soll auf Wunsch des RGU übernommen werden Sachgebiet Wasserrecht UW 23
Frühlingsfest- und FlohmarktV 125	evtl.	§ 3, § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 2, § 6	§ 3 Abs. 1: Auf dem Veranstaltungsbereich des Frühlingsfestes ist, mit Ausnahme auf den gekennzeichneten Parkplatzflächen, der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art grundsätzlich verboten. Ausgenommen hiervon sind Fahrzeuge, die zur Belieferung der Frühlingsfestbetriebe dienen oder zur Durchführung besonderer Arbeiten oder Aufgaben benötigt werden. Das Verbot gilt ferner nicht für Brauereigespanne und Krankenfahrstühle sowie für Kraftfahrzeuge der Frühlingsfestbetriebe außerhalb der Betriebszeiten. § 3 Abs. 2: Der Veranstaltungsbereich des Flohmarktes darf nur nach vorheriger Erteilung einer Berechtigung durch den Flohmarktbetreiber mit Kraftfahrzeugen befahren oder zum Parken genutzt werden. § 4 Abs. 1: Auf der Theresienwiese hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet oder geschädigt wird § 4 Abs. 2: Den Besuchern der Veranstaltungsbereiche Frühlingsfest und Flohmarkt auf der Theresienwiese, den Beschickern des Frühlingsfestes und dem von den Beschickern angestellten Personal sowie den Anbietern auf dem Flohmarkt ist nicht erlaubt: a) sich von 00.00 Uhr bis 06.00 Uhr unberechtigt auf der Theresienwiese aufzuhalten; b) Gassprühdosen mit schädlichem Inhalt, ätzende oder färbende Substanzen oder Gegenstände in den Veranstaltungsbereich des Frühlingsfestes / Flohmarktes einzubringen und / oder mitzuführen bzw. zum Verkauf anzubieten, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen verwendet werden können; c) Tiere mitzuführen; d) bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege / Flächen zu markieren, zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben; e) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten; f) das Betteln in jeglicher Form; g) rassistische, fremdenfeindliche, gewaltverherrlichende oder rechts- bzw. linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten, Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren sowie rassistisches, fremdenfeindliches, gewaltverherrlichendes oder rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial mitzuführen bzw. zum Verkauf anzubieten § 6: Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Anwesenheit auf dem Veranstaltungsbereich des Frühlingsfestes ab 20.00 Uhr nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet. Kindern unter 6 Jahren ist der Aufenthalt in Gastronomiebetrieben ab 20.00 Uhr auch in Begleitung personensorgeberechtigter oder erziehungsbeauftragter Personen untersagt	§ 7	KVR	KVR II/25 VVB	ggf. kann hier Personal eingesetzt werden, das saisonal zu dieser Zeit an den eigentlichen Brennpunkten nicht ausgelastet ist

Eventuelle Anwendungsmöglichkeit

HundesteuerS 985	evtl.	§ 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 7 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 2, § 8 Abs. 4	§ 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 3: Ordnungswidrig handelt, wer als Hundehalter einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet § 7 Abs. 1 Nr. 4: Ordnungswidrig handelt, wer als Hundehalter den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt § 8 Abs. 2: Ordnungswidrig handelt, wer als Hundehalter einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne befestigte Steuermarke umherlaufen lässt § 8 Abs. 4: Ordnungswidrig handelt, wer als Hundehalter die Steuermarke auf Verlangen eines Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt	§ 10	Kassen- und Steueramt	Kassen- und Steueramt Abt. KF	Zentraler Außendienst der Abt. KF führt Kontrollen durch Übernahme durch KAD nicht sinnvoll Im Bedarfsfall Meldung an Fachreferat sinnvoll
LadenschlussV	evtl.	§ 6	§ 6 Verkaufsstellen für Bäcker- und Konditorwaren Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen Verkaufsstellen, die Bäcker- und/oder Konditorwaren herstellen, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr drei Stunden geöffnet sein. Bei der Festlegung der dreistündigen Öffnungszeiten ist die Zeit des ortsüblichen Hauptgottesdienstes zu berücksichtigen. Die sonn- und feiertäglichen Öffnungszeiten sind am Eingang zur Verkaufsstelle deutlich sichtbar und lesbar anzubringen.				Keine Bußgeldbewehrung, da LadenschlussV lediglich die Auflagen regelt. Bei Zuwiderhandlung liegt ein Verstoß gegen das Ladenschlussgesetz vor
OktoberfestV	evtl.	§ 2 § 3 § 4 § 5 § 7 § 8 § 9	Verstöße gegen die Geltungsdauer und unberechtigten Aufenthalt auf der Festwiese (§2) Regelungen zum Verkehr auf der Festwiese (wer, wo, wann, wie schnell, §3) jede/r Besucher/in hat sich so zu verhalten, dass niemand verletzt oder geschädigt wird (§2 Abs 1) konkretere Regelungen dazu in Abs 2 Rucksackverbot (§2 Abs 3) Verbot der Werbung oder des Verkaufs an nicht zugewiesenen Standflächen (§2 Abs 4) Einzelfallanordnungen der LHM (§5) Verbot des unberechtigten Aufenthalts in nichtöffentlichen Bereichen (§7) Anordnungen zu eingesetzten Ordnern bzgl Eignung, Auswahl, Verhalten und Kennzeichnung (§8) Regelung zum Einlass in Festzelte (§9)	§ 10	VVB	KVR	RAW (=nur für die Organisation zuständig; ähnlich einem privaten Veranstalter) ggf. kann hier Personal eingesetzt werden, das saisonal zu dieser Zeit an den eigentlichen Brennpunkten nicht ausgelastet ist
Sondernutzungsrichtlinien (an öfftl Straßen)	evtl.	§ 4	Die Benutzung der in §2 Abs 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung), bedarf der Erlaubnis der LHM auch dann, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann. (§4 Abs 1) Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis und nach Vorliegen aller anderen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse ausgeübt werden (§4 Abs 2) Der Erlaubnis bedarf auch jegliche Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung. Eine Überlassung der Sondernutzungserlaubnis an Dritte ist grundsätzlich nicht gestattet; eine Änderung der Person ist der Landeshauptstadt München unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§4 Abs 3)	§ 34	KVR	KVR	Hintergrundwissen erforderlich, evtl. Kollision mit Sondernutzern. In Ausnahmefällen aber möglich
TaxiO 400	evtl.	§ 2, § 3, § 4, § 5	Verstöße und/oder vorsätzlicher oder fahrlässiger Umgang gegen/mit Regelungen aus den Folgenden Paragraphen der Taxiordnung können mit Bußgeld belegt werden: § 2 zur Bereitstellung von Taxis, insbesondere Absatz 1 § 3 zur Benutzung von Taxistandplätzen mit allen Absätzen § 4 zur Ordnung auf Taxistandplätzen und Einzelheiten des Dienstbetriebs, insbesondere die Absätze 1, 3, 4, 5 § 5 zu besonderen Beförderungsbedingungen mit allen Absätzen	§ 6	KVR	KVR II/4	ggf. kann hier Personal eingesetzt werden, das saisonal zu dieser Zeit an den eigentlichen Brennpunkten nicht ausgelastet ist
TaxitarifO 410	evtl.	§ 7	Mit Geldbuße kann belegt werden,wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer entgegen der Vorschriften 1. Beträge bis zu 50 Euro nicht wechseln kann oder Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels zu Lasten des Fahrgastes ausführt 2. auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt	§ 10	KVR	KVR II/4	ggf. kann hier Personal eingesetzt werden, das saisonal zu dieser Zeit an den eigentlichen Brennpunkten nicht ausgelastet ist

Stadtrecht (Verordnung/Satzung)	Anwendungsmöglichkeit KAD	Tatbestands- Paragraph	Bedeutung	Owi- Paragraph	Schnittstelle	Bußgeld- stelle	Anmerkung
Grünwalder-StadionV 140	Nein	§ 2, § 3, § 4, § 5, § 6	Siehe Arenas VO + § 6 (Risikospiele): § 6 Abs. 1: Als Risikospiele gelten alle Spiele zwischen den Herrenmannschaften des FC Bayern München und des TSV 1860 München § 6 Abs. 2: Unabhängig von den kraft Gesetzes ohnehin bestehenden Verbotstatbeständen ist für Risikospiele nach Absatz 1 an den jeweiligen Spieltagen ab 4 Stunden vor Spielbeginn und bis 2 Stunden nach Ende der Spiele untersagt: a) gewaltverherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche, rechts- oder linksextremistische Parolen zur äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch entsprechende Äußerungen, Gesten oder Propagandamaterial zu diskriminieren, b) Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zu Beschädigung von Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde mit sich zu führen, c) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Rauchkörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände mit sich zu führen, abzubrennen oder abzuschließen, d) Gegenstände oder Kleidung in einer Art und Weise zu nutzen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern (Vermummungsverbot), e) sich mit anderen zu einem gemeinschaftlichen friedensstörenden Handeln zusammenzuschließen, f) das Mitführen von Glasflaschen beim gemeinsamen Marsch einer größeren Anzahl von Menschen zum Stadion (Fanmarsch)	§ 10	KVR	KVR I/25 VVB	S. ArenaV
Abfanggraben mit angrenzendem Halbtrockenrasen, SchutzV 880/132	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1 bis 14	Schutz des Abfanggraben mit angrenzendem Halbtrockenrasen (keine Bebauung...) (Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Englschalkinger Straße, SchutzV 880/157) + 13. Reitverbot + 14. Verbot den Uferbewuchs zu schädigen und zu entfernen	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Allgemeine Abfalls 270	nein	§ 3 Abs. 2	§ 3 2) Die in Abs. 1 genannten Abfälle dürfen, sofern nicht im Einzelfall anders schriftlich vereinbart ist, nicht den städtischen Abfallentsorgungsanlagen bzw. -einrichtungen zugeführt werden.	§ 9	AWM	AWM	AWM VR-S Könnte im Bereich Gastronomie betroffen sein
Alter Nördlicher Friedhof, SchutzV 880/150	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 – Nr. 10	§3 Abs. 1: Nach Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. §3 Abs. 2: Es ist deshalb insbesondere verboten 1. Bauliche Anlagen aller Art, einschließlich der Einfriedungen und der Anlagen, die nach Art. 66 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern 3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern 4. Bild- und Schrifttafeln anzubringen 5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen 6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen 7. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen 8. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen, insbesondere auch durch frei laufende Hunde 9. Feuer zu machen oder zu betreiben 10. Pestizide anzuwenden	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Alter Südlicher Friedhof, SchutzV 880/182	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 -10	Siehe Bedeutung zum Alten Nördlichen Friedhof	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)

Keine Anwendungsmöglichkeit

Am Hochacker -Teilfläche d, SchutzV 880/218d	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 18	(Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Engelschalkinger Straße, SchutzV 880/157) §3 Abs. 2 Nr. 12 – 18): 12. Abfall, Bauschutt, Kompost, Oberboden oder Mähgut aufzubringen bzw. abzulagern 13. mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder zu parken, 14. zu lagern, zu zelten, Wohnwägen aufzustellen oder dies zu gestatten, 15. zu reiten, 16. Hunde frei laufen zu lassen, 17. Veranstaltungen oder Feste durchzuführen oder dies zu gestatten, 18. sportliche Betätigungen bzw. Freizeitbetätigungen auszuüben, soweit diese eine in § 3 Abs. 1 genannte schädigende Wirkung hervorrufen können (speziell Gruppensport, Modellflugzeuge starten lassen, Nutzung als Hundeübungsplatz etc.).	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Am Hochacker, SchutzV 880/218	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 – 12	(Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Engelschalkinger Straße, SchutzV 880/157)	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)

ArenaVO	Nein	<p>§ 2, § 3 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 1 Satz 3, § 4 Abs. 1 – 3, § 5</p>	<p>§ 2: Personen, die sich in den Stadionanlagen aufhalten, ist nicht erlaubt: a) die nicht für den allgemeinen Gebrauch vorgesehenen Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Umfriedungen der Spielfläche, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Masten aller Art, Dächer einschließlich etwaiger Abspann- Vorrichtungen und Verankerungen zu besteigen oder zu übersteigen; b) bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bekleben, zu verkratzen oder zu beschädigen, gleich welcher Art; c) Sprühdosen mit schädlichem Inhalt, ätzende oder färbende Substanzen oder Gegenstände mitzuführen, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen verwendet werden können; d) Blumen- und Sträucheranpflanzungen zu betreten; e) Feuer zu machen; f) Feuerwerkskörper, Rauchpulver, pyrotechnische Gegenstände oder Leuchtkugeln mitzuführen, abzubrennen oder abzuschließen; g) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Stadionanlagen in anderer Weise, insbesondere durch Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen; h) das Errichten, Aufstellen, Anbringen oder Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten und Wohnwägen, sowie das Nächtigen in der Stadionanlagen; i) ohne Erlaubnis des Betreibers der Arena oder des jeweiligen Veranstalters Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen. § 3 Abs. 1 Satz 1: Innerhalb der Arena dürfen sich als Zuschauer bzw. Besucher nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis des Betreibers oder des Veranstalters mit sich führen. Jede Person ist beim Betreten der Arena verpflichtet, diese Eintrittskarte oder diesen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzulegen und auf Verlangen zur Überprüfung oder Entwertung auszuhändigen oder ihre sonstige Berechtigung nachzuweisen. Es darf nur der auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebene Platz eingenommen werden; § 4 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt § 3 Abs. 1 Satz 3: Personen, die ihre Berechtigung zum Aufenthalt nicht nachweisen können und Personen, bei denen aufgrund ihres Auftretens, Verhaltens oder Zustandes davon auszugehen ist, dass ihre Anwesenheit eine Gefahr für Leben, Gesundheit, Sachwerte Dritter oder ein sonstiges Sicherheitsrisiko darstellt, sind zurückzuweisen und am Betreten der Arena zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist. § 4 Abs. 1: In der Arena hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird § 4 Abs. 2: Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, des Kreisverwaltungsreferates, des Kontroll- und Ordnungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten § 4 Abs. 3: Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungs- bzw. Fluchtwege sind freizuhalten § 5 Abs. 1: Den Besuchern ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt: a) gewaltverherrlichendes, rassistisches, fremdenfeindliches und rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial; b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können, insbesondere Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splittendem oder besonders hartem Material hergestellt sind; c) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer, Kinderwägen; d) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1 Meter sind oder deren Durchmesser größer als 3 Zentimeter ist; e) alkoholische Getränke aller Art, wenn Alkoholverbot besteht; f) Tiere; g) mechanisch betriebene Lärminstrumente (Pressluftfanfaren), Geräte zur Geräusch- oder Sprachverstärkung (z.B. Megaphon) oder sonstige gefährliche Gegenstände (z.B. Laserpointer) § 5 Abs. 2: Verboten ist den Besuchern weiterhin: a) gewaltverherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche, rechts- oder linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren; b) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Stadioninnenraum, die Funktionsräume) zu betreten; c) mit Gegenständen aller Art zu werfen</p>	§ 7	KVR	KVR I/25 VVB	<p>keine Weiterleitungen oder Stellungnahmen von anderer Stelle erforderlich.</p> <p>Abdruck des Bußgeldbescheides nur an anzeigende Stelle</p> <p>Anzeigen kommen direkt von Polizei</p>
---------	------	---------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----	-----	-----------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Keine Anwendungsmöglichkeit

Bahndamm im Moosgrund, SchutzV 880/128	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 -15	(Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Engelschalkinger Straße, SchutzV 880/157) § 3 Abs. 2 Nr. 15: 15. Schafbeweidung in Koppelhaltung sowie eine Beweidung der Fläche mit mehr als sieben Mutterschafen pro Hektar	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Bichlhofweg, SchutzV 880/346 a	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 13 und Nr. 15	Geschützter Landschaftsbestandteil Bichlhofweg darf nicht ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert werden (Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Engelschalkinger Straße, SchutzV 880/157)	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Biedersteiner Kanal mit begleitendem Gehölzbestand, SchutzV 880/114	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 11	Geschützter Landschaftsbestandteil Biedersteinerkanal darf nicht ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert werden (Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Engelschalkinger Straße, SchutzV 880/157)	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)

Keine Anwendungsmöglichkeit

Brennstoff 123	Nein	<p>§ 2 Abs. 2, § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1, 2 und 3</p>	<p>Regeln bezüglich des Betriebes für Einzelraumfeueranlagen</p> <p>§ 2 Abs. 2: In den Einzelraumfeuerungsanlagen nach § 1 dieser Verordnung dürfen nur folgende in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 5 a der 1. BImSchV benannte Festbrennstoffe eingesetzt werden:</p> <p>a) Steinkohlen, nicht pechgebundene Steinkohlenbriketts, Steinkohlenkoks b) Braunkohlen, Braunkohlenbriketts und Braunkohlenkoks c) Brenntorf, Presslinge aus Brenntorf d) Grill-Holzkohle, Grill-Holzkohlebriketts nach DIN EN 1860, Ausgaben September 2005 (Beuth Verlag, Berlin) e) naturbelassenes, stückiges Holz, einschließlich anhaftender Rinde, insbesondere in Form von Scheitholz, Hackschnitzeln, sowie Reisig und Zapfen f) Presslinge aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts nach DIN EN 14961 Teil 1, Ausgabe April 2010, und Teil 3, Ausgabe September 2011, (Beuth Verlag, Berlin), oder in Form von Holzpellets nach den brennstofftechnischen Anforderungen des DINplus - Zertifizierungs- programm „Holzpellets zur Verwendung in Kleinfeuerstätten nach DIN 51731-HP 5“, Ausgabe August 2007 (Beuth Verlag, Berlin) sowie andere Holzbriketts oder Holzpellets aus naturbelassenem Holz mit gleichwertiger Qualität. Rindenpresslinge stellen keine zulässigen Brennstoffe im Sinne von Buchst. f) dar und dürfen in den Einzelraumfeuerungsanlagen nicht eingesetzt werden.</p> <p>§ 2 Abs. 3: Der Betrieb von Einzelraumfeuerungsanlagen nach § 1 dieser Verordnung ist nur mit Festbrennstoffen zulässig, die auch in der Betriebsanleitung des Herstellers als zulässige Brennstoffe genannt sind. Die Betriebsanleitung ist zu beachten</p> <p>§ 3 Abs. 1: Neue Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, mit Ausnahme von Grundöfen und offenen Kaminen, dürfen ab Inkrafttreten dieser Verordnung nur errichtet und betrieben werden, wenn für die Feuerstättenart der Einzelraumfeuerungsanlage durch eine Typprüfung des Herstellers belegt werden kann, dass unter Prüfbedingungen die Anforderungen an die Emissionsgrenzwerte nach Anlage 4 Nr. 1 Stufe 2 der 1. BImSchV und an den Mindestwirkungsgrad nach Anlage 4 Nr. 1 der 1. BImSchV eingehalten werden.</p> <p>§ 3 Abs. 2: Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme die Anlage mit der entsprechenden Typprüfung des Herstellers nach Abs. 1 beim Referat für Gesundheit und Umwelt anzuzeigen. Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nach Abs. 1 gilt als nachgewiesen, wenn das Referat für Gesundheit und Umwelt sich nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige schriftlich äußert.</p> <p>§ 4 Abs. 1: Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die vor dem 30. Oktober 1999 errichtet und in Betrieb genommen wurden, dürfen gemäß dieser Verordnung über den 31. Dezember 2018 hinaus nur dann weiterbetrieben werden, wenn nachfolgende Grenzwerte nicht überschritten werden: Staub [g/m³] Kohlenmonoxid [g/m³] 0,04 1,25 Der Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte kann 1. durch Vorlage einer Prüfstandsmessbescheinigung des Herstellers oder 2. durch eine kostenpflichtige Messung einer Schornsteinfegerin oder eines Schornsteinfegers unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Anlage 4 Nr. 3 der 1. BImSchV geführt werden.</p> <p>§ 4 Abs. 2: Kann ein Nachweis über die Einhaltung des Grenzwerts nach Abs. 1 für Staub nicht erbracht werden, sind bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen bis spätestens 31. Dezember 2018 mit einer Einrichtung zur Minderung der Staubemission nach dem Stand der Technik nachzurüsten oder außer Betrieb zu nehmen. § 4 Abs. 6 1. BImSchV gilt entsprechend. Kann der Nachweis über die Einhaltung des Grenzwertes nach Abs. 1 für Kohlenmonoxid nicht erbracht werden, sind bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen bis spätestens 31. Dezember 2018 außer Betrieb zu nehmen.</p> <p>§ 4 Abs. 3: Der Betreiber hat den Weiterbetrieb der Anlage über den 31. Dezember 2018 hinaus unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises nach Abs. 1 oder 2 (Nachweis über die Nachrüstung der Anlage nach dem Stand Technik) bis spätestens 31. Dezember 2018 beim Referat für Gesundheit und Umwelt anzuzeigen. Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nach Abs. 1 bzw. die Nachrüstung nach dem Stand der Technik gilt als nachgewiesen, wenn das Referat für Gesundheit und Umwelt sich nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige schriftlich äußert</p>	§ 7	RGU	RGU	Sachgebiet Immissionsschutz UW 23
Buschartiger Wald zwischen Erlbach und Faulwiesenweg, SchutzV 880/43	Nein	<p>§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 14</p>	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil darf nicht ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert werden (Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Engelschalkinger Straße, SchutzV 880/157)</p>	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)

Keine Anwendungsmöglichkeit

Daglfinger RennplatzV 150	Nein	§1, §2 Abs. 1	Schutz des Daglfinger Rennplatzes, sowie Schutz der Teilnehmer, sowie kein Zutritt ohne Berechtigung	§ 3	KVR	KVR II/25 VV	keine Weiterleitungen oder Stellungnahmen von anderer Stelle erforderlich. Abdruck des Bußgeldbescheides nur an anzeigende Stelle Anzeigen kommen direkt von Polizei
Dante-StadionV 155	Nein	§ 2, § 3, § 4, § 5, § 6	Siehe Arena VO	§ 9	KVR	KVR II/25 VVB	
Eichen-Hainbuchen-Wald südwestlich von Gut Freiham, SchutzV 880/172	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 13, § 5 Abs. 2	(Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Engelschalkinger Straße, SchutzV 880/157)	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)

EntwässerungsS	Nein	§ 16 § 17 § 24 § 27 §28 §29 § 30 § 31 § 34	<p>§ 16 (1) Der städtischen Entwässerungseinrichtung und den angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nicht zugeführt werden Flüssigkeiten und Stoffe, welche</p> <p>a) die an der öffentlichen Entwässerungseinrichtung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,</p> <p>b) die städtische Entwässerungseinrichtung, die Schlammbehandlungsanlagen sowie die Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen,</p> <p>c) den Vorfluter über das unvermeidbare Maß hinaus verunreinigen oder nachteilig verändern,</p> <p>d) die Schlammverwertung oder Schlammbehandlung erschweren,</p> <p>e) nachhaltige Geruchsbelästigungen hervorrufen oder</p> <p>f) die angeschlossenen Gebäude oder Grundstücke gefährden.</p> <p>(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für folgende Stoffe:</p> <p>1. Abwasser, das Stoffe oder Stoffgruppen enthält, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Arsen, Blei, Cadmium, Chlor, Chrom, Cyanid, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Kupfer, Nickel, Phenole, Quecksilber, Silber, Zink, Zinn usw. Unvermeidbare Spuren solcher Stoffe in der Art und Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind, fallen nicht unter dieses Verbot;</p> <p>2. feste Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand – die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in Abwasserleitungen führen können, schwer abbaubar sind oder aufschwimmen können, wie</p> <p>§17 (1) Zur Vermeidung einer Überlastung der städtischen Kanäle kann die Stadt Anordnungen über die Errichtung von Becken zum Zurückhalten von Abwasser, die Dimensionierung der Abflussleitungen von Schwimmbecken und anderen Behältnissen, aus denen Abwasser der städtischen Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, über den Einbau von Kreislaufanlagen sowie über den Zeitraum der Einleitungen des Abwassers in die städtische Entwässerungseinrichtung treffen.</p> <p>(2) Bei Grundstücken, auf denen wegen der dort gelagerten oder umgeschlagenen Stoffe unkontrollierbar Abwasser (z. B. mit dem Löschwasser und evtl. gleichzeitig auftretendem Niederschlagswasser) in das Kanalnetz gelangen kann, das zu einer Gefährdung oder Beeinträchtigung des beschäftigten Personals, des Bestandes oder Betriebes der Entwässerungseinrichtung einschließlich der Einleitung in den Vorfluter oder der Entsorgung des Klärschlammes führen kann, ist die Stadt berechtigt, den Einbau entsprechend bemessener Rückhaltebecken anzuordnen. Zur Abschätzung des Gefährdungspotentials kann die Stadt von dem Einleiter entsprechende Auskünfte, Nachweise oder Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen auf Kosten des Einleiters verlangen.</p> <p>§ 24 (1) Nach dieser Satzung bedürfen der Genehmigung</p> <p>..</p> <p>...</p> <p>.....</p>	§ 37	Stadtentwässerung	Bau VV OwiE	
Fasangarten - Teilfläche, SchutzV 880/304.01	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 16	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil Fasangarten darf nicht ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert werden (Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Engelschalkinger Straße, SchutzV 880/157)</p> <p>§ 3 Abs. 2 Nr. 12 – 16:</p> <p>12. Abfall, Bauschutt, Kompost, Oberboden oder Mähgut aufzubringen bzw. abzulagern, sowie Hundekot zurückzulassen,</p> <p>13. mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder zu parken, ausgenommen Rettungsfahrzeuge und motorisierte Rollstühle,</p> <p>14. zu lagern, zu zelten, Wohnwägen aufzustellen oder dies zu gestatten,</p> <p>15. zu reiten,</p> <p>16. Veranstaltungen durchzuführen oder dies zu gestatten</p>	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Fasangarten, SchutzV 800/304	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 12	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil Fasangarten darf nicht ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert werden (Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Engelschalkinger Straße, SchutzV 880/157)</p>	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)

Feldgehölz am Steffelweg, SchutzV 880/97	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 13	Geschützter Landschaftsbestandteil Steffelweg darf nicht ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert werden (Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Engelschalkinger Straße, SchutzV 880/157) Mit standortfremden Gehölzen aufzuforsten,	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Feldgehölze an der Galopprennbahn Riem, SchutzV 880/169	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 11	Geschützter Landschaftsbestandteil darf nicht ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert werden (Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Engelschalkinger Straße, SchutzV 880/157)	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Feldgehölze an der Jagdhornstraße, SchutzV 880/223	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 13	Geschützter Landschaftsbestandteil darf nicht ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert werden (Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Engelschalkinger Straße, SchutzV 880/157)	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Feldgehölze und Ruderalfluren im Ausbesserungswerk Neuaubing, SchutzV 880/139	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 14	Geschützter Landschaftsbestandteil darf nicht ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert werden (Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Engelschalkinger Straße, SchutzV 880/157)	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Friedhofssatzung	Nein	§ 6 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 – 7	§ 6 Abs. 1: Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. § 6 Abs. 2: Jeder hat sich auf den Friedhöfen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. § 6 Abs. 3: Insbesondere ist es nicht gestattet, a) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen; b) der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen, Blumenkisten) innerhalb des Friedhofs zu hinterstellen; c) batteriebetriebene Grablichter zu verwenden; d) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen, städtische Dienstfahrzeuge und Kraftfahrzeuge mit Genehmigung nach § 7 Abs. 7 sowie Kraftfahrzeuge von außergewöhnlich gehbehinderten Personen, deren Schwerbehindertenausweis mit dem Vermerk „aG“ im einfahrenden Fahrzeug sichtbar angebracht ist, jedoch nicht an Samstagen, Sonn- und Feiertagen. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht überschreiten. Fahrräder dürfen geschoben werden. Fußgänger haben immer Vorrang; im Übrigen gilt die Straßenverkehrsordnung. e) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten, Druckschriften zu verteilen oder irgendwelche Werbung zu betreiben; f) Ehrensäule zu schießen; g) Tiere mitzuführen; ausgenommen Blindenhunde; h) frei lebende Tiere zu füttern; i) in Friedhöfen zu lärmern, zu spielen oder zu lagern; j) in Friedhöfen zu joggen oder Nordic Walking zu betreiben, ausgenommen Alter Nördlicher Friedhof und Alter Südlicher Friedhof § 7: Ausführung von Arbeiten gegen Entgelt (Genauere Auflistung siehe Abs.1 – 7)	§ 43	RGU – SFM	KVR II/12 → für die Verbescheidung von Bußgeldern RGU – SFM Für Verwarnungen mit und ohne Verwarnungsd	Sachverhalte werden von Aufsehern festgestellt und innerhalb RGU-SFM bewertet. Verwarnungen ohne werden vor Ort ausgesprochen. Verwarnungen mit werden durch RGU-SFM erteilt Wenn Verwarnung nicht bezahlt wird → Weiterleitung an KVR Stadtratsbeschluss vom Oktober → 9 Stellen für die Friedhofsverwaltung zur Aufsicht der Friedhöfe. Aufgabe wird sein, Owis festzustellen und gleich zu ahnden → Daher eher keine Aufgabe für KAD Ansprechpartner: Herr Peter Lippert
GartenabfallentsorgungsS 275	Nein	§ 4 Abs. 1, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 6, § 5 Abs. 1 Satz 8, § 5 Abs. 2 Buchstabe e)	§ 4 Abs. 1: Die Gartenabfälle nicht der Städtischen Gartenabfallentsorgung überlässt § 4 Abs. 2: Die Gartenabfälle mit anderen Abfällen vermischt § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2: Die mit anderem Abfall vermischte Gartenabfälle überlässt § 5 Abs. 1: Gartenabfälle aus dem Erwerbsgartenbau in die Sammelstellen verbringt oder die vorgesehene Höchstmenge pro Garten und Tag nicht einhält § 5 Abs. 1 Satz 6: Den Anordnungen des Wertstoffhofpersonals nicht nachkommt § 5 Abs. 1 Satz 8: Teilabladungen vornimmt § 5 Abs. 2 Buchstabe e): Bei den Sammelstellen Gartenabfälle aus Grundstücken anliefern, die außerhalb des Stadtgebietes gelegen sind	§ 9	AWM	AWM	AWM VR-S

Keine Anwendungsmöglichkeit

Gewerbe- und BauabfallentsorgungS 273	Nein	§ 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 2, § 4 Abs. 4, § 4 Abs. 5 Satz 1	§ 3 Abs. 1 und 2: Den Gewerbeabfall zur Beseitigung § 4 Abs. 2: Der Stadt nicht überlässt eine Trennung am Anfallort nicht vornimmt § 4 Abs. 4, § 4 Abs. 5 Satz 1: Den Gewerbeabfall unzulässig behandelt	§ 14	AWM	AWM	AWM VR-S
GrundstückskläranlagenV 220	Nein	§ 2, § 3 Abs. 1 und Abs. 3, § 4 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 2	Die Abortgruben müssen regelmäßig geleert werden, sowohl der Grundstückseigentümer als auch der Unternehmer müssen gem. ihren Verpflichtungen handeln	§ 8	RGU		lt. Hr. Nolterieke
HallenV 157	Nein	§ 2, § 3, § 4, § 5	Schutz der Rudi- Sedlmayer-Halle vor Vandalismus und Zerstörung sowie Schutz der anderen Besucher, sowie kein Zutritt bei Veranstaltungen ohne Tickets	§ 9	KVR	KVR	KVR I/25 wenn RudiSedlmHalle

HaumüllentsorgungS 271	Nein	§ 2, § 3, § 4, § 5, § 6, § 8, § 9, § 10, § 11	<p>Hausmüll muss vorschriftsmäßig entsorgt werden</p> <p>§ 13 Abs. 1: Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) als Anschluss- oder Benutzungspflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 1. den Hausmüll der Stadt (Städtische Hausmüllentsorgung) nicht überlässt (Verstoß gegen Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 und 2); 1a. entgegen § 2 Abs. 2 Buchstabe a) dem Hausmüll Hausratspermmüll oder Problemabfall im Sinne der Hausratspermmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung zufügt;</p> <p>2. der in § 3 Abs. 4 Satz 3 vorgesehenen Meldepflicht nicht nachkommt</p> <p>3. gegen die in § 4 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 geregelten Pflichten der Abfallbesitzerinnen und -besitzer verstößt; 4. entgegen § 4 Abs. 3 die dort genannten für Menschen gefährlichen Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes, wie z. B. Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken oder ähnlichen Herkunftsorten nicht in der angegebenen Weise verpackt einsammelt, transportiert oder zu den städtischen Abfallentsorgungsanlagen anliefert, oder die Einsammel- bzw. Transportgefäße nicht nach Vorschrift der Stadt verschließt oder sie nicht nach Vorschrift der Stadt in einem abschließbaren Raum unterbringt;</p> <p>5. andere als die in § 5 Abs. 1 zugelassenen Müllbehälter aufstellt;</p> <p>6. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 die überlassenen Müll- und Wertstoffbehälter nicht pfleglich behandelt oder nicht sauber hält;</p> <p>7. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 4 in die Wertstofftonne andere als die dort zugelassenen Wertstoffe hineingibt; 8. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 5 Wertstoffe in die Restmülltonne verbringt;</p> <p>9. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 Müll- und Wertstoffbehälter in nicht ausreichender Zahl aufstellt;</p> <p>10. entgegen § 5 Abs. 8 Satz 2 Müllverdichtungseinrichtungen benutzt;</p> <p>11. entgegen § 5 Abs. 8 Satz 4 in Müllbehälter eingegebene Abfälle verdichtet oder verpresst oder in den Müllbehälter einstampft bzw. außerhalb der Müllbehälter verdichtete oder verpresste Abfälle in die Müllbehälter eingibt;</p> <p>12. entgegen § 5 Abs. 8 Satz 7 eine Kennzeichnung nicht vornimmt oder der Stadt die Kennzeichnung nicht ermöglicht oder eine angebrachte Kennzeichnung zerstört, entfernt oder sonst unbrauchbar macht;</p> <p>13. entgegen § 5 Abs. 10 Speiseabfälle nicht flüssigkeitsdicht verpackt in die städtischen Restmüllbehälter einfüllt;</p> <p>14. entgegen § 5 Abs. 12 Satz 1 Müll- oder Wertstoffbehälter durchsucht und Gegenstände herausnimmt; 15. entgegen § 5 Abs. 12 Satz 2 in Müllbehälter eingegebene Abfälle behandelt;</p> <p>16. entgegen § 5 Abs. 12 Satz 3 Müllschleusen verwendet;</p> <p>17. entgegen § 5 a Abs. 2 Satz 2 eigene Erfassungssysteme für Verkaufsverpackungen auf anschlusspflichtigen Grundstücken aufstellt;</p> <p>18. entgegen § 5 a Abs. 2 Satz 1 Verkaufsverpackungen nicht in die dafür vorgesehenen Erfassungssysteme verbringt;</p> <p>19. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 die Standplätze nicht sauber hält;</p> <p>20. gegen die Vorschriften des § 6 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 über die Standplätze der Müll-/ Wertstoff- behälter und das Offenhalten von Grundstückseinfriedungen verstößt;</p> <p>21. nicht gemäß § 6 Abs. 1 Satz 5 die Müll-/Wertstoffbehälter am Abfuhrtag außerhalb der Grundstückseinfriedung aufstellt;</p> <p>22. gegen die Vorschriften des § 6 Abs. 2 und 3 über die Standplätze der Müll-/Wertstoffbehälter verstößt; 23. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2, auch ohne Anschluss- oder Benutzungspflichtige bzw. -pflichtiger zu sein, Abfälle neben die Müll-/Wertstoffbehälter oder in fremde Müll-/Wertstoffbehälter legt;</p> <p>24. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 4 bis 6 die Müll-/Wertstoffbehälterstandplätze nicht gegen Witterungseinflüsse schützt oder die Zugänge zu ihnen nicht ohne Unfallgefahr und Behinderung zugänglich hält, von Schnee räumt oder bei Winterglätte bestreut oder einer Anordnung der Stadt nach § 6 Abs. 4 Satz 8 nicht nachkommt;</p> <p>26. bei Anschluss an eine pneumatische Müllabsauganlage im Sinne des § 8 Abs. 1 in den Fällen des § 8 Abs. 4 entgegen einer Anordnung der Stadt die Müllgroßbehälter nicht aufstellt oder nicht die dort genannten Maßnahmen trifft;</p> <p>27. entgegen § 8 Abs. 5, auch ohne Anschluss- oder Benutzungspflichtige bzw. -pflichtiger zu sein, während des Ausfalls der pneumatischen Anlage Abfälle in die Abwurfschächte verbringt;</p> <p>28. seiner Melde- bzw. Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 bzw. Abs. 2 oder seiner Auskunftspflicht gemäß § 10 Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht mit den richtigen Angaben nachkommt; 29. gegen Einzelanordnungen im Sinne des § 11 verstößt;</p> <p>b) als Beauftragte bzw. Beauftragter im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3</p> <p>1. den Hausmüll aus pneumatischen Anlagen nicht gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Stadt überlässt;</p> <p>2. die Anlage gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a) nicht laufend ordnungsgemäß betreibt und wartet bzw. nach Buchstabe b) sie aus anderen, als technisch notwendigen Gründen außer Betrieb setzt.</p>	§ 13	AWM	AWM	AWM VR-S
------------------------	------	-----------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------	-----	-----	----------

Hausratspermüll-, Wertstoff- und ProblemmüllS 277	Nein	§ 2, § 3, § 5, § 6, § 7, § 8, § 10	<p>§13 Zuwiderhandlungen:</p> <p>§ 13 Abs. 1: Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) sowie nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) mit Geldbußen belegt werden, wer als Besitzerin bzw. Besitzer oder Anlieferer von Hausratspermüll, Wertstoffen oder Problemmüll vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <p>1. § 4 Abs. 1: den Hausratspermüll nicht gemäß § 4 Abs. 1 zu den zulässigen Annahmestellen im Sinne von § 3 Abs. 1 bis 4 und § 8 Abs. 3 Satz 1 bringt oder mehr als 2 m³ Hausratspermüll täglich anliefert</p> <p>2a) § 4 Abs. 3 Satz 4 und § 6 Abs. 1 Buchstabe c) Satz 2 entgegen § 4 Abs. 3 Satz 4 und § 6 Abs. 1 Buchstabe c) Satz 2: Teilabladungen vornimmt,</p> <p>3. § 4 Abs. 4: Asbestzementprodukte und Mineralfaserabfälle nicht sortenrein und staubdicht in reißfester Folie verpackt übergibt</p> <p>4. § 4 Abs. 5: Asbesthaltige Nachtspeicheröfen nicht zerlegt und von einer Fachfirma in durchsichtiger Folie verpackt übergibt</p> <p>5. § 4 Abs. 6 Satz 1: den Hausratspermüll unzulässig behandelt, lagert oder ablagert</p> <p>6. § 4 Abs. 6 Abs. 2: dem Hausratspermüll Gegenstände oder Stoffe im Sinne von § 4 Abs. 6 Satz 2 beifügt,</p> <p>7. § 5 Abs. 1: Wertstoffe nicht gemäß § 5 Abs. 1 an den zulässigen Annahmestellen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 2 anliefert,</p> <p>8. § 5 Abs. 2: Problemabfälle nicht gemäß § 5 Abs. 2 an den zulässigen Annahmestellen im Sinne von § 3 Abs. 1 anliefert,</p> <p>9. den Anordnungen der Platzwartin bzw. des Platzwarts bzw. des städtischen Personals sowie den Einzelanordnungen nach § 10 nicht nachkommt,</p> <p>10. § 6 Abs. 1 Buchstabe b): nach § 6 Abs. 1 Buchstabe b) auch in anderer Eigenschaft als die Besitzerin oder der Besitzer von Abfallstoffen a) Abfälle aller Art über die Umzäunung der Annahmestellen wirft, b) Abfälle aller Art außerhalb der Umzäunung der Annahmestellen oder in der Nähe der mobilen Annahmestellen ablagert, c) unbefugt in Annahmestellen eindringt, d) unbefugt Gegenstände und Stoffe aus den Annahmestellen an sich nimmt,</p> <p>11. § 6 Abs. 2: entgegen § 6 Abs. 2 nicht auf dem Stadtgebiet angefallenen Hausratspermüll, Wertstoffe oder Problemmüll anliefert,</p> <p>12. § 4 Abs. 7 bzw. § 7 Abs. 4: den Auflagen im Sinne von § 4 Abs. 7 bzw. § 7 Abs. 4 nicht nachkommt,</p> <p>13. § 9: der in § 9 vorgeschriebenen Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht mit den richtigen Angaben nachkommt</p>	§ 13	AWM	AWM	AWM VR-S
Hecke und Eichen-Hainbuchen-Wäldchen an der Maria-Eich-Straße, SchutzV 880/177	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 13	Geschützter Landschaftsbestandteil darf nicht ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert werden (Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Engelschalkinger Straße, SchutzV 880/157)	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Hecken an der Lerchenauer Straße (Teilfläche e), SchutzV 880/37 b	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 13	Geschützter Landschaftsbestandteil darf nicht ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert werden (Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Engelschalkinger Straße, SchutzV 880/157)	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Hecken an der Lerchenauer Straße (Teilflächen a, c und d), SchutzV 880/37 a	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 13	Geschützter Landschaftsbestandteil darf nicht ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert werden (Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Engelschalkinger Straße, SchutzV 880/157)	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Hecken und Bäche am Erlbachwiesen- und Faulwiesenweg, SchutzV 880/41	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 16	Geschützter Landschaftsbestandteil darf nicht ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert werden (Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Engelschalkinger Straße, SchutzV 880/157)	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Heidereste am Siemenspark, SchutzV 880/229	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 13	Geschützter Landschaftsbestandteil darf nicht ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert werden (Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Engelschalkinger Straße, SchutzV 880/157)	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)

LändeanlageS 840	Nein	§ 2, § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 4, § 5, § 6, § 7	Es kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich: § 2: Flöße ländet oder deren Ländung veranlasst, ohne dass die Ländeberechtigung § 3 Abs. 1: festgelegte Ländezeit nicht beachtet § 3 Abs. 2: Die vorgeschriebene Anmeldung nicht oder nicht fristgerecht vornimmt § 4: Die festgelegten Vorschriften über das Länden nicht beachtet § 5: außerhalb der in diesem Paragraph festgelegten Zeit ein Floß abbaut, verlädt oder abtransportiert, § 6: Die Gebote und Verbote hinsichtlich der Benützung der Ländeanlage nicht beachtet, insbesondere nicht unverzüglich den Anweisungen der städtischen Aufsichtsorgane Folge leistet § 7: Einer Sperrung der Einfahrt in den Werkkanal oder in die Längenanlage nicht Folge leistet	§ 9	BauR	BauR	BauR BAU-J
Landschaftsschutzgebiet "Moosgrund im Münchner Nordosten" 883	Nein	§ 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 15 und 17 bis 23; § 6	§ 4 Abs. 2: Es ist insbesondere Verboten: 1. Wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen 2. Bäume mit erkennbaren Horsten und Höhlen zu fällen, sofern nicht eine unmittelbar drohende Gefahr eine Fällung erfordert 3. Schadstoffe jeglicher Art in die Gewässer einzubringen oder derart auf Flächen aufzubringen, dass sie in die Gewässer eingetragen werden können § 5 Abs. 1 Satz 1: Alle sonstigen Handlungen, welche eine in § 4 dieser Verordnung genannte schädigende Wirkung hervorrufen können, bedürfen der Erlaubnis (siehe § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 15 und 17 bis 23) § 6: Ausnahmen (Siehe § 6 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 – 9)	§ 9	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
LandschaftsschutzgebietVO "Hirschau und Obere Isarau" 882	Nein	§ 4 Abs. 2 Nr. 1 - 6, § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 17 und 19 bis 25, § 5 Abs. 6	§ 4 Abs. 2 Nr. 1 – 6: Es ist insbesondere verboten: 1. Wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen 2. Die Quellen des Brunnbaches mit ihren Vernässungsbereichen in Zone A zu betreten sowie Hunde in den Quellbereichen des Brunnbaches (Zone A) und auf den vorhandenen Kalk- Trockenrasen und Pfeifengraswiesen (Zone B) außerhalb der vorhandenen Wege mitzuführen oder frei laufen zu lassen oder sie auf den vorhandenen Wegen an der langen Leine (über 2 m Länge) oder frei zu führen → Ausnahmen § 6 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 6 Abs. 1 Nr. 3 3. Hunde auf beweideten und entsprechend ausgeschilderten Flächen außerhalb von vorhandenen Wegen mitzuführen oder frei laufen zu lassen. 4. Bäume mit erkennbaren Horsten und Höhlen zu fällen, sofern nicht eine unmittelbar drohende Gefahr eine Fällung erfordert. 5. Den Kalk-Trockenrasen und Pfeifengraswiesen zu lagern, mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, zu reiten oder diese Flächen in anderer Weise zu verändern, zu stören oder zu schädigen. 6. Schadstoffe jeglicher Art und Stoffe mit Düngewirkung (z.B. Gartenabfälle) in die Gewässer einzubringen oder derart (z.B. in Hanglagen oberhalb von Quellaustritten) auf Flächen aufzubringen, dass sie in die Gewässer eingetragen werden können § 5 Abs. 1 Satz 1: Alle sonstigen Handlungen, welche eine in § 4 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung genannte schädigende Wirkung hervorrufen können, bedürfen der Erlaubnis (genaue Auflistung siehe § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 17 und 19 bis 25) § 5 Abs. 6: Für Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren gilt die Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 1 dieser Verordnung als erteilt. Die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt München unverzüglich, möglichst vor Durchführung, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Maßnahmen und unter Vorlage von aussagekräftigem Dokumentationsmaterial anzuzeigen.	§ 9	PlanR (LBK HA4)		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)

Keine Anwendungsmöglichkeit

LandschaftsschutzgebietVO „Nymphenburg“ 881	Nein	§ 4, § 5	§ 4: Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung zuwider laufen, oder die den Charakter und die Schutzfunktion des Gebietes sowie die Lebensräume der wildlebenden Tiere und Pflanzen nachteilig verändern oder beschädigen (genaue Auflistung siehe § 4 Nr. 1 – 7) § 5: Alle sonstigen Handlungen, welche die in § 4 genannten Wirkungen hervorrufen können, bedürfen der Erlaubnis (genaue Auflistung siehe § 5 Abs. 1 Nr. 1 – 16)	§ 8	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Langwieder Heide, SchutzV 880/100 a und b	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 16	Geschützter Landschaftsbestandteil darf nicht ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert werden	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Laubmischwald Im Gefilde, SchutzV 880/240	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 13	Geschützter Landschaftsbestandteil darf nicht ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert werden (Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Engelschalkinger Straße, SchutzV 880/157)	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Laubwäldchen an der Odin- und Engelschalkinger Straße, SchutzV 880/157	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 14	Geschützter Landschaftsbestandteil darf nicht ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert werden § 3 Abs. 1: Nach Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. § 3 Abs. 2: Es ist deshalb insbesondere verboten: 1. Bauliche Anlagen aller Art, einschließlich der Einfriedungen und der Anlagen, die nach Art. 66 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern, 3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern, 4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder zu parken, 5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen, 6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen, 7. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen, 8. Pflanzen einzubringen, 9. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen, insbesondere auch durch frei laufende Hunde, 10. Bild- und Schrifttafeln anzubringen, 11. Feuer zu machen oder zu betreiben, 12. zu zelten oder dies zu gestatten, 13. außerhalb von Straßen und Wegen zu reiten, 14. Pestizide anzuwenden	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Laubwäldchen an der Wolfratshäuser Straße, SchutzV 880/230	Nein	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 - 13	(Siehe inhaltsähnliche Bedeutung der Laubwäldchen an der Odin- und Engelschalkinger Straße, SchutzV 880/157)	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)

LeichenO	Nein	§ 1 § 2 § 3 § 4 § 5 § 6 § 7	Mit Geldbuße kann belegt werden, wer 1. entgegen § 1 seine Anzeigepflicht verletzt, 2. entgegen § 2 Leichenbesorgungen oder Leichentransporte unbefugt durchführt, 3. entgegen § 3 Abs. 1 die Bestattung nicht den Vorschriften gemäß oder nicht fachgerecht vorbereitet oder entgegen den Vorschriften des § 4 zuwiderhandelt, indem er/sie die Art und Weise oder die Fristen der Aufbahrung missachtet 4. entgegen § 5 die Pflicht zur Leichenraumbenutzung 72 Stunden nach Eintritt des Todes missachtet oder Leichen 5. entgegen § 6 eine Leiche nicht rechtzeitig dem Friedhof (Abs. 1) oder dem Krematorium (Abs. 2) übergibt oder entgegen § 7 vor der Überführung einer Leiche nach auswärts nicht auf einem städtischen Friedhof vorfährt	§ 10	RGU – SFM	KVR RGU- SFM	RGU-SFM Herr Peter Lippert Ähnlich Friedhofsatzung Norm dienst eher der Überwachung von Bestattungsunternehmen Keine Weiterleitungen oder Stellungnahmen von anderer Stelle erforderlich. Abdruck des Bußgeldbescheides nur an anzeigende Stelle Anzeigen kommen direkt von Polizei
Messepark und Park bei der Ruhmeshalle, SchutzV 880_179	Nein	§ 3	Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils ohne Genehmigung ist verboten (§3 Abs 1); spezifischere Auflistung der Verbote in §3 Abs 2 (zB Errichtung baulicher Anlagen, Straßen o.ä. neu anzulegen oder zu verändern, Biotope der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachteilig zu verändern, Feuer zu machen)		PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Mischwald und Grasflur Am Eulenhurst, SchutzV 880_221	nein	§ 3	Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils ohne Genehmigung ist verboten (§3 Abs 1); spezifischere Auflistung der Verbote in §3 Abs 2	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Mischwaldreste in München-Solln, SchutzV 880_223 a und c	Nein	§ 3	Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils ohne Genehmigung ist verboten (§3 Abs 1); spezifischere Auflistung der Verbote in §3 Abs 2	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
NaturschutzgebieteV „Südliche Fröttmaninger Heide“	Nein	§ 5		§ 9	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
NaturschutzgebieteV (Allacher Lohe)	Nein	§ 4	Verboten sind Handlungen die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebiets oder seiner Bestandteile führen können.Konkrete Punkte sind in § 4 Abs 1 und 2 benannt	§ 7	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
NaturschutzgebieteV (Panzerwiese und Hartelholz)	Nein	§ 4	Verboten sind Handlungen die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebiets oder seiner Bestandteile führen können.Konkrete Punkte sind in § 4 Abs 1 und 2 benannt	§ 7	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
NaturschutzgebieteV (Schwarzhöhlz)	Nein	§ 4		§ 7	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Neuaubinger Wäldchen, SchutzV 880_174	Nein	§ 3	Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils ohne Genehmigung ist verboten (§3 Abs 1); spezifischere Auflistung der Verbote in §3 Abs 2	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Nördlicher Weiherweg, SchutzV 880_325	Nein	§ 3	Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils ohne Genehmigung ist verboten (§3 Abs 1); spezifischere Auflistung der Verbote in §3 Abs 2	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Odinshain, SchutzV 880_158	Nein	§ 3	Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils ohne Genehmigung ist verboten (§3 Abs 1); spezifischere Auflistung der Verbote in §3 Abs 2	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
OlympiaparkV	Nein	§ 2, § 3	Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich 1. sich als Zuschauer ohne Nachweis der Aufenthaltsberechtigung in den Versammlungsstätten des Olympiaparkes aufhält (§2 Abs 1 Satz1) 2. als Zuschauer bei einer Veranstaltung einen anderen als den auf der Eintrittskarte angegebenen Platz einnimmt (§2 Abs 1 Satz 3) 3. in den Versammlungsstätten des Olympiaparkes durch sein Verhalten andere gefährdet oder schädigt, insbesondere wer den in § 3 Abs. 2 Buchstabe a) bis k) und m) bis q) enthaltenen Bestimmungen über das Verhalten in den Versammlungsstätten zuwiderhandelt (§3). Außerdem kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. in den Versammlungsstätten des Olympiaparkes Feuer macht (§3 Abs 2 Buchstabe l)) 2. vollziehbaren Anordnungen für den Einzelfall nicht nachkommt (nach §4)	§ 5	RAW (=Betreuerreferat für die Olympiapark GmbH) → Zuständigkeit für alle befestigten Teile und Gebäude BauR Für alle Grünanlagen	KVR I/25 VVB BauR VVOWi	Olympiapark ist zweigeteilt. Trennung ist der See in der Mitte. Alles nördl. vom See = RAW Alles südl. vom See = Gartenbau RAW ist nur für die Verordnung zuständig. Anzeigen der PI oder Bußgeldbescheide werden dem RAW nicht zugeleitet
Östliche Kiesgrube im Moosgrund, SchutzV 880_271	Nein	§ 3	Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils ohne Genehmigung ist verboten (§3 Abs 1); spezifischere Auflistung der Verbote in §3 Abs 2	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)

Keine Anwendungsmöglichkeit

Park des Herzzentrums an der Lazarettstraße, SchutzV 880/149	Nein	§ 3	Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils ohne Genehmigung ist verboten (§3 Abs 1); spezifischere Auflistung der Verbote in §3 Abs 2	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Perlacher Forst, SchutzV 880_236_618	Nein	§ 3	Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils ohne Genehmigung ist verboten (§3 Abs 1); spezifischere Auflistung der Verbote in §3 Abs 2	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Restflächen der Perlacher Heide, SchutzV 880/213	Nein	§ 3	Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils ohne Genehmigung ist verboten (§3 Abs 1); spezifischere Auflistung der Verbote in §3 Abs 2	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Riemer RennplatzV	Nein	§ 1, § 2	Mit einer Geldbuße kann belegt werden, wer sich als Besucher ohne Nachweis der Aufenthaltsberechtigung auf dem Rennplatz Riem aufhält (§1). Mit einer Geldbuße kann außerdem belegt werden, wer sich anderen gegenüber gefährdend oder schädigend verhält. (§2 Abs 1). Insbesondere ist den Besuchern nicht erlaubt: 1. Bereiche zu betreten, die nicht für den Besucheraufenthalt vorgesehen sind; die Rennbahn darf nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Rennleitung betreten werden 2. die Umzäunung des Rennplatzes oder Umzäunungen innerhalb des Rennplatzes zu übersteigen 3. sich auf die Umzäunungen der Rennbahn zu setzen 4. die Tribünenbänke zu besteigen, auf den Tribünaufgängen oder zwischen den Sitzreihen zu stehen oder zu sitzen 5. Gegenstände auf die Rennbahn oder in die Zuschauerbereiche zu werfen 6. sperrige Gegenstände (z.B. Leitern, Hocker, Kisten, größere Koffer) mitzuführen 7. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder den Rennplatz in anderer vermeidbarer Weise, insbesondere durch Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen	§ 3	KVR	KVR I/25 VVB	
Saatkrähenkolonie HasenbergI, SchutzV 880_15	Nein	§3	Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils ohne Genehmigung ist verboten (§3 Abs 1); spezifischere Auflistung der Verbote in §3 Abs 2	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Schwabenbächl östlich der Angerlohe, SchutzV 880_61	Nein	§ 3	Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils ohne Genehmigung ist verboten (§3 Abs 1); spezifischere Auflistung der Verbote in §3 Abs 2	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Siemenswäldchen, SchutzV 880_227	Nein	§ 3	Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils ohne Genehmigung ist verboten (§3 Abs 1); spezifischere Auflistung der Verbote in §3 Abs 2	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Straßenreinigungs- und -sicherungsVO 230	Nein	§ 4 § 5 § 6	Die Verpflichteten im Sinne von § 3 Abs. 1 und 2 haben die auf ihre Grundstücke entfallenden Reinigungsflächen stets in reinlichem Zustand zu erhalten. Zu diesem Zweck haben sie die Reinigungsfläche insbesondere 1. zu kehren und den Kehricht, Schlamm oder sonstigen Unrat zu entfernen, 2. bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubentwicklung zu besprengen, 3. von Gras und Unkraut zu befreien, wobei keine chemischen ätzenden oder ähnlichen Unkrautvertilgungsmittel (auch kein Streusalz) verwendet werden dürfen, 4. bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, durch Freimachen der Straßenrinnen und sonstigen Entwässerungseinrichtungen zu entwässern. (1) Die Verpflichteten haben die auf ihr Grundstück entfallenden Sicherungsflächen bei Schnee, Schneeglätte oder Eisbildung in sicherem Zustand zu erhalten. (2) Zu diesem Zweck haben sie an Werktagen spätestens bis 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen spätestens bis 8.00 Uhr die Gehbahnen in ausreichender Breite von Schnee zu räumen und bei Winterglätte mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln zu bestreuen bzw. das Eis zu beseitigen; die Anwendung von ätzenden Stoffen, wie z. B. Streusalz u. ä. ist untersagt. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie dies zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist	§ 13	BauR HA Tiefbau T21	BauR Bau VV OwiE	
Südlicher Weiherweg, SchutzV 880_324	Nein	§ 3	Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils ohne Genehmigung ist verboten (§3 Abs 1); spezifischere Auflistung der Verbote in §3 Abs 2	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
Sukzessionsflächen an der Leoprechtingstraße, SchutzV 880_242	Nein	§ 3	Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils ohne Genehmigung ist verboten (§3 Abs 1); spezifischere Auflistung der Verbote in §3 Abs 2	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)

Keine Anwendungsmöglichkeit

ÜberschwemmungsgebietsV Würm 370	Nein	§ 3	<p>§ 3 Abs. 1:</p> <p>1. Die Genehmigung nach Art. 61 h Abs. 2 BayWG entfällt im Rückhaltebereich (Retentionsbereich), wenn die Voraussetzungen nach Art. 61 h Abs. 2 Nr. 2 bis 4 eingehalten sind und die Hochwasserrückhaltung nicht um mehr als 10 m³ beeinträchtigt ist.</p> <p>2. Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinne des § 31 b Abs. 4 Satz 3 Nr. 4 WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW 100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind. Die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.</p> <p>3. Die Neuerrichtung von Tiefgaragen ist verboten.</p> <p>4. Die Lagerung oder Ablagerung von aufschwimmenden Materialien im Freien in dem im Lageplan gekennzeichneten Abflussbereich ist nicht zulässig.</p> <p>5. Die Neuerrichtung von Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen ist verboten, wenn der Lagerraum ganz oder teilweise unterhalb der HW 100-Linie liegt. Bestehende Heizölverbraucheranlagen in Gebäuden, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen und die nicht den Anforderungen des § 9 Abs. 4 der Anlagenverordnung (VAwS) entsprechen, sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung nachzurüsten; eine Anordnung nach § 25 Abs. 1 VAwS ist nicht erforderlich.</p> <p>6. Bestehende und neue Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B gemäß § 6 Abs. 3 VAwS müssen spätestens alle zweieinhalb Jahre wiederkehrend von einem Sachverständigen nach § 18 VAwS geprüft werden. Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Tag des Abschlusses der Prüfung vor Inbetriebnahme bzw. der Prüfung nach einer wesentlichen Änderung oder der letzten wiederkehrenden Prüfung.</p> <p>7. Das Anlegen, Erweitern oder Beseitigen von Baumbeständen, Strauch- und Heckenpflanzungen in dem im Lageplan gekennzeichneten Abflussbereich bedarf der Genehmigung der Landeshauptstadt München.</p> <p>8. In dem im Lageplan gekennzeichneten Abflussbereich ist der Anbau hoch aufwachsender Pflanzen, die den Hochwasserabfluss behindern können, z. B. Mais und ein Grünlandumbruch nicht zulässig.</p>	§ 6	RGU	RGU	Sachgebiet Wasserrecht UW23
Waldhornstraße, SchutzV 880_323	Nein	§ 3	Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils ohne Genehmigung ist verboten (§3 Abs 1); spezifischere Auflistung der Verbote in §3 Abs 2	§ 6	PlanR		PLAN HA IV/5 (Untere Naturschutzbehörde)
WasserversorgungsVO 225 (Nein	§ 3 § 4	Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Landeshauptstadt München wird das in §2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Zuwiderhandlung eines Verbots nach §3 Abs 1,2; Vornahme einer ausnahmsweise zugelassene Handlungen ohne Befolgung der Auflagen (§4)	§ 8	RGU		Nach Rückmeldung PLAN → nur in best. Fällen können Zuständigkeiten des PlanR auftreten
WohnraumzweckentfremdungS 999	Nein	§ 4	Wohnraum wird zweckentfremdet, wenn er durch die Verfügungsberechtigte bzw. den Verfügungsberechtigten und/oder die Mieterin bzw. den Mieter anderen als Wohnzwecken zugeführt wird. Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere vor, wenn der Wohnraum 1. überwiegend für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen wird 2. baulich derart verändert oder in einer Weise genutzt wird, dass er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist 3. nicht nur vorübergehend gewerblich oder gewerblich veranlasst für Zwecke der Fremdenbeherbergung genutzt wird 4. länger als drei Monate leer steht 5. beseitigt wird (Abbruch)	§ 14	SozR	SozR	Amt für Wohnen und Migration, Abt. Wohnraumerhalt, Fachbereich Wohnungsbestandssicherung Keine Relevanz nach Mitteilung von Frau Englisch

Keine Anwendungsmöglichkeit

WohnwagenstandplatzS für Durchreisende 870	Nein	§ 3 § 4 § 5 § 7 § 8 § 9 § 10	Standplatznutzung ohne gültige Zuweisung oder Verstoß gegen Bedingungen oder Auflagen (§3 Abs 1,3 u. §4) Standplatzüberlassung an Dritten (§3 Abs 6) Standplatzübergabe nicht unverzüglich und in sauberem Zustand (§5) Behinderung, Belästigung, Schädigung, Gefährdung von Person oder deren Vermögen (§7 Abs 1) gewerbliche Tätigkeitsausübung oder Reklame (§7 Abs 2) Tierhaltung ohne Einwilligung (§7 Abs 3) Nichtanzeige von Ungeziefer (§7 Abs 4) Verstoß gegen Schutz, Pflege, Benutzung der Anlagen (§8 Abs 1) Nichtanzeigen von Schäden (§8 Abs 2) Errichtung baulicher Anlagen (§8 Abs 3) Nichtanzeigen eines Funds (§9) Nichtgestattung des Zugangs an Platzverwalter o.ä. (§10 Abs 1) Zuwiderhandlung einer Anordnung (§10 Abs 2,3)	§ 12	SozR	SozR	
---------------------------------------------------	------	------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------	------	------	--